Die Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Werner Maaß

Gerichtsreferendar

aus Berlin-Zehlendorf

Berichterstatter:

Professor Dr. Reinhardt

1936

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544704_0023

Gliederung.

Seite

A. Einleitung:

Die Gründe für den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft im nationalsozialistischen Staat 7

B. Hauptteil:

Die Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft . . . . . 8—74

I. Der Neuaufbau der deutschen gewerblichen Wirtschaft . . . . . 8—23

1. Was versteht man begrifflich unter gewerblicher Wirtschaft? 8—9

2. Welche Betrachtungsweise ist bei der Abgrenzung des Gewerbebegriffs im ständischen Aufbau für das nationalsozialistische Wirtschaftsrecht gewählt worden? . . . . . 9—11

3. Wie vollzieht sich der äußere Aufbau der gewerblichen Wirtschaft? . . . . . 11—23

a) Die Überwindung der bisherigen Wirtschaftsformen . . . 11

b) Die gesetzlichen Bestimmungen des wirtschaftlichen Aufbaues 11—12

c) Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft . . . . . 12—23

aa) Der Aufbau der dem Reichswirtschaftsminister unterstellten Wirtschaftsverbände . . . . . 12—15

α) Bildung der Reichsgruppen und ihrer Gliederungen 12—14

β) Die Errichtung der Reichswirtschaftskammer . . . 14

γ) Die Gründung von Arbeitsgemeinschaften . . . . . 14—15

bb) Die Abgrenzung der Organisationen der Wirtschaft von anderen Einrichtungen . . . . . 15—19

α) Ihre Stellung zur deutschen Arbeitsfront . . . . . 15—16

β) Ihre Stellung zu den Preisregelungsverbänden . . 16—19

cc) Der organische Aufbau des dem Reichsverkehrsminister unterstellten Verkehrsgewerbes . . . . . 19—22

α) Die Errichtung der Reichsverkehrsgruppen . . . . 19—20

β) Die Bildung von Verkehrsräten . . . . . 20—21

γ) Die Gründung von Arbeitsgemeinschaften . . . . . 21—22

dd) Der Aufbau der untersten Gliederungen des Handwerks 22—23

II. Die Bedeutung des Vereinsrechts in diesem Neuaufbau der Wirtschaft . . . . . 23—74

1. Die Stellung der selbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft . . . . . 23—62

a) Welche Vorschriften finden auf die neue Rechtsform Anwendung? . . . . . 23—25

b) Wie vollzieht sich der Werdegang des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins? . . . . . 25—37

aa) Seine Entstehung . . . . . 25—26

bb) Ist der kraft Gesetzes rechtsfähige Verein eine Körperschaft des öffentlichen oder des privaten Rechts? . . 26—32

cc) Die allgemeine Rechtsstellung der selbständigen Gruppen 32—33

dd) Umfang und Inhalt der Mitgliedschaft . . . . . 33—37

c) Der verfassungsmäßige Aufbau der neuen Rechtsform im Gegensatz zum bürgerlichen Vereinsrecht . . . . . 37—53

aa) Die rechtliche Stellung der Organe des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins . . . . . 38—52

Seite

α) Der Leiter . . . . . 38—42
β) Der Beirat . . . . . 45—48
γ) Der engere Beirat . . . . . 48—49
δ) Die Mitgliederversammlung . . . . . 49—51
ε) Die Geschäftsführung . . . . . 51—52
bb) Die rechtliche Stellung der sonstigen Einrichtungen des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins . . . . . 52—53
α) Die Sonderausschüsse . . . . . 52—53
β) Die Geschäftsführerbesprechungen 53
d) Die Haftung für Körperschaftshandlungen der Außenorgane 53—57
aa) Für welche Arten von Handlungen haften die rechtsfähigen Gruppen? . . . . . 53—54
bb) Auf Grund welcher Vorschriften erfolgt die Haftung? 54—57
e) Ist eine Veränderung innerhalb der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft möglich? . . . . . 57—59
aa) Persönliche Änderungen . . . . . 57—59
bb) Sachliche Änderungen 59
f) Wie erfolgt die Beendigung des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins? . . . . . 59—62
2. Die rechtliche Stellung der Pflichtinnungen . . . . . 63—67
3. Die weitere Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft . . . . . 67—74
a) Die Bedeutung der unselbständigen Gliederungen der Wirtschaft im Vereinsrecht . . . . . 67—69
b) Die vereinsrechtliche Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft . . . . . 69—72
c) Der Einfluß der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf die dispositiven und zwingenden Vorschriften des bürgerlichen Vereinsrechts . . . . . 73—74

C. Schluß:
Welche Ziele verfolgt der nationalsozialistische Staat mit diesem Aufbau? 75

Abkürzungen.

1. Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934
   = Wirtschaftsaufbaugesetz.
2. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934
   = erste Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz,
   = erste DVO.
3. Verordnung zur Vorbereitung des organischen Aufbaues des Verkehrs (zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft) vom 25. 9. 1935
   = zweite Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz,
   = zweite DVO.

A. Die Gründe für den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft im nationalsozialistischen Staat.

„Mit der kategorischen Forderung: „Erst das Wohl des Volkes und dann das des einzelnen!" hat uns Deutschen der Nationalsozialismus das neue Wirtschaftsethos gegeben. Von jeher war, besonders in Zeiten der Not, die Gesamtheit alles, der einzelne nichts." Diesen Worten des Reichsbankpräsidenten und beauftragten Reichswirtschaftsministers Dr. Schacht[1]) kommt eine richtunggebende Bedeutung zu. Ein liberalistischer Staat hat kein Interesse an der Führung der Wirtschaft im Staat. Er läßt alle schalten und walten und der Grundsatz: „laisser faire, laisser aller" beherrscht das ganze Leben. Anders ist es dagegen im Führerstaat. Dieser ist auf die Ordnung im Volke bedacht. Die Wirtschaft dient der Volksgemeinschaft. Sie folgt nicht mehr „ihren eigenen Gesetzen", sondern ist Dienerin des Ganzen[2]).

Um diesen Grundsatz, der im Programm der NSDAP in den markanten Worten „Gemeinnutz vor Eigennutz"[3]) ausgedrückt ist, durchführen zu können, bedarf die Wirtschaftsführung einer willenskräftigen Lenkung durch die Staatsführung; denn der nationalsozialistische Staat wirtschaftet nicht selbst, er beansprucht nur die Führung der ständisch gegliederten Wirtschaft[4]). Diese Führung der Wirtschaft durch staatliche Willensbildung setzt voraus, daß Einrichtungen bestehen oder geschaffen werden, die es ermöglichen, den staatlichen Willen in allen Betrieben und Unternehmungen wirksam zu machen[5]).

Die vorhandenen Rechtseinrichtungen reichten zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht aus. Sie mußten durch neue ersetzt oder in andere überführt werden, in denen die Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung, die sich in den Begriffen Ehre und Treue, Ordnung und Führung, Freiheit und Leistung ausdrücken lassen, verankert waren[6]). Dies ist in organischer Weise in einem vorläufigen Wirtschaftsaufbau, der sich von Monat zu Monat und Jahr zu Jahr weiter befestigt hat, inzwischen geschehen.

---

[1]) Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Jhrg. 33, H. 16, S. 1023. (Zum Geleit des Heftes.)
[2]) Danielcik, JW 1935/328: Grundgedanken des nationalsozialistischen Wirtschaftsrechts.
[3]) Programm der NSDAP Art. 24.
[4]) Buwert, Deutsches Recht, 1935/67.
[5]) Joerges, Arbeitsrecht und Volkstum 17. Jhrg. Nr. 4. S. 109. (Die gewerbliche Wirtschaft, ihre Organisation und ihre korporative Einordnung in die deutsche Arbeitsfront.)
[6]) Danielcik. JW. 1935/328.

B. Die Bedeutung des Vereinsrechtes im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft.

Das Vereinswesen hat als Rechtsgrundlage für den Neuaufbau der gewerblichen Wirtschaft an diesem Aufbau einen erheblichen Anteil. Um seine Bedeutung voll erfassen zu können, muß zunächst auf den Neuaufbau der gewerblichen deutschen Wirtschaft näher eingegangen und eine Darstellung ihres organisatorischen Gefüges gegeben werden.

I. Der Neuaufbau der deutschen gewerblichen Wirtschaft.

1. Was versteht man begrifflich unter gewerblicher Wirtschaft?

a) Die ständische Selbstverwaltung der Wirtschaft mußte davon ausgehen, daß sie Trägerin der objektiven Wirtschaftspflege im Sinn der „Ganzheitsrechtsauffassung" zu sein hat[7]). Vor dem Umschwung hatte man an einen derartigen Wirtschaftsaufbau nicht gedacht. Es war bei einem Versuch, die deutsche gewerbliche Wirtschaft organisch aufzubauen, geblieben.

In der Theorie unterscheidet man zwar begrifflich mehrere Zusammenfassungen des „Gewerbes", je nachdem von welchem Blickpunkte aus man das Gewerbe betrachtete, aber eine Organisation unter Zugrundelegung einer dieser Gedanken und Einteilungen gab man der Wirtschaft nicht. Unter Gewerbe im „volkswirtschaftlichen Sinn" verstand man diejenige wirtschaftliche Tätigkeit, die die Bearbeitung und Veredelung der Rohstoffe zum Gegenstand hat (die Industrie). Das Gewerbe steht hiernach in der Mitte zwischen der Urproduktion, die die Rohstoffe gewinnt (Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Bergbau) und dem Handel, der den Umsatz der fertigen Güter vermittelt[8]).

Dieser volkswirtschaftliche Begriff war aber für die Rechtslehre nicht verwertbar. Sie schuf sich vielmehr an Hand von verschiedenen Kriterien einen eigenen Begriff und unterschied zwischen einem Gewerbe im „engeren" und einem Gewerbe im „weiteren" Sinn.

Unter einem Gewerbe im weiteren Sinn versteht die Rechtsordnung hiernach jede selbständige, planmäßige, auf Erwerb gerichtete

[7]) Buchner, Recht und Wirtschaft, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. S. 101.

[8]) Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. S. 492. (§ 21, IV, 5.)

Tätigkeit[9]) oder, wie das Reichsgericht[10]) sagt, „besteht das Gewerbe in der fortgesetzten Erwerbstätigkeit durch gleichartige auf Gewinn abzielende Handlungen". Dieser weite Begriff umfaßt nicht nur die Bearbeitung von Rohstoffen (das Gewerbe im volkswirtschaftlichen Sinn), sondern auch die Gewinnung von Roherzeugnissen (die Urproduktion) und die auf den Umsatz der Güter gerichtete Tätigkeit (den Handel).

Der in vielen Bestimmungen abgeänderten Gewerbeordnung liegt mit einigen Abweichungen der engere Rechtsbegriff des Gewerbes zu Grunde[11]). Nach diesem engeren Begriff ist das Gewerbe jede selbständige und planmäßige Erwerbstätigkeit mit Ausschluß der Urerzeugung (Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau) und mit Ausschluß der wissenschaftlichen und künstlerischen Betätigungen (der sog. freien Berufe, z. B. Anwaltspraxis, Unterrichtserteilung, Schriftstellerei)[12]). Zieht man als vergleichenden Maßstab die in den Vierteljahresheften des Instituts für Konjunkturforschung gegebene Aufstellung heran[13]), so findet man, daß dort die Wirtschaft in drei Hauptgebiete und zwar in Verkehrswirtschaft, Landwirtschaft und gewerbliche Wirtschaft, letztere mit 14 Unterabteilungen, eingeteilt ist. Die Banken und Versicherungen sind im Vierteljahrsheft nicht mit aufgezählt. Das Weglassen dieser beiden Wirtschaftszweige ist auf den besonderen Charakter der Aufgaben zurückzuführen, die das Institut für Konjunkturerforschung durchzuführen hat. Daraus ist auch die Stellung des Verkehrs außerhalb des Rahmens der übrigen gewerblichen Wirtschaft zu erklären.

2. Welche Betrachtungsweise ist bei der Abgrenzung des Gewerbebegriffs im ständischen Aufbau für das nationalsozialistische Wirtschaftsrecht gewählt worden?

In dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 34[14]) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. 11. 34 und 25. 9. 35[15]) hat der Gesetzgeber auf die verschiedenen Begriffe des Gewerbes, wie sie bisher entwickelt worden sind, nur zum Teil zurückgegriffen. Gemäß § 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft in Verbindung mit § 44 derselben Verordnung ist ein fachlicher Zusammenschluß auf der Grundlage erfolgt, daß

[9]) Julius von Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, S. 37/38, 11.—13. Tausend, 1933.
[10]) RG in DJZ 1897/450.
[11]) Hoffmann, Reichsgewerbeordnung, § 6, S. 9.
[12]) Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 494. (§ 21, IV, 5.)
[13]) Vierteljahrsheft des Instituts für Konjunkturforschung; z. B. Jhrg. 10, H. 1, Teil B, Blatt 3.
[14]) Reichsgesetzblatt Teil I, 1934, S. 185.
[15]) erste DVO, 1934, S. 1194. zweite DVO, 1935, S. 1169.

die Industrie mit Einschluß des Bergbaues, ferner das Handwerk, der Handel, die Banken, Versicherungen und die Energiewirtschaft durch den Reichswirtschaftsminister in einer Organisation zusammengefaßt werden, während das privatwirtschaftliche Verkehrsgewerbe durch den Reichsverkehrsminister neu geordnet wird. Wenn auch der Verkehr aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichswirtschaftsministers herausgenommen und dafür dem Reichsverkehrsminister unterstellt worden ist, so bleibt das privatwirtschaftliche Verkehrsgewerbe doch ein Teil der gewerblichen Wirtschaft.

Daß die Landwirtschaft in diesem Sinn nicht unter die gewerbliche Wirtschaft fällt und infolgedessen einen besonderen gesetzlichen und organisatorischen Niederschlag in der Gründung eines Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und eines Reichsnährstandes erhalten hat, ist in § 43 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft dargelegt. Im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft ist also die Landwirtschaft einschließlich der Jagd und der Fischerei wegen ihrer besonderen wirtschaftspolitischen Bedeutung aus dem Rahmen des Gewerbes ausgeschlossen worden. Dagegen hat man den Bergbau, der auch ein Teil der Urerzeugung ist, nicht der Organisation des Reichsnährstandes unterstellt, sondern ihn in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft eingeordnet. Er bildet die Wirtschaftsgruppe A der Hauptgruppe I der Reichsgruppe Industrie[16]).

Einleuchtend ist es auch, daß auf die Angehörigen der Reichskulturkammer die Organisation der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 47 der ersten Durchführungsverordnung keine Anwendung findet; auch für diese wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe ist eine einheitliche berufsständische Leitung in der Reichskulturkammer und dem Ministerium für Aufklärung, Volkswohlfahrt und Propaganda geschaffen worden.

Es ist also zusammenfassend festzustellen, daß sich die neue Gesetzgebung der „gewerblichen Wirtschaft" an den Begriff des Gewerbes im engeren Sinn angeschlossen hat, und zwar unter Hinzunahme eines Teiles der Urproduktion, nämlich des Bergbaues. Zusammen mit den Organisationen der Reichskulturkammer und dem Reichsnährstand umschließt die Organisation der gewerblichen Wirtschaft den gesamten Ring der deutschen Wirtschaft. Die Ermächtigung zu der Neubildung der berufsständischen Organisation der gewerblichen Wirtschaft wurde dem Reichswirtschaftsminister durch das Gesetz zum organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 34[17]) und dem Reichsverkehrsminister durch die erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. 11. 34[18]) erteilt. Die Abweichungen der in der gewerblichen Wirtschaft getroffenen Regelung gegenüber der Regelung in anderen berufsständischen Wirtschaftszweigen liegen nur in den Wegen, nicht

[16]) Organisationsplan der Reichsgruppe Industrie.
[17]) §§ 1, 2 d. Gesetzes.
[18]) § 5, Abs. II. d. Gesetzes, § 44 d. ersten DVO.

im Ziel[19]). Das Ziel, der Aufbau einer geordneten Wirtschaft als Dienerin des Volksganzen, ist bei allen Standesorganisationen das gleiche.

3. Wie vollzieht sich der äußere Aufbau der gewerblichen Wirtschaft?[20])

a) Bereits im Jahre 1933 wurde durch Gesetz vom 5. 4. 1933[21]) eine Umgestaltung des durch die Verordnung vom 4. 5. 1920[22]) geschaffenen vorläufigen Reichswirtschaftsrats in seinen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen vorgenommen; denn die an seine Errichtung in den Revolutionszeiten 1919/20 geknüpften Hoffnungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Diese gedachte Zwischenlösung ist jedoch praktisch nicht in Erscheinung getreten, da Mitglieder zu dieser neuen Körperschaft nie berufen worden sind. Vielmehr hat die Reichsregierung durch verwaltungsmäßige Berufung eine Reihe besonders erfahrener wirtschaftspolitischer Führerpersönlichkeiten im Juli 1933 zum „Generalrat der Wirtschaft" zusammengefaßt. Der entbehrlich gewordene Vorläufige Reichswirtschaftsrat wurde, nachdem das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft inzwischen am 27. 2. 34 erlassen war, durch Gesetz vom 23. 3. 1934[23]) mit Ablauf des 31. 3. 1934 aufgehoben.

Auch eine im Jahre 1933 geschaffene Einrichtung eines „Führers der Wirtschaft" wurde wieder aufgehoben[24]), da sich diese Einrichtung als undurchführbar erwiesen hatte. An die Stelle des „Führers der Wirtschaft" trat dann der Reichswirtschaftsminister selbst und ordnete als oberster Wirtschaftsführer den epochemachenden Neuaufbau der gewerblichen Wirtschaft.

b) Als Grundlage für den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft, im besonderen der gewerblichen Wirtschaft, kommt vor allem das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 in Betracht. Von noch größerer Bedeutung sind die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 und die Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. 9. 1935 (zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft). Während das Wirtschaftsaufbaugesetz den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft einleitete, wurde in den darauffolgenden Ver-

[19]) Heinemann, JW, 34/1059.
[20]) Vergl. Literat. Verz.
[21]) Reichsgesetzblatt 1933, Teil I. S. 165.
[22]) Reichsgesetzblatt 1920, Teil I. S. 858.
[23]) Reichsgesetzblatt 1934, Teil II. S. 115.
[24]) Hilland, Die Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft, aus: Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft. S. 120. Ebenfalls Barth: Einführung zum Gesetz über die Aufhebung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates. (Pfundtner-Neubert, III, e, 2, S. 1.)

ordnungen eine klare Regelung des gesamten Wirtschaftsverbandsrechtes getroffen.

c) Im einzelnen war durch das Wirtschaftsaufbaugesetz dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsverkehrsminister das Recht gegeben, Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretungen ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen, Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder zu vereinigen, Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu erlassen, zu ändern und zu ergänzen, insbesondere aber den Führergrundsatz einzuführen. Hierbei sind unter Wirtschaftsverbänden solche Verbände und Vereinigungen von Verbänden zu verstehen, denen die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen[25]) obliegt.

aa) Am 13. 3. 1934 wurde durch den Reichswirtschaftsminister die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bekannt gegeben; sie sah 12, später 13 Hauptgruppen unter Hinzunahme der Energiewirtschaft vor. Genau neun Monate nach Erlaß des Wirtschaftsaufbaugesetzes wurde die erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes verkündet. Als wichtige Neuerung wurden die inzwischen geschaffenen oder im Aufbau begriffenen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und die öffentlich-rechtlichen Vertretungen organisch in der Reichswirtschaftskammer und in den Bezirkswirtschaftskammern miteinander verbunden.

α) Ferner wurde eine bezirkliche und fachliche Säule in der gewerblichen Wirtschaft gebildet, fachlich nach der gemeinsamen „Branche"-Zugehörigkeit, bezirklich nach der örtlichen Zugehörigkeit. Danach ergibt sich folgende Regelung: Fachlich wird die gewerbliche Wirtschaft in sechs Reichsgruppen:

1. Industrie,
2. Handwerk,
3. Handel,
4. Banken,
5. Versicherungen und
6. Energiewirtschaft

zusammengefaßt[26]). Die Reichsgruppe Industrie wird in sechs Hauptgruppen eingeteilt. In den Hauptgruppen der Reichsgruppe Industrie und in den übrigen Reichsgruppen werden Wirtschaftsgruppen gebildet, die sich nach Bedarf in Fachgruppen und Fachuntergruppen gliedern[27]).

Bezirklich wird die gewerbliche Wirtschaft auf Grund des Gesetzes vom 27. 11. 1934 in Wirtschaftsbezirken zusammengefaßt. Wie diese Bezirke später einmal bei Einführung von Reichsgauen beschaffen sein werden, steht noch nicht fest. Die jetzige Einteilung, die vielleicht nur eine vorübergehende sein wird, ist nach den vorhandenen Treuhänder-

[25]) Gesetz vom 27. 2. 1934 § 1 Abs. II.
[26]) § 2 Abs. I. der ersten Durchführungsverordnung.
[27]) § 2 Abs. II. der ersten Durchführungsverordnung.

bezirken gewählt worden[28]). Innerhalb dieser Wirtschaftsbezirke können sich die Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen bezirklich untergliedern[29]), wenn ein zwingendes Bedürfnis vorliegt. Bezirksgruppen können für Wirtschaftsgruppen, eventuell sogar Bezirksuntergruppen für die Bezirke der Industrie- und Handelskammern errichtet werden. Auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers[30]) können die Industrie- und Handelskammern die bezirklichen Angelegenheiten der Bezirksgruppen bzw. Bezirksuntergruppen zur Bearbeitung übertragen erhalten, während die fachlichen Aufgaben die Bezirksgruppe bzw. die Bezirksuntergruppe erledigt. In Bezug auf die Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie hat Pahl[31]) erklärt, daß sie unmittelbare Verwaltungsstellen der Gruppen in den Wirtschaftsbezirken sind. Sie sind „lokale Vertretungen und Befehlsstellen und damit ganz von selber einheitliche Willens- und Meinungsträger der Gruppen"[32]). Diesen Gedankengängen hat Guth bei der Überführung des bayrischen Industriellenverbandes in die Bezirksgruppe Bayern Ausdruck verliehen, wenn er sagt, „daß die Bezirksgruppen der Reichsgruppen die Resonanz der Reichsgruppe sind und ihr Gewissen bilden".

Für die Hauptgruppen der Reichsgruppe sind keine bezirklichen Gliederungen vorgesehen. Von der Möglichkeit einer bezirklichen Gliederung haben bisher die Reichsgruppen Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft keinen Gebrauch gemacht[33]). Auf Grund einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. 3. 1935 findet für die Reichsgruppe Handwerk eine Gliederung in Wirtschaftsbezirke nicht statt. Vom Reichswirtschaftsminister können aber mehrere Reichsinnungsverbände, die auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks gebildet worden sind, zu einer Wirtschaftsgruppe zusammengefaßt werden. Diese Wirtschaftsgruppe wiederum hat die Befugnis, Bezirksgruppen zu bilden.

Über die Zugehörigkeit zu den Gruppen, über die Leitung, die Aufgaben und Pflichten der Gruppen, über die Bildung eines Beirats in den Gruppen, ferner über die Pflicht zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung und über die Auflösung der Reichsgruppen sind in dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft und den beiden hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen Bestimmungen erlassen. Gerade diese Abschnitte müssen später im einzelnen bei der Beurteilung des rechtlichen Charakters der Gruppen herangezogen werden, um die Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft feststellen zu können; denn

---

[28]) § 3 Abs. II., S. 1. Wirtsch. Aufbauges.
[29]) § 3 Abs. II., S. 1. Wirtsch. Aufbauges.
[30]) § 30 Abs. III. der 1. DVO.
[31]) Wirtschaftsbl. d. Ind. u. Hand. K. zu Berlin, Jahrg. 33, H. 16, S. 1051.
[32]) Deutsch. Volksw. Nr. 20 vom 15. 2. 35.
[33]) Weike, Deutsch. Wirtsch. Zeit. 32. Jahrg. Nr. 22. S. 501 ff, bes. S. 506. (Schaubild zum Aufs.: Der Aufb. d. gew. Wirtschaft.)

die Gruppen haben kraft Gesetzes die Stellung von rechtsfähigen Vereinen erhalten[34]).

β) Als weitere Neuerung des Wirtschaftsverbandsrechts werden die Wirtschaftskammern gebildet[35]). Sie setzen sich aus den Bezirksgruppen der Reichsgruppen, falls solche gebildet worden sind, den Wirtschaftsgruppen, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskamern des betreffenden Wirtschaftsbezirks zusammen. Hecker[36]), der Leiter der Reichswirtschaftskammer, sagt über den bezirklichen Aufbau folgendes: „Die Wirtschaftskammer als Spitze des Aufbaues in den Wirtschaftsbezirken bildet die Plattform, auf der die Vertretungen der innerhalb eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes standortsmäßig gebundenen Zweige der gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit haben, über bezirkliche Wirtschaftsfragen in einen Meinungsaustausch einzutreten und zwischen auseinandergehenden Auffassungen einen Ausgleich anzustreben und zu erreichen." Darüber hinaus werden die Kammern durch die Zusammenarbeit aller Wirtschaftszweige in die Lage versetzt, wertvolle Erziehungsarbeit im nationalsozialistischen Sinn zu leisten[37]). In entsprechender Anwendung auf des gesamte deutsche Wirtschaftsgebiet wölbt sich über diesen Kammern eine Reichswirtschaftskammer[38]), die aus den Reichs- und Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern zusammengesetzt ist. Die Geschäftsführung übernimmt die bisherige Geschäftsstelle des „deutschen Industrie- und Handelstages" gemeinsam mit der Geschäftsstelle des bisherigen „Führers der Wirtschaft"[39]). Wenn Hedemann[40]) bei der Besprechung des Wirtschaftsaufbaugesetzes die Frage erhebt, ob die Reichswirtschaftskammer ein wirklich lebendiges, tonangebendes und führendes Organ des neuen Staates und seiner Wirtschaft sein wird, dann muß man diese Frage heute bereits in durchaus bejahendem Sinn beantworten. Der Leiter der Reichswirtschaftskammer sagt hierüber selbst[41]), daß die Reichswirtschaftskammer nicht wie frühere Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft ein zweites, aber unverantwortliches Wirtschaftsministerium darstellt, daß sie vielmehr dem Minister ein Instrument zur planvollen Führung der deutschen Wirtschaft sein wird.

γ) Um Überschneidungen bei den Arbeiten der einzelnen Wirtschaftsgruppen zu verhindern und um eine gute Zusammenarbeit

---

[34]) § 5 der ersten DVO.
[35]) §§ 26 ff. der ersten DVO.
[36]) Hecker, Wirtschbl. d. Ind. und Hand. K. Jhrg. 33, H. 16, S. 1028. (Sinn und Aufgaben der Wirtschaftskammern.)
[37]) Kopsch, ebenda S. 1032. (Die Neuorganisation der gew. Wirtschaft.)
[38]) §§ 32 ff. der ersten DVO.
[39]) § 35 der ersten DVO.
[40]) Hedemann, Mitteilungen des Instituts für Wirtschaftsrecht, H. 29. (Mai 1935) S. 15.
[41]) Hecker, Deutschland in der Weltwirtschaft, S. 36. (4 Reden vom 4. März 1935.)

zwischen ihnen zu gewährleisten, ist im § 4 der ersten Durchführungsverordnung bestimmt, daß die Gruppen verwandter Wirtschaftszweige „Arbeitsgemeinschaften" bilden können. Auch innerhalb der neugebildeten Reichswirtschaftskammer ist eine „Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern" geschaffen worden, die die Vertretung dieser Kammern darstellt und deren gemeinsame Angelegenheiten bearbeitet[42]). Der alte Dualismus zwischen dem Fachverbandswesen und dem Kammerwesen findet damit sein Ende[43]). Ebenso wie die Gruppen im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft eine bedeutsame Rolle spielen, so werden auch die Industrie- und Handelskammern in den aus der bezirklichen Gliederung sich ergebenden Arbeitsbereich als tätige Faktoren einbezogen.

bb) Die grundlegenden gesetzlichen Vorschriften wurden durch die den Reichs- und Hauptgruppenleitern zustehende Befugnis, weitere Anordnungen für den Neuaufbau der gewerblichen Wirtschaft zu treffen, ergänzt. Beispielsweise ordnete auf Grund dieser Delegation der Leiter der Hauptgruppe II der Reichsgruppe Industrie für die Elektroindustrie folgendes an:

„Die Wirtschaftsgruppe Elektro-Industrie, Geschäftsstelle Berlin, wird als zuständige Vertretung derjenigen Unternehmer und Unternehmungen anerkannt, die im stehenden Gewerbe in einem Fabrikatoinsbetrieb folgende Waren herstellen: (folgt Aufzählung der Waren).

Marktregelnde Maßnahmen der Wirtschaftsgruppe und ihrer Untergruppen sind unzulässig. Alle natürlichen und juristischen Personen der bezeichneten Art werden der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie angeschlossen. Sie haben sich bis zum 30. September 1934 dort anzumelden."[44])

Diese Eingliederungen boten insofern Schwierigkeiten verschiedener Art, als für die Betriebsführer die Frage auftauchte, ob die Mitgliedschaft zur gewerblichen Wirtschaft auch die zur Deutschen Arbeitsfront einschloß oder wie sich die Zusammenarbeit dieser beiden Organisationen überhaupt gestaltete. Weit schwieriger war die Frage, welche Verbände zur gewerblichen Wirtschaft gehörten, insbesondere wie die Stellung der Preiskartelle (Preisregelungsverbände) war.

α) Die erstere Frage wurde durch das Leipziger Abkommen vom 21. März 1935[45]) zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront geregelt. Bereits am 25. März 1934, also ein Jahr vorher, hatte Krupp v. Bohlen und Halbach[46]) in einem Aufruf richtungweisende Grundsätze angegeben, die wegen ihrer klaren Bestimmtheit hier auszugs-

[42]) § 1 der Satzung der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer.

[43]) Steffler, Deutsche Verw.Bl. 83. Jahrg. S. 201.

[44]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 205 vom 3. 9. 34.

[45]) Leipziger Abkommen, abgedruckt in: der Betriebswart, H. 4., 1935.

[46]) Dr. Krupp v. Bohlen und Halbach in: Der Deutsche, Nr. 71, vom 25. 3. 1934.

weise wiedergegeben werden. Er erklärte, daß Aufgabe der Arbeitsfront und ihrer zu diesem Zweck geschaffenen Reichsbetriebsgruppen (jetzt umbenannt in Reichsbetriebsgemeinschaften) nach Worten Dr. Leys sei, „die schaffenden deutschen Menschen zusammenzufassen und sie als Volksgenossen, als Nationalsozialisten, auch innerlich zur Volksgemeinschaft zu bringen." Krupp v. Bohlen und Halbach fährt fort: „Liegt demnach die Menschenführung bei den Einrichtungen der Arbeitsfront, so ist Aufgabe der durch das Wirtschaftsaufbaugesetz geschaffenen Wirtschaftsorganisationen die Führung der sachlichen Aufgaben der Wirtschaft. Die Unternehmer sind daher als Führer der Betriebe lediglich der jetzt gebildeten Wirtschaftsführung unterworfen, nicht der Deutschen Arbeitsfront. Letzterer können sie, wie jeder andere in der Wirtschaft Tätige, als schaffende Menschen angehören."

Diese Stellungnahme Krupp v. Bohlen-Halbachs hat sich als richtig erwiesen. Eine Reichswirtschaftskammer war gebildet worden, eine Reichsarbeitskammer und verschiedene Arbeitskammern wurden aufgestellt[47]) und beide Kammern in einer Zentralorganisation, „dem Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsrat", zusammengefaßt[48]). Auch der Reichsverkehrsminister trat mit der ihm unterstellten Verkehrsorganisation am 22. Juli 1935 diesem Abkommen bei. Schließlich wurde ferner gemeinsam von der Deutschen Arbeitsfront und der Reichswirtschaftskammer der Anfang zu einer Regelung gemacht, die noch weiter fortgeführt werden muß. Laut Mitteilung des „Völkischen Beobachters" vom 3. November 1935 hat der Organisationsleiter der Deutschen Arbeitsfront die Anordnung[49]) unterzeichnet, daß der Leiter der Wirtschaftsgruppe D, Vermittlergewerbe, der Reichsgruppe Handel in der gewerblichen Wirtschaft gleichzeitig der stellvertretende Leiter der neugebildeten Reichsfachgruppe Vermittlergewerbe der Deutschen Arbeitsfront ist. Durch diese Regelung ist gewährleistet, daß die Interessen sowohl der Betriebsführer als auch der Gefolgschaftsmitglieder in jedem Fall gewahrt werden; alle etwaigen Bedenken, daß die Deutsche Arbeitsfront sich zu einer Gewerkschaft und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu einem Unternehmerverband entwickeln würde, sind dadurch zerstreut.

β) Die weit schwierigere Frage der Stellung der Preisregelungskartelle fand folgende Lösung: Auszugehen war bei der Nachprüfung dieser Frage davon, daß der Grundgedanke des allgemeinen Neuaufbaus der deutschen Wirtschaft ist, durch Schaffung von Selbstverwaltungskörpern eine gleiche und planmäßige Ordnung der Wirtschaft zu erhalten. Dabei versuchte man, getreu dem Grundsatz des organischen Aufbaues, sich der bereits vorhandenen Wirtschaftsverbände zu bedienen. Ihre Zusammenfassung ließ sich jedoch nicht unterschiedslos durchführen, da die Aufgaben der bisherigen Wirt-

[47]) Anordnung Dr. Leys v. 13. 6. 1935.
[48]) Leipziger Vereinbarung v. 26. 3. 35.
[49]) Völk. Beobachter Nr. 307, vom 3. 11. 35.

schaftsverbände nicht gleichartig waren. Zunächst wurde eine scharfe Grenzziehung zwischen den bisher bestehenden Preisregelungsverbänden und den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt.

Den Preiskartellen wurde die Aufgabe zuerteilt, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Markte zu sorgen. Die wichtigste Tätigkeit dieser Schutzgemeinschaften besteht darin, Maßnahmen zur strengsten Einhaltung der getroffenen Bestimmungen durchzuführen[50]). Infolgedessen sind Preiskartelle keine Wirtschaftsverbände im Sinn des § 1 des Wirtschaftsaufbaugesetzes. Wirtschaftsverbände in diesem Sinne sind vielmehr nur solche Verbände, denen die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt. Bereits am 27. 2. 1935 war durch eine Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Industrie[51]) für seinen Wirtschaftskreis „eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Gruppe und Kartell als geboten und notwendig" angestrebt worden. Gleichzeitig wurde erklärt, daß das Führerprinzip und die Zwangsmitgliedschaft auf Kartelle nicht anzuwenden seien, ferner daß sich die Kartelle auf marktregelnde Maßnahmen zu beschränken hätten. Die ebenfalls getroffene Anweisung, daß die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft in Marktregulierungsfragen beobachtend, beratend und betreuend mitzuwirken und zu Kartellmaßnahmen Stellung zu nehmen hätten, führte zu Schwierigkeiten. Aber auch die Tatsache, daß eine klare Bestimmung darüber fehlte, daß die Kartelle sich ihrerseits nicht wirtschafts- oder berufspolitisch betätigen durften, brachte Unzuträglichkeiten mit sich; denn einige der bestehenden Verbände, die sich gleichzeitig wirtschaftspolitisch und marktregelnd betätigten, versuchten, besonders im Handel, sich der Einordnung in die gewerbliche Wirtschaft zu entziehen. Diesem Zustande machte der Reichswirtschaftsminister durch ein Schreiben an die Reichsgruppe Handel vom 4. Juni 1935 ein Ende[52]). Wenn auch die Anschrift des die Anordnung enthaltenden Briefes nur an die Reichsgruppe Handel gerichtet war, so betraf sie in ihrer Formulierung die gesamte Organisation der deutschen Wirtschaft.

Nach dieser Anordnung mußte die im § 6 der ersten Durchführungsverordnung vorgesehene Überführung von Verbänden in die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft auch dann durchgeführt werden, wenn ein Verband mit überwiegend wirtschaftspolitischen Aufgaben sich außerdem auch markt- und preisregulierend betätigte. Verbände mit verschiedenen Funktionen hatten eine Trennung dieser Aufgabengebiete durchzuführen. Die marktregelnde Tätigkeit war, falls sie überhaupt weitergeführt wurde, außerhalb der zuständigen Gruppen

[50]) Marktordnungsgrundsätze der Reichsgruppe Industrie, S. 26.

[51]) Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Industrie v. 27. 2. 35. (Aufgabenabgrenzung von Gruppe u. Kartell.)

[52]) Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Reichsgruppe Handel. Aus: DAZ. Nr. 296, v. 28. 6. 1935.

auszuüben (z. B. Reichsverband . . . e V.). Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist zur Überführung in die Gruppen war ein Bericht an den Reichswirtschaftsminister vorgesehen, der dann „das Erforderliche" veranlassen konnte. Durch diese Anordnung vom 4. 6. 1935 wäre die Gefahr vorhanden gewesen, daß zwei verschiedene Organisationen nebeneinander zu entstehen drohten. Denn die Kartelle waren zwar auf die Fragen der Marktregulierung beschränkt; sie bildeten jedoch neben den Gruppen ein Sonderdasein. Deshalb wurde auch das gegenseitige Verhältnis der Wirtschaftsorganisationen und der Kartelle einer besonderen Regelung unterworfen. Ausgehend davon, daß die Gruppen und die marktregelnden Verbände in vertrauensvoller Zusammenarbeit die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen sollten, traf der Reichswirtschaftsminister die Bestimmung, daß die Gruppen zu Marktregulierungsfragen Stellung nehmen durften. Er sanktionierte hiermit die bereits vom Leiter der Reichsgruppe Industrie für seinen Bereich getroffene Anordnung und dehnte sie auf alle übrigen Gruppen aus.

Den Gruppen wurde ferner das Recht eingeräumt, von Marktregulierungs-Verbänden, die dem deutschen Recht unterstehen, Auskünfte einzuziehen, und zwar darüber, welche marktregulierenden Verbände im einzelnen bestehen, welche Mitglieder diesen Vereinbarungen angehören und welche Beitragspflichten den Mitgliedern daraus erwachsen. Auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers ist die Gruppe im Einzelfall sogar in der Lage, die Finanzgebarung eines marktregelnden Verbandes zu überprüfen. Damit ist den Gruppen ein wirksames Mittel in die Hände gegeben, die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Kartelle zu erkennen und diese auf die allgemeine Wirtschaftspolitik abzustellen. Der Staat hat sich neben den vorhandenen in den Kartellgesetzen vorgesehenen Überwachungsmöglichkeiten auch hierdurch ein Mittel zur Kontrolle der Preiskartelle geschaffen, da der Leiter der gesamten Wirtschaftsorganisation letzten Endes der zuständige Minister ist. Die bevorzugte Stellung der Gruppen erklärt sich daraus, daß sie außerhalb ihrer sonstigen Aufgaben auch eine Art Treuhänder für die nationalwirtschaftliche Einstellung der privatwirtschaftlichen Handlungen ihrer Mitglieder sind; denn der Leiter einer Gruppe hat diese im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern[53]).

Die Entwicklung zeigt also, daß Marktregulierungs-Verbände nicht Wirtschaftsverbände im Sinn der Durchführung der wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates sind. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist also auf die Bedeutung des Vereinsrechts bei den Preiskartellen nicht einzugehen. Gesagt mag aber werden, daß die überwiegende Mehrheit der Preisregulierungsverbände juristische Per-

[53]) § 16 der ersten DVO.

sonen des Privatrechts und zwar eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts sind.

cc) Die Frage, ob Preisregelungskartelle Wirtschaftsverbände im Sinn des § 1 Abs. II des Wirtschaftsaufbaugesetzes sind, hat auch für das Verkehrsgewerbe die gleiche Bedeutung wie bei den dem Reichswirtschaftsminister unterstellten Gruppen. Wie bereits erwähnt, ist der Zusammenschluß des privatwirtschaftlichen Verkehrsgewerbes dem Reichsverkehrsminister überlassen worden[54]). Dieser machte von seinem Recht des Zusammenschlusses Gebrauch. Als endgültige Regelung des privatwirtschaftlichen Verkehrsgewerbes erließ er am 25. 9. 1935 eine Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs, die im Untertitel als zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft bezeichnet wurde. Die Verordnung ist auf Grund des § 5 Abs. II des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 in Verbindung mit § 44 der ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. 11. 34 und zur Durchführung des § 1 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. 3. 1934 im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern ergangen[55]). Bemerkenswert bei dieser zweiten Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs ist die in den meisten Punkten übereinstimmende Regelung mit der ersten Verordnung zur Durchführung des Wirtschaftsaufbaugesetzes. Im allgemeinen gesehen stellt sie eine Wiederholung der ersten Durchführungsverordnung dar; nur in einzelnen Punkten hat sie eine Änderung erfahren, teils wegen der anders gearteten Lage der Verkehrswirtschaft, teils wegen der Anpassung an die inzwischen gemachten Erfahrungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsverbandswesens.

α) Ähnlich wie die vom Reichswirtschaftsminister zusammengeschlossene, fachlich und bezirklich gegliederte Wirtschaft wird das Verkehrsgewerbe ebenfalls fachlich und bezirklich eingeteilt[56]).

Fachlich wird das Verkehrsgewerbe in sieben Reichsverkehrsgruppen zusammengefaßt. Zieht man zwischen den Fachorganisationen der gewerblichen Wirtschaft, die vom Reichswirtschaftsminister betreut werden, und der fachlichen Organisation des Verkehrsgewerbes einen Vergleich, so entspricht das „Verkehrsgewerbe" einer „Reichsgruppe" der gewerblichen Wirtschaft, die „Reichsverkehrsgruppen" den „Wirtschaftsgruppen" der gewerblichen Wirtschaft. Weiterhin nehmen die Fachgruppen der einen und der anderen Organisation eine gleichrangige Stellung ein. Dies ergibt sich aus der Rechtsform, die den gebildeten Gruppen zugrunde gelegt worden ist. Sowohl die Wirtschaftsgruppen[57]) als auch die Reichsverkehrsgruppen[58]) haben die

[54]) § 44 der ersten DVO.
[55]) Reichsgesetzbl. 1935, S. 1169, Teil I.
[56]) § 1 der zweiten DVO.
[57]) § 5 der ersten DVO.

Stellung von rechtsfähigen Vereinen. Auch den selbständigen Fachuntergruppen und Bezirksgruppen der gewerblichen Wirtschaft ist diese rechtliche Stellung erteilt worden[59]). Dagegen haben die fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen keine Rechtsfähigkeit mit Ausnahme der Gliederungen der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt, denen die Rechtsfähigkeit nach Anhörung des Leiters dieser Gruppe verliehen werden kann. Dies ist eine Sonderregelung für das Verkehrsgewerbe, genau so wie es auch im übrigen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft einige Ausnahmen von dem Grundsatz des § 5 der ersten Durchführungsverordnung gibt; denn durch eine besondere spätere Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26. Juni 1935 haben die öffentlichen Bausparkassen als eine Fachgruppe der Wirtschaftsgruppe Sparkassen[60]) die Stellung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich verliehen erhalten. Ferner ist der Wirtschaftsgruppe „Versicherungen" eine Ausnahme von der Bestimmung des § 5 der ersten Durchführungsverordnung, wonach die Guppen die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben, zuerkannt worden. Den beiden Reichsgruppen Industrie und Handel, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen als „Reichsgruppen" nicht die Stellung von rechtsfähigen Vereinen verliehen war, ist später diese rechtliche Stellung gewährt worden[61]).

Der wichtigste materiell-rechtliche Unterschied zwischen den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft nach der ersten Durchführungsverordnung und den Reichsverkehrsgruppen und deren Gliederungen nach der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs ist der, daß dem Reichsverkehrsminister eine strengere Kontrolle und Mitwirkung eingeräumt ist als dem Reichswirtschaftsminister; denn er selbst ist der Leiter des „privatwirtschaftlichen Verkehrsgewerbes", das, wie wir gesehen haben, der Stellung einer Reichsgruppe gleichkommt. In seiner Hand vereinigt er also auch die Befugnisse, die sonst dem Leiter einer Reichsgruppe übertragen sind.

β) Neben diesen Reichsverkehrsgruppen werden zur Beratung von Angelegenheiten des Verkehrs ein „Reichsverkehrsrat" und „Bezirksverkehrsräte" gebildet[62]). Diese beraten Verkehrsfragen ihres Bezirkes, jene dagegen Verkehrsfragen für das gesamte Reichsgebiet[63]). Der Reichsverkehrsrat und die Bezirksverkehrsräte sind aus Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern zusamengesetzt[64]). Bei der Fassung des Gesetzes kann zweifelhaft sein, ob als Verkehrsträger und als Verkehrsnutzer die Vertreter z. B. des Verkehrsgewerbes oder etwa des Reichsnährstandes anzusehen sind, oder die vertretenen Oganisationen

[58]) § 5 der zweiten DVO.
[59]) § 5 der ersten DVO.
[60]) Obst, Geld- Bank- und Börsenwesen, S. 127.
[61]) Anordnungen des Reichswirtschaftsministers vom 12. 1. 1935 für die Reichsgruppe Industrie und vom 5. 2. 35 für die Reichsgruppe Handel.
[62]) § 26 der zweiten DVO.
[63]) §§ 29, 33 der zweiten DVO.
[64]) §§ 27, 31 der zweiten DVO.

selbst. M. E. sind diese Organisationen selbst Verkehrsträger und Verkehrsnutzer. Dies ergibt sich aus der im Gesetz besonders angeführten und aus dem übrigen Text herausgehobenen Wortstellung von — Verkehrsträger — und — Verkehrsnutzer —.

Verkehrsträger sind

a) das privatwirtschaftliche Verkehrsgewerbe, b) die öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe, c) der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Verkehrsnutzer dagegen sind

a) die gewerbliche Wirtschaft, b) der Reichsnährstand, c) die Reichskulturkammer, d) die Gemeinden[65]).

Wie sich aus § 27 der zweiten Durchführungsverordnung ergibt, entsendet auch die Deutsche Arbeitsfront einen Vertreter in den Reichsverkehrsrat. Sie gilt m. E. auch als Verkehrsnutzerin, obwohl sie im § 1 nicht ausdrücklich als solche aufgezählt worden ist. Wer die Vertreter der Verkehrsträger und Verkehrsnutzer beruft und wie viele Vertreter bestimmt werden, regelt § 27 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs. Während man die Leiter der Reichsverkehrsgruppen, den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und die Vertreter der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe als „geborene" Mitglieder des Reichsverkehrsrates bezeichnen kann, d. h. daß sie kraft ihrer Amtsausübung die Zugehörigkeit besitzen, bedürfen die Vertreter der Verkehrsnutzer der Berufung durch den Reichsverkehrsminister. Diese sind also „gekorene" Mitglieder. Augenblicklich sind als Vertreter der Verkehrsträger zehn Personen, als Vertreter der Verkehrsnutzer elf Personen im Reichsverkehrsrat vorhanden.

Eine ähnliche organisatorische Bestimmung findet sich für die Bezirksverkehrsräte im § 31 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs. Jedoch erfolgt hier keine Berufung durch den Reichsverkehrsminister, sondern eine Entsendung von Mitgliedern in gleicher Zahl wie beim Reichsverkehrsrat durch die übergeordneten Dienststellen der beteiligten Verbände.

γ) Genau wie die übrigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft Arbeitsgemeinschaften bilden können, so ist auch für die Gruppen der Verkehrszweige die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vorgesehen[66]). Für den Ortsverkehr des motorischen und nichtmotorischen Fuhrgewerbes müssen sie in der Regel gebildet werden.

Eine abschließende und zusammenfassende Regelung zwischen Verkehrsgewerbe und der übrigen gewerblichen Wirtschaft gibt § 34 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs. Hiernach ist die Oganisation des Verkehrsgewerbes Mitglied der Reichswirtschaftskammer und der Wirtschaftskammern in den einzelnen Bezirken. Auf Vorschlag des Reichsverkehrsministers beruft der Reichswirtschafts-

[65]) § 1 der zweiten DVO.
[66]) § 4 der zweiten DVO.

minister drei Vertreter der Organisation des Verkehrsgewerbes und einen Vertreter der deutschen Reichsbahngesellschaft in den Beirat der Reichswirtschaftskammer.

dd) Damit ist der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft aber noch nicht abgeschlossen. Das Handwerk, das zu einer „Reichsgruppe Handwerk" im Rahmen der berufsständischen Gesamtgliederung auf Grund des Wirtschaftsaufbaugesetzes zusammengeschlossen ist, nimmt in seinen Untergliederungen eine besondere Stellung ein. Der frühere Handwerksbegriff wird dadurch jedoch weder verengert noch erweitert.

Bereits vor Erlaß des Wirtschaftsaufbaugesetzes ist am 29. 11. 33[67]) ein Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks ergangen[68]). Es hat nur für die Regelung der untersten Gliederungen des Handwerks, die wegen ihrer Vielgestaltigkeit und wegen ihres zahlenmäßigen Umfanges enger zusammengefaßt werden mußten als die übrigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Geltung. Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks hat als Rahmengesetz dem Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister die Möglichkeit gegeben, eine Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen zu treffen und den Führergrundsatz durchzuführen[69]). In Ausübung dieser gesetzlichen Ermächtigung zur Neuorganisation des deutschen Handwerks und in Durchführung des Führergrundsatzes haben der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister gemeinsam am 24. 1. 1934 einen Reichshandwerksführer ernannt. Dieser ist zugleich zum Führer der Reichsgruppe Handwerk bestellt worden. Als solcher setzte er am 11. 5. 1934 im Verwaltungswege entsprechend den 13 Wirtschaftsbezirken, die auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934[70]) gebildet wurden, 13 Landeshandwerksmeister ein. Er selbst hatte inzwischen den Titel Reichshandwerks m e i s t e r erhalten. Durch die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934[71]) wurden obligatorische Handwerkerinnungen und Kreishandwerkerschaften gebildet; letztere fassen sämtliche Handwerkszweige eines Bezirks organisch zusammen. In dieser Verordnung wurde bestimmt, daß alle Gewerbetreibenden, die in der durch die sogenannte Handwerksnovelle vom 11. 2. 1929 geschaffenen Handwerksrolle eingetragen sind, pflichtmäßig einer Innung angehören[72]). Diese Pflichtinnungen treten an die Stelle der bisherigen freien Innungen[73]) und der fakultativen Zwangsinnungen[74]). Durch diese Regelung sind die Bestimmungen

[67]) Reichsgesetzblatt 1933, S. 1015, Teil I.
[68]) Hilland, Jahrb. f. nationalsoz. Wirtschaft, S. 123.
[69]) § 1 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.
[70]) Reichsgesetzbl. 1934, S. 45, Teil I.
[71]) Reichsgesetzbl. 1934, S. 493, Teil I.
[72]) Zee-Heraeus in Pfundtner-Neubert III, c, 14 (Einführung).
[73]) §§ 81—99 der Gew.O.
[74]) §§ 100—100u der Gew.O.

der §§ 81 bis 99 und 100 bis 100 u der Gewerbeordnung nicht aufgehoben worden; denn auch nach Erlaß der Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks blieben Innungen solcher Gewerbetreibenden, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen waren (z. B. Droschkenbesitzer, Gastwirte), bestehen, bis sie schließlich durch die neugebildeten Fachgruppen erfaßt wurden. An Stelle der bisherigen Innungsausschüsse sind nunmehr die Kreishandwerkerschaften als bezirklich übergeordnete Zusammenschlüsse sämtlicher bezirksangehöriger Innungen getreten. In fachlicher Beziehung sind mehrere Reichsinnungsverbände zu einer Wirtschaftsgruppe zusammengeschlossen worden.

II. Die Bedeutung des Vereinsrechts in diesem Neuaufbau der Wirtschaft.

Daß das Vereinsrecht für den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft bedeutungsvoll ist, besagen der § 5 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 und der § 5 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs vom 25. 9. 1935. Danach haben die selbständigen Gruppen der deutschen gewerblichen Wirtschaft die Stellung von rechtsfähigen Vereinen.

1. Die Stellung der selbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft.

Für die Behandlung des Themas erscheint es am geeignetsten, zuerst den rechtlichen Charakter der neugebildeten Gruppen der deutschen Wirtschaft zu untersuchen, um durch angestellte Vergleiche mit den bisherigen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen die Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft feststellen zu können.

a) Welche Vorschriften finden auf die neue Rechtsform Anwendung?

Die rechtsfähigen Vereine sind im „Bürgerlichen Gesetzbuch" unter dem Titel „Juristische Personen" zusammengefaßt. Bisher konnte man infolgedessen im Verbandsrecht sagen, daß alle die Vorschriften, die der „juristischen Person" oder nach Gierkes Darstellung der „Verbandspersönlichkeit" grundsätzlich zukommen, auf die Verbände Anwendung finden. Ob dies auch heute im nationalsozialistischne Vereinsrecht noch der Fall ist, bedarf einer Klärung. Begrifflich besitzt eine juristische Person „die von der Rechtsordnung anerkannte Fähig-

keit, als ein von der Summe der verbundenen Personen unterschiedenes einheitliches Ganzes Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein“[75]). Die juristische wie die natürliche Person ist als eine wirkliche, jedoch zusammengesetzte Person behandelt worden. Man sah sie als tatsächliche, nicht bloß als erdichtete, fiktive Person an. Als Rechtsbegriff beruht sie auf einer Abstraktion[76]). Sie war und ist kraft Rechtsatzes Person, d. h. die juristische Person besteht nur insoweit, als das objektive Recht sie anerkennt. Wenn auch Hübner[77]) hieraus herleitet, daß die deutschrechtliche Ansicht sich gegenüber der römisch-rechtlichen wenigstens zum Teil durchgesetzt hat, so muß man dennoch Gierke[78]) Recht geben, wenn er von dem Entwurf des BGB im Jahre 1895 erklärte, daß ein verhängnisvoller Rückschlag eintreten würde, wenn das durchaus individualistisch angelegte bürgerliche Recht, im besonderen das Verbandsrecht, ins Leben gerufen würde.

Auch jetzt wird die juristische Person noch immer als tatsächliche Person angesehen. Infolgedessen ist nicht nur in dieser Arbeit, sondern überhaupt im Verbandsrecht eine große Aufmerksamkeit darauf zu legen, daß nach nationalsozialistischer Anschauung der Rechtsbegriff „Mensch“ und „natürliche Person“ im Sinn des § 1 BGB die Verschiedenheit von Volksgenosse, Reichsbürger, Ausländer, Jude nicht genügend klar zur Geltung bringt; ferner, daß der Rechtsbegriff „juristische Person“ immer eine Fiktion ist, — auch in der von Gierke vorgenommenen Prägung der realen Verbandspersönlichkeit —, die das Wesen der Gemeinschaften, Genossenschaften, Verbände, Vereine und Gesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen verdeckt und verfälscht[79]). Die Rechtsfähigkeit im Sinn der bisherigen Lehre führte zu einer unrichtigen Gleichstellung der Gemeinschaften und Verbände untereinander mit dem Menschen. Der Zweck der juristischen Personen bestand lediglich in einer Vereinfachung und Beschleunigung bestimmter Vorgänge des Rechtslebens. Deshalb ist in der Frage der Rechtsfähigkeit allein nicht das entscheidende Kennzeichen für das Wesen der Verbände enthalten. Die Gesamterscheinung eines Verbandes ist vielmehr erst dann erfaßt, „wenn nicht nur seine Verkehrsfähigkeit beachtet wird, sondern vor allem klargestellt wird, welche Befugnisse er hat, wie weit er zu Eigen haben darf, und wem dieses oder sonstige Rechte zustehen, welcher Art seine personenrechtlichen Bindungen sind und welche Aufgaben er in der Volkswirtschaft zu erfüllen hat“[80]).

Geht man auf diese m. E. zutreffenden Gedankengänge ein, so wird unter Zugrundelegung dieser Hauptleitsätze die Rechtstellung der selbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft am besten dadurch

[75]) v. Gierke, Deutsches Privatrecht. Allgemeiner Teil. 1895, S. 469.
[76]) Henle, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, S. 409 (1926).
[77]) Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, S. 175.
[78]) Gierke, Deutsches Privatrecht § 4, S. 26 f. (1895).
[79]) Arbeitstagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ am 12. u. 13. Oktober 1935 in Berlin über „Recht der Gemeinschaften und Verbände“. DJZ. 1935, S. 1294 ff. (Auszug aus den Hauptleitsätzen S. 1295/96).
[80]) Arbeitstagung der Hochschullehrer, DJZ 1935, S. 1296.

gekennzeichnet, daß man den Werdegang dieser neuen Rechtsform verfolgt und zwar

1. ihre Entstehung,
2. ihren verfassungsmäßigen Aufbau,
3. ihre Haftung für Handlungen der Außenorgane,
4. ihre Änderung,
5. ihre Beendigung.

Daß es sich dabei um eine neue Rechtsform handelt, ergibt sich aus den §§ 6 der ersten und zweiten Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz. Bevor wir zur Nachprüfung und Beantwortung diese aufgeführten Fragen übergehen, sind vorher die speziellen gesetzlichen Vorschriften zu bezeichnen, die der neuen Rechtsform, d. h. dem kraft Gesetzes rechtsfähigen Verein, zu Grunde liegen. Dies sind die wenigen Einzelbestimmungen, die für die verschiedenen Gruppen (Wirtschaftsgruppen, Reichsverkehrsgruppen, Fachgruppen, Fachuntergruppen, Bezirksgruppen etc.) in der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des oganischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft und der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs genannt sind, also die §§ 27 Abs. III, 30, 31, 42 BGB. Im Einzelnen wird auf sie später zurückzukommen sein.

b) Wie vollzieht sich der Werdegang des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins?

aa) Seine Entstehung.

Oft geht die Entstehung einer Körperschaft so vor sich, daß ein Gemeinwesen geschaffen wird, das zu einem selbständigen Dasein geeignet ist. Dieses wird dann als Verbandsperson anerkannt. Grundsätzliche Voraussetzung für die Entstehung einer Körperschaft ist, wie Gierke[81]) sich ausdrückt, das Vorhandensein eines sogenannten „Substrates", das immer ein persönliches, manchmal aber auch noch dazu ein unpersönliches sein muß. Das persönliche Substrat besteht in einer Mehrzahl von Personen, das unpersönliche beruht auf einem bestimmt gearteten körperlichen Gegenstand (z. B. auf einem bestimmten räumlichen Gebiet, auf einer vermögensrechtlichen Grundlage). Diese so gegebenen Elemente müssen zu einem Ganzen verbunden und als Einheit organisiert werden. Diese Vereinigung geschieht vorwiegend durch bewußten Willensentschluß.

In dem von Siebert erstatteten Bericht auf der Arbeitstagung der Hochschullehrer „über das Recht der gemeinschaftlichen Verbände" betont er, daß nicht der gemeinsame „Wille" der Mitglieder, sondern die „Aufgabe" das Wesen eines Verbandes begründen[82]). Dies ist zutreffend; denn in Bezug auf den Willensentschluß ergibt sich für den vorliegenden Schöpfungsakt der Gruppen der deutschen Wirtschaft die Eigenart, daß der Staat selbst durch seine Gesetzgebungsbefugnis

[81]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Allgemeiner Teil, S. 483.
[82]) Arbeitstagung der Hochschullehrer, DJZ 1935, S. 1295.

als übergeordnete Willensmacht eine solche Vereinigung vollzogen hat, ohne daß eine Mehrzahl von Personen sich zur Erzeugung der Körperschaft zusammengefunden hat. Der Staat selbst wollte, — aus welchen sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen mag hier dahingestellt bleiben —, einen Zusammenschluß schaffen, der sich auf alle Unternehmer und Unternehmungen erstreckte. Er führte durch ein Gesetz eine Entscheidung in der Weise herbei, daß er eine Pflichtmitgliedschaft je nach der Zugehörigkeit zu einem Fach anordnete. Dementsprechend stattete er in der Organisation verschiedene Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit aus und verlieh ihnen die Stellung von rechtfähigen Vereinen.

Die zur Entstehung sonst noch notwendige Anerkennung, die auf drei verschiedene Arten, nämlich kraft Daseins, kraft besonderer Kundmachung und kraft Verleihung erfolgen kann[83]), — im BGB nur im Wege der beiden zuletzt aufgeführten Möglichkeiten —, ist für die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft und für die Reichsverkehrsgruppen durch gesetzliche Verleihung erfolgt. Durch die Bestimmung des Gesetzgebers, daß die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, bzw. die Reichsverkehrsgruppen die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben, schließt er die Notwendigkeit aus, daß die Gruppen sich zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ins Vereinsregister eintragen lassen und zu dieser Eintragung den Nachweis erbringen müssen, daß die Normativ-Bestimmungen der §§ 57 ff BGB vorliegen. Der Gesetzgeber hat also durch die im Gesetz erfolgte Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft rechtlich das Vorhandensein der „Verbandspersönlichkeit" außer Zweifel gestellt und der neuen Körperschaft die Umstände eines formaler Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erspart. Da der Gesetzgeber mit der Schaffung dieser neuen Rechtsform etwas für das bisherige Wirtschaftsverbandsrecht Neues, nämlich das Führerprinzip und die Pflichtmitgliedschaft eingeführt hat, mußte er auch einen anderen Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wählen als den im bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebenen; denn in diesem war eine derartige Rechtsform mit Führerprinzip und Pflichtmitgliedschaft nicht vorhanden. Im übrigen wäre auch vom Gericht die Eintragung dieser Gruppen als ideeller Verein ohne gesetzliche Handhabe mangels Fehlens der in den §§ 57 ff. BGB vorgesehenen Vorschriften nicht vorgenommen worden, da diese nicht hätten erfüllt werden können. Daß der Gesetzgeber diesen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen wollte, ist mit ein Grund dafür, daß er den Gruppen der deutschen Wirtschaft kraft Gesetzes die Stellung von rechtsfähigen Vereinen verliehen hat.

bb) Ist der kraft Gesetzes rechtsfähige Verein eine Körperschaft des öffentlichen oder des privaten Rechts?

Wie bereits erwähnt, wird in den §§ 5 der ersten und zweiten Durchführungsverordnung bestimmt, daß die Wirtschaftsgruppen und

[83]) Staudinger, 9. Aufl., S. 170, Vorbem. § 21, III, A, 1.

ihre selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen, sowie Bezirksgruppen von Reichsgruppen und die Reichsverkehrsgruppen die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben. Keine Rechtsfähigkeit dagegen besitzen die fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen mit Ausnahme der Gliederungen der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt, denen die Rechtsfähigkeit nach Anhörung des Leiters der Gruppe durch den Reichsverkehrsminister verliehen werden kann[84]). Darüber, wie die rechtliche Stellung der rechtsfähigen Gruppen ausgestaltet ist, wird in beiden Durchführungsverordnungen angegeben, daß die Vorschriften der §§ 27 Abs. III, 30, 31, 42 BGB sinngemäß Anwendung finden. Weiterhin wird in den §§ 6 der beiden Verordnungen erklärt, daß die bestehenden Wirtschaftsverbände, soweit tunlich, in die fachliche oder bezirkliche Gliederung der Reichsgruppen und Reichsverkehrsgruppen und ihrer Gliederungen zu überführen sind, wodurch sie „die neue Rechtsform (§ 5)" erhalten.

Der Gesetzgeber hat durch seinen Hinweis auf die „neue Rechtsform (§ 5)", besonders durch das Hinzufügen des § 5 in einer Klammer, bewußt gezeigt, daß er die im § 5 getroffene Anordnung als etwas Neues ansieht. Wie die halbamtliche Erläuterung zum Gesetzeswerk Pfundtner-Neubert[85]) erklärt, ist die neue Rechtsform deshalb geschaffen worden, weil das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine und Stiftungen nicht für die Gruppen der Wirtschaft ohne weiteres anwendbar war. Dieser Begründung ist beizupflichten. Ein deutliches und klares Bild über die Gründe des Gesetzgebers für sein Vorgehen und gleichzeitig damit über die rechtliche Ausgestaltung der neuen Rechtsform erhält man aber nur, wenn man eingehend untersucht, inwieweit das bestehende bürgerlich-rechtliche Vereinsrecht den Anforderungen des Gesetzgebers im nationalsozialistischen Staat für den Neuaufbau einer ständischen Wirtschaftsorganisation nicht mehr standhalten konnte; denn die bisherigen Wirtschaftsverbände waren in der Hauptsache rechtsfähige und auch nichtrechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts.

Das im „bürgerlichen Gesetzbuch" und einigen Nebengesetzen festgelegte Vereinsrecht beruht auf zwei Grundprinzipien, die von den politischen Ideen des Liberalismus bestimmt sind und somit im nationalsozialistischen Staat keine Geltung mehr beanspruchen können. Wenn diese Bestimungen des BGB nach dem Umschwung noch nicht aufgehoben worden sind, so erklärt sich dies daraus, daß der Staat für Vereine, an denen er vorläufig wenigstens kein unmittelbares Interesse nimmt, — meist werden es Geselligkeitsvereine sein, Scheuner[86]) bezeichnet sie als idyllische Vereine — die geltenden Bestimmungen weiterhin angewandt wissen will. Diese beiden liberalen Grundprinzipien im bürgerlichen Vereins- und Verbandsrecht sind:

[84]) § 5 S. 2, 3 der zweiten DVO.
[85]) Pfundtner-Neubert III, e, 7, Anm. 1 zu § 5.
[86]) Arbeitstagung der Hochschullehrer, DJZ. S. 1295.

a) der Grundsatz der Vereinsfreiheit, wonach bei Einhaltung der gesetzlichen Schranken, z. B. der §§ 57 ff. BGB, jedermann die Gründung eines Vereins zu gesetzlich nicht verbotenen Zwecken offen steht.
b) Die Zurechnung des Aufbaues und der Tätigkeit der Vereine zum Gebiet des Privatrechts, dem ein öffentliches Vereinspolizeirecht gegenübergestellt wird[87]).

In Bezug auf die Wirtschaftsverbände, also in Bezug auf solche Verbände und Vereinigungen von Verbänden, denen die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt[88]), hat der nationalsozialistische Staat mit dieser Anschauung von Grund auf gebrochen. Ein Weg für den Staat wäre gewesen, die Verbände in weit größerem Maße, als es vor dem Umschwung geschehen war, seiner staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Er hat dies bei den Geselligkeitsvereinen durch Einführung des Führerprinzips getan. Er konnte dies, ohne das BGB zu ändern, durch Auslegung der vereinsrechtlichen Vorschriften nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten. Dadurch, daß der Leiter einer übergeordneten Organisation eine weitgehende Aufsicht auf die ihm unterstellten Vereine ausübt, sorgt der Staat für eine tätige Mitarbeit der Vereine im Rahmen der von dem Staat aufgestellten Ziele zum Wohle der Allgemeinheit und des Volksganzen. Über die Gleichschaltung, d. h. die Anpassung an das Führerprinzip, gibt Boersch[89]) Erläuterungen. Für die vorliegenden Wirtschaftsverbände treffen diese Darlegungen nicht zu, da die Überführung der vorhandenen Verbände kraft Gesetzes geschehen ist. In Bezug auf diese ist der Staat jedoch weit über die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung seiner politischen und polizeilichen Aufsicht hinausgegangen. Er hat das gesamte wirtschaftliche Vereins- und Verbandsrecht auf eine neue Grundlage gestellt, dadurch, daß er es mittelbar oder unmittelbar in seine Organisation eingegliedert oder wesentlichen Teilen seiner Organisation unterstellt hat. Dies ergibt sich daraus, daß z. B. der Reichsbauernführer das Recht erhalten hat, Vereine und Verbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in den Reichsnährstand einzugliedern. Auch dem Reichswirtschaftsminister ist durch das Wirtschaftsaufbaugesetz die Ermächtigung erteilt worden[90]), Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretungen anzuerkennen und aufzulösen, sie zu errichten, ihnen Satzungen zu geben, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen, und Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen.

Durch diese einschneidenden Maßnahmen hat im Vereins- und Verbandsrecht bereits eine vollkommen neue Regelung Gestalt gewonnen, sodaß nach Scheuners Ansicht[91]) „ein groeßr Teil des Ver-

[87]) Scheuner, DJZ. 1935, S. 665. (Die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts.)
[88]) § 1 Abs. II. des Wirtschaftsaufbaugesetzes.
[89]) Boersch JW. 1934, S. 3188 f.
[90]) § 1 des Wirtschaftsaufbaugesetzes.

bandswesens als ein Bestandteil körperschaftlicher Selbstverwaltung im Rahmen der staatlichen Verwaltung erscheint". Hiermit kommen wir auf eine Frage von besonderer Bedeutung, die in das Gebiet der Neubildung des nationalsozialistischen Rechts überhaupt eingreift. Scheuner behauptet, daß das Recht der Wirtschaftsverbände nur noch als öffentliches Recht, als Recht der öffentlichen Organisationen, verstanden werden kann. Er meint, daß alle solche Verbände, wie sie beispielsweise die Neuordnung der Landwirtschaft, der freien künstlerischen Berufe und der gewerblichen Wirtschaft geschaffen haben, nicht mehr bloße privatrechtliche Vereinigungen sind, sondern daß sie öffentliche Aufgaben erfüllen und nach dieser Richtung unter den Bestimmungen des öffentlichen Rechts stehen, mag auch ein anderer Teil ihrer Tätigkeit wie bisher im privatrechtlichen Bereich bleiben. Hieraus ergibt sich, so erklärt Scheuner weiter, daß die Abgrenzungen des speziellen Vereinsbegriffs, von denen das BGB ausgeht, ebenso an Bedeutung verloren haben, wie der Unterschied von gewöhnlichem rechtsfähigem Verband und öffentlich-rechtlicher Körperschaft. Auch Meißner-Kaisenberg[92]) meinen, daß Stände, die die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben, damit keine rechtsfähige Vereine des Privatrechts, sondern juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. M. E. sind diese Ansichten zutreffend. Unbedingt zuzustimmen ist Scheuner darin, daß der Unterschied zwischen gewöhnlichem rechtsfähigem Verband und öffentlich-rechtlicher Körperschaft an Bedeutung verloren hat; noch weiter kann man jedoch nicht gehen und nach der bisherigen Rechtsentwicklung einen derartigen Unterschied im Bezug auf die wirtschaftlichen Verbände überhaupt leugnen. Diese Absicht liegt auch Scheuners Aufsatz nicht zu Grunde.

Bisher sagte man[93]), daß das öffentliche Recht die Regeln umfaßt, die die Rechtsverhältnisse der organisierten Gemeinschaft und die Beziehungen der Personen als Mitglieder dieser Gemeinschaft ordnen, daß das Privatrecht dagegen die Normen betrifft, die die Rechtsverhältnisse der Personen als einzelner Lebewesen bestimmen[94]). Bei ersterem hob man die Grundsätze der Unterordnung, bei letzterem den Grundsatz der Gleichordnung der vom Gesetz betreuten Menschen hervor. Der herrschende Staat hat durch seine Denkungsart darin eine völlig neue Grundlage geschaffen. Bisher standen sich der einzelne Mensch und die Gemeinschaft ungleich gegenüber. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall. „Einzelner" und „Gemeinschaft" stellen keine Gegensätze mehr dar[95]). Infolgedessen ist eine scharfe Trennung zwischen

[91]) DJZ. 1935, S. 666.

[92]) Meißner-Kaisenberg, Staats- u. Verwaltungsrecht im Dritten Reich, S. 267.

[93]) Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts. I. Bd. S. 27.

[94]) Vergl. auch Gierke, Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, S. 155 zu dieser Frage. Er kennt neben dem öffentlichen und privaten Recht noch ein Sozialrecht.

[95]) Lange, Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht, S. 37.

öffentlichem und privatem Recht jetzt nicht mehr vorhanden. Mag auch früher in der Wissenschaft eine Richtung der Zurückdrängung des öffentlichen Rechts vor dem Umschwung bedeutende Fortschritte gemacht haben, und mögen die Gewerkschaften, Parteien und Kirchen mit ihren Organisationen von der Privatrechtseite her einen „Staat“[96]) im „Staat“ gebildet haben, so sind derartige Verhältnisse, von denen Stapel[97]) schreibt: „Es fand eine totale Privatisierung des Staates statt“, nicht mehr denkbar.

Daß der Gesetzgeber jedoch noch einen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht kennt, geht z. B. aus dem Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. 3. 1934 hervor[98]), wonach die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet sind. Diesen begrifflichen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht als Möglichkeit der Einteilung des Rechts überhaupt kann man daher nicht oder noch nicht streichen. Eine Wandlung des Rechts in dem Sinn, daß die privatrechtlichen Normen von öffentlich-rechtlichen durchsetzt und letztere einen integrierenden Bestandteil derselben bilden, ist unbedingt festzustellen. Die Ansicht, daß es sich bei der neuen Rechtsform, d. h. den selbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, um eine Körperschaft des privaten Rechts handelt, wird von Lenz[99]) vertreten. Er erklärt, „daß die rechtsfähigen Gliederungen nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts, sondern solche des privaten Rechts“ seien. Für die privatrechtliche Auffassung der Rechtsstellung der Wirtschaftsverbände könnte m. E. auch das bereits erwähnte Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft sprechen. Es besteht die Möglichkeit zu argumentieren, daß der Gesetzgeber für den Fall, daß er die neugebildeten Gruppen der gewerblichen Wirtschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts angesehen haben wollte, auf die Vorschriften des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft hingewiesen, nicht aber selbst in den Durchführungsverordnungen zum Wirtschaftsaufbaugesetz Bestimmungen, die diesen gesetzlichen Geboten entsprechen, aufgenomemn haben würde[100]). Diese angenommene Beweisführung ist jedoch nicht durchschlagend. Daß ein Unterschied zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften gemacht worden ist, besagt noch nicht, daß in einem anderen Gesetz, das eine Regelung über öffentlich-rechtliche Körperschaften abschließend trifft, unbedingt auf dieses Gesetz Bezug genommen werden muß. Vielmehr ist rechtlich durchaus die Möglichkeit gegeben, diese Bestimmungen des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft in das neue Gesetz zu übernehmen, mögen sie sich auch zum Teil inhaltlich decken.

[96]) Stritzke, Vom Werden des neuen Vereinsrechts. JW 1933, S. 2094.
[97]) Stapel, Die Kirche Christi und der Staat Hitlers. S. 11.
[98]) § 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft. (Reichsgesetzblatt 1934, S. 235, Teil I.)
[99]) Lenz, Zum organischen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Deutsche Justiz, 1934, S. 1635.
[100]) § 15 der ersten und § 15 der zweiten DVO.

Um zu entscheiden, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Körperschaft des öffentlichen oder des privaten Rechts handelt, — daß es diesen Unterschied bisher noch gibt, habe ich dargelegt —, ist erst auf die bisher vertretenen begrifflichen Merkmale der Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts einzugehen; dann ist in kritischer Stellungnahme zu prüfen, ob die nationalsozialistischen Gesichtspunkte hiermit noch im Einklang stehen.

Jellinek[101]), der sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt hat, steht auf dem Standpunkt, daß man zur begrifflichen Feststellung des Wesens der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts am besten die Körperschaften des Privatrechts abgrenzt, wenn man nicht zu einer „alternativen und daher leicht befremdenden und verwirrenden Begriffsbestimmung gezwungen sein will". In negativer Bestimmung hat man dann unter öffentlich-rechtlichen Körperschaften jede juristische Person zu verstehen, die nicht eine solche des Privatrechts ist. Folgt man diesem Grundsatz, so findet man, daß eine juristische Person des Privatrechts eine Körperschaft ist, die weder daseinsnotwendig ist, noch unter einer unmittelbaren Aufsicht des Staates oder eines anderen öffentlichen Verbandes steht, noch Zwangsmitglieder hat, noch bindende Anordnungen und Verwaltungsakte erlassen kann, noch gesetzesnotwendig durch Beamte oder sonstige Staatsorgane verwaltet wird[102]). Nach bisherigem Recht genügt schon das Vorhandensein eines der aufgezählten Merkmale, um eine juristische Person aus dem Kreise des Privatrechts herauszuheben[103]).

Die Nachprüfung darüber, ob die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, wie sie von Jellinek vorgenommen wird, auch im heutigen nationalsozialistischen Recht noch Geltung hat, ergibt, daß die Daseinsnotwendigkeit m. E. kein Kennzeichen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mehr ist; denn das Privatrecht ist so sehr von öffentlich-rechtlichen Gedankengängen zum Wohle der Allgemeinheit durchsetzt, daß man auch einer privatrechtlichen Körperschaft Daseinsnotwendigkeit zusprechen kann, wenn sie Aufgaben erfüllt, die das Volksganze oder einen Stand des Volkes erheblich fördern. Bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft ist ein unmittelbares Aufsichtsrecht durch den Staat oder andere (rechtsfähige) öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht vorhanden. Daß der Staat natürlich darüber wacht, daß die Gruppen nicht durch einen gesetzwidrigen Beschluß ihres Leiters das Gemeinwohl des Staates und des Volkes gefährden, ist ein ihm zustehendes Aufsichtsrecht, das er über jede einzelne Person und jede rechtsverkehrsfähige und nicht rechtsfähige Körperschaft auszuüben in der Lage ist. Wenn ein unmittelbares Aufsichtsrecht des Staates vorhanden wäre, würde dies m. E. genau wie früher für eine

[101]) Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., § 8, Abs. II, S. 176/177.
[102]) Rechtsprechung Thüringisch. OVG. vom 19. Juli 1918, Jahrb. 6, S. 36 ff.; OLG Oldenburg, vom 14. 2. 1917, Oldenburgische Zeitschr. Bd. 44, S. 214; Reichsfinanzhof vom 6. 6. 1928, Sammlg. 23, S. 301 ff.
[103]) Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 175.

Anerkennung der Gruppe als Körperschaft des öffentlichen Rechts genügen. Was das im Verbandsrecht durchgeführte Führerprinzip anbelangt, so ist dies m. E. durchaus als Ausdrucksform eines privatrechtlichen Rechtsgebildes anzusehen, wenn ich auch zugeben muß, daß man hierüber anderer Meinung sein kann.

Das Vorhandensein einer Bestimmung über die Pflichtmitgliedschaft zu einer Organisation wurde im früheren Recht als eins der wichtigsten Merkmale für die Frage, ob ein öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verband vorlag, angesehen. In einem solchen Falle erfolgte die Entscheidung immer zu Gunsten des öffentlichen Rechts. So wurden z. B. Wassergnossenschaften zur Erhaltung und zum Ausbau von Wasserläufen[104]), Deichverbände, Fischereigenossenschaften[105]) als öffentlich-rechtliche Körperschaften betrachtet. An dieser Ansicht ist m. E. festzuhalten. Wenn die Zugehörigkeit zu einer Gruppe durch einen bestimmten Tatbestand verpflichtend begründet wird, dann führt dieses Eindringen in die privatrechtlichen Befugnisse, die nach nationalsozialistischem Recht durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen und Grundsätze gebunden und beschränkt sind, eine derartige Rechtsstärkung herbei, daß das öffentliche Recht überwiegt. Hinzu kommt hier noch, daß an die Zwangsmitgliedschaft der Erlaß von Anordnungen geknüpft ist, daß also der Gruppe Rechtssetzungsgewalt zusteht. Sie kann Verwaltungsakte obrigkeitlicher Art ohne Inanspruchnahme des Gerichts erlassen, z. B. die Beitreibung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Eintreibung von Abgaben durch die zuständige Industrie- und Handelskammer vornehmen.

Durch das Vorhandensein dieser verschiedenen, das Wesen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft darstellenden Merkmale gelangt man zu der Überzeugung, daß es sich bei den selbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft nicht um Körperschaften des Privatrechts, sondern um solche des öffentlichen Rechts handelt.

cc) Die allgemeine Rechtsstellung der selbständigen Gruppen.

Die allgemeine Rechtsstellung der Gruppen wird weiterhin auch durch die gesetzliche Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit oder Rechtsverkehrsfähigkeit[106]) gekennzeichnet. Gleich den einzelnen Personen erstreckt sich die Rechtsverkehrsfähigkeit auf das gesamte Recht, nicht nur auf einzelne Rechtsgebiete. In der Hauptsache bezieht sie sich auf die Fähigkeit, selbständige Trägerin von Vermögensrechten und Vermögenspflichten zu sein, ein von dem der Mitglieder abgesondertes Eigentum, eigene Forderungen und Schulden zu haben[107]). Damit wird indessen der Inhalt der rechtlichen Gesamterscheinung von Ver-

[104]) §§ 294 ff. d. Preuß. Wassergesetz vom 7. 4. 13.
[105]) §§ 36 ff. des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916.
[106]) Arbeitstagung der Hochschullehrer, DJZ 35/1295.
[107]) Endemann, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, S. 171; Staudinger, Kom. z. bürg. Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 1925, S. 158.

bänden, also auch der Gruppen der deutschen Wirtschaft, nicht erschöpft; das Wesen der Verbände ist notwendigerweise einerseits enger und andererseits weiter als die Rechtsfähigkeit von Einzelpersonen. Enger, weil alle durch die menschliche Individualität bedingten Rechte (Familienrechte) wegfallen; weiter, weil Rechte hinzutreten, die nur einem gesellschaftlichen Organismus gegenüber seinen Mitgliedern zustehen können. Dies zeigt sich z. B. in der Körperschaftsgewalt.

Ferner kommt auch einem Verbande, wenn er einen Namen trägt, das Recht des Namensschutzes wie einer Einzelperson zu[108]; denn da schlechthin der Name einer jeden Person geschützt ist, darf man die Gestaltungskraft des gesetzlichen Namensschutzes nicht dadurch einschränken, daß man entscheidendes Gewicht auf die Stellung des Namensschutzrechtes bei den „natürlichen Personen (§ 12 BGB)" legt und nur aus diesem rein formalen Grunde eine Anwendung auf die juristischen Personen ablehnt. Diese in der neuen Rechtsprechung unbestrittenen Bestimmungen gelten m. E. auch im Verbandsrecht. Hier werden die Namen der Gruppen der deutschen Wirtschaft geschützt, z. B. „Wirtschaftsgruppe A (der Hauptgruppe II): Stahl- und Eisenbau" oder „Fachuntergruppe b: Haus- und Küchengeräteindustrie der Fachgruppe 6 der Wirtschaftsgruppe C der Hauptgruppe IV in der Reichsgruppe Industrie".

Neben der Rechtsfähigkeit besitzen die Körperschaften auch Handlungsfähigkeit; so auch die Gruppen. Sie sind keine toten Rechtseinrichtungen, sondern lebende Wesen, die sich allerdings nur durch Organe zu betätigen vermögen. Durch eine Handlung ihres „Vorstandes", bei den Gruppen ihres „Leiters", tritt die Körperschaft selbst in Erscheinung. Deshalb ist die Vertretung durch den Vorstand keine Stellvertretung, d. h. kein Handeln des einen für einen andern, sondern „eine Darstellung eines Ganzen durch einen Teil"[109]). Im Vergleich zu einer natürlichen Person kann die Handlungsfähigkeit einer Körperschaft mancherlei Beschränkungen unterliegen. Die Handlungsfähigkeit kann oft sogar ganz fehlen. Beispielsweise ist eine Körperschaft handlungsunfähig, solange ihr ein Organ fehlt. Welche Organe für die juristischen Personen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vorhanden sein müssen, wird sich bei der ins einzelne gehenden Nachprüfung der Handlungen der kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereine des öffentlichen Rechts ergeben.

dd) Umfang und Inhalt der Mitgliedschaft.

Wie jeder zusammengesetzte Verband so besteht auch die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts aus „natürlichen" oder „juristischen" Personen, die ihr als Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft ist vorwiegend ein personenrechtliches Verhältnis. Während sich nach

[108]) Endemann, S. 171; Staudinger, Kom. z. bürg. Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 1925, S. 122 ff.
[109]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 472.

bisherigem Verbandsrecht meist Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft durch Willenserklärungen zwischen der aufnehmenden und ausscheidenden Körperschaft und dem ein- und austretenden Mitgliede vollziehen, ist durch gesetzliche Bestimmungen die Möglichkeit geschaffen, daß der Erwerb oder der Verlust der Mitgliedschaft unmittelbar an die Verwirklichung eines Tatbestandes geknüpft wird. Genau wie durch das Vorliegen eines zivilrechtlichen Tatbestandes eine Rechtsnorm erfüllt wird und sich Folgen daraus ergeben, so wird hier durch die Durchführung des Entschlusses des Betriebsführers, sich und seinen Betrieb einer bestimmten Tätigkeit zu widmen, ein Tatbestand verwirklicht, der die Rechtsfolge der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftsverband nach sich zieht[110]). Liegt die fachliche Voraussetzung vor, so wird dem Beitrittspflichtigen einseitig die Mitgliedschaft auferlegt, ohne daß der Einzelne dagegen etwas unternehmen könnte. Nicht nur deutsche Unternehmungen werden von dieser Pflichtzugehörigkeit betroffen, sondern auch inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmungen; denn diese gelten als zur deutschen Wirtschaft gehörig[111]). Das gleiche gilt für Unternehmer, die ohne Begründung einer Niederlassung regelmäßig in Deutschland für ausländische Unternehmungen tätig werden[112]). Während die Zahl der Mitglieder bei der gewöhnlichen Körperschaft teils eine offene, teils eine geschlossene ist, richtet sich die Mitgliederzahl bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft nur nach der Anzahl der in einem bestimmten Fach vorhandenen Betriebe, mögen sie durch Einzelpersonen ausgeübt oder in der Form eines gesellschaftlichen Zusammenschlusses geleitet werden.

Der Inhalt der Mitgliedschaft bestimmt sich, ebenso wie bei andern Körperschaften, auch bei der neuen Rechtsform der Gruppen nach der gegebenen Verfassung, die im wesentlichen auf die Verordnungen zurückgeht. Wie Gierke[113]) sagt, begrenzt die Verfassung „das Stück der Persönlichkeit, mit dem das Mitglied im Verbande aufgeht, und setzt den Anteil fest, den zum Ersatz dafür das Mitglied an der Gesamtpersönlichkeit empfängt". Diese Anschauung ist auch heute noch zutreffend. Die innerhalb dieses Rahmens sich ergebenden einzelnen Rechte und Pflichten sind in den §§ 7, 8, 9, 10, 15 Abs. II, ferner den §§ 16 Abs. I und III, 17 und schließlich den §§ 21, 22, 24 der ersten und zweiten Durchführungsverordnung angegeben.

Die §§ 9, 10 der ersten Durchführungsverordnung, bzw. die §§ 7, 8, 9 der zweiten Durchführungsverordnung, treffen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe der gewerblichen Wirtschaft: Den Unternehmern wird die Pflicht aufgelegt, die Ausübung, den Beginn und die Einstellung einer Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach sich zieht, anzumelden und der Gruppe die für die Feststellung der Zugehörigkeit notwendige Auskunft zu erteilen.

[110]) § 8 der ersten DVO. und § 7 der zweiten DVO.
[111]) § 8 Abs. II S. 1 der ersten DVO.; § 7 Abs. II der zweiten DVO.
[112]) § 8 Abs. II der ersten DVO.; § 7 Abs. II, S. 2 der zweiten DVO.
[113]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 495.

Gleichzeitig mit dieser Bestimmung ist eine Regelung für Streitfälle bezüglich der Zugehörigkeit getroffen und zwar entscheidet bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe oder Fachuntergruppe der Leiter der Wirtschaftsgruppe. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgruppe oder zu einem Wirtschaftsbezirk werden durch den Leiter der Reichsgruppe, bzw. bei der Reichsgruppe Industrie durch den Leiter der betreffenden Hauptguppe[114]), Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Mitgliedern zu einer Reichsverkehrsgruppe durch den Reichsverkehrsminister entschieden[115]).

Die Bestimmungen des § 15 Abs. II der ersten Durchführungsverordnung und des § 15 Abs. III der zweiten Durchführungsverordnung, wonach die Gruppen die Leistungskraft ihrer Mitglieder bezüglich der aufzubringenden Beiträge pfleglich zu behandeln haben, gibt den Mitgliedern ein Hinweisungsrecht, daß diese Vorschrift innegehalten wird. Ein klagbarer Anspruch der Mitglieder auf pflegliche Behandlung bezüglich der Beiträge besteht m. E. gegen die Gruppe nicht. Für die Reichsverkehrsgruppen ist im § 15 Abs. II der zweiten Durchführungsverordnung eine Beitragsregelung dahingehend getroffen worden, daß innerhalb einer jeden Verkehrsgruppe nur e i n Beitrag zu entrichten ist, der sich aus mehreren Beitragsanteilen, je nach der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gliederungen, zusammensetzen kann. Das wichtigste Recht geben die §§ 16 Abs. I der ersten und zweiten Durchführungsverordnung den Mitgliedern der Gruppen dadurch, daß den Gruppen die Pflicht auferlegt wird, ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen. Diesem Recht der Mitglieder steht eine Gehorsamspflicht dem Leiter der Gruppe gegenüber[116]). Die Mitglieder haben den Weisungen des Leiters Folge zu leisten[117]). Sie haben ferner der Fachuntergruppe, bzw. der Fach- oder Wirtschaftsgruppe alle die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen[118]). Sie sind ferner verpflichtet, die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge und Umlagen an die Fachuntergruppe pünktlich zu entrichten. Sie haben die für die Beitragsbemessung nötigen Angaben zu machen und müssen sich den etwa erforderlichen Kontrollen unterwerfen.

Auch über den Rahmen der Mitgliederbeiträge hinaus können von der Reichswirtschaftskammer Mittel angefordert werden, um die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der deutschen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Die Befugnis zur Anordnung dieser außerordentlichen Beiträge oder Umlagen ist der Reichswirtschaftskammer durch das Gesetz über die Erhebung von Umlagen

---

[114]) § 10 der ersten DVO.
[115]) § 10 der zweiten DVO.
[116]) §§ 16 Abs. III., 17 der ersten und zweiten DVO.
[117]) § 7 Abs. I. der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie.
[118]) § 7 Abs. II. der Satzung.

in der gewerblichen Wirtschaft vom 28. 6. 1935[119]) gegeben worden. Dadurch, daß diese Ermächtigung der Reichswirtschaftskammer erteilt worden ist und nicht den einzelnen Gruppen, wird sichergestellt, daß hiervon nur im Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft Gebrauch gemacht wird. Auf Grund dieser Bestimmung hat die Reichswirtschaftskamer in der „Anordnung über Beitreibung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft" vom 23. 7. 35[120]) allgemein die Beitragsfrage geregelt und die Vollstreckungsbehörden, d. h. die Industrie- und Handelskammern, verpflichtet, dem Ersuchen der Kammern um zwangsweise Einziehung der Beträge Folge zu leisten[121]). Ferner hat die Reichswirtschaftskammer eine Anordnung über die Erhebung und Einziehung der Abgaben getroffen, insbesondere die Höhe des für die Wirtschaftsgruppen maßgebenden Beitrages festgesetzt und ihnen den anzuwendenden Verteilungsschlüssel aufgegeben[122]).

Zur Durchführung dieser Anordnung hat der Reichswirtschaftsminister die Leiter der Wirtschaftsgruppen gemäß § 1 der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923[123]) ermächtigt, zum Zwecke der Einziehung der von der Wirtschaftsgruppe aufzubringenden Abgaben Auskünfte von den Mitgliedern gemäß den Vorschriften der genannten Verordnungen einzuholen[124]). Die Ermächtigung, die eng auszulegen ist und nicht auf Fachgruppen oder Fachuntergruppen delegiert werden kann, ist auf diejenigen Auskünfte beschränkt, die zur Durchführung des den Wirtschaftsgruppen von der Reichswirtschaftskammer aufgegebenen Verteilungsschlüssels erforderlich sind. Soweit im Einzelfall Auskünfte verlangt werden, ist auf die Verordnung über Auskunftspflicht und auf diese Ermächtigung ausdrücklich Bezug zu nehmen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften über die Auskunftspflicht hat zur Folge, daß diejenigen Mitglieder der Gruppen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bestraft werden können[125]), die vorsätzlich Auskünfte, die sie zu geben verpflichtet sind, ganz oder teilweise verweigern oder nicht in der gesetzten Frist erteilen oder unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Die fahrlässige Begehung dieser Handlungen ist mit Geldstrafe bedroht.

Außerdem können den Mitgliedern, die den Weisungen des Leiters der Gruppe in anderen Fällen nicht Folge leisten, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 RM auferlegt[126]) werden. In diesem

---

[119]) Reichsgesetzblatt 1935, S. 812, Teil I.

[120]) Anordnung über Beitreibung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 23. 7. 35, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 170 vom 24. 7. 1935.

[121]) Heinemann in Pfundtner-Neubert, III, e, 16, Anm. 3.

[122]) Anordnung 2. der Reichswirtschaftskammer.

[123]) Reichsgesetzblatt 1923, S. 723, Teil I.

[124]) Schreiben des Reichswirtschaftsministers an den Leiter der Wirtschaftsgruppe (z. B.) Bekleidungsind. vom 12. 6. 1935.

[125]) § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 23.

[126]) § 7 Abs. IV. der Satzung; §§ 17 der ersten und zweiten DVO.

Zusammenhang sei erwähnt, daß die Mitglieder erst dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden können, wenn sie trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung vorsätzlich den Weisungen des Leiters der Gruppe zuwiderhandeln[127]).

Schließlich haben die Mitglieder das Recht, in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung[128]) über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Gruppe unterrichtet zu werden. Ihnen steht ferner das Recht der Aussprache zu, auf das besonders Gewicht gelegt werden soll[129]). Ihr wesentlicher Inhalt ist in einer Niederschrift aufzunehmen, die der übergeordnete Gruppenleiter abschriftlich erhält. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder das Abstimmungsrecht zwecks Erteilung der Entlastung und Beantwortung der Vertrauensfrage bezüglich des Leiters der Gruppe. Den Mitgliedern kann auch das Erscheinen in der Mitgliederversammlung oder in der Beiratssitzung durch den Leiter der Gruppe zur Pflicht gemacht werden. Durch Ordnungsstrafen können die Mitglieder zum Erscheinen angehalten werden[130]).

Ihren Umfang nach sind die Mitgliedschaften, wie es im allgemeinen im Vereinsrecht zu sein pflegt, sowohl bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft als auch bei den Reichsverkehrsgruppen einander gleich. Erstreckt sich der Geschäftsbereich eines Unternehmers oder einer Unternehmung auf mehrere Reichsverkehrsgruppen, so wird der Unternehmer Mitglied bei allen beteiligten Reichsverkehrsgruppen. Die Gruppe, in deren Rahmen das Schwergewicht der fachlichen Betätigung des Mitgliedes liegt, ist die sogenannte Betreuungsgruppe[131]). Diese hat neben der fachlichen Betreuung auf ihrem Gebiet auch die allgemeine Beschützung zu übernehmen. Die übrigen Reichsverkehrsgruppen betreuen das Mitglied, das ihnen außerdem noch angehört, nur in besonderen Fachfragen.

c) Der verfassungsmäßige Aufbau der neuen Rechtsform im Gegensatz zum Bürgerlichen Vereinsrecht.

Mit der Entstehung des rechtsfähigen Vereins erwachsen sowohl innere als auch äußere „Angelegenheiten" des Vereins. Diese können nur von natürlichen Personen, von Menschen, ausgeführt werden. Durch gedankliche Abstraktion werden sie zu Handlungen des Vereins. Die „natürlichen" Personen, durch welche der Verein handelt, sind die „Organe" des Vereins; daneben besitzt der Verein noch andere Einrichtungen, die ihr Dasein aus der Verfassung der Körperschaft herleiten.

---

127) §§ 17 der ersten und zweiten DVO.
128) §§ 21, 22 der ersten und zweiten DVO.
129) Warncke, Pfundtner-Neubert III, e, 7 zu § 22, Anm. 1.
130) § 24 der ersten DVO.
131) § 15 Abs. IV. der zweiten DVO.

aa) Die rechtliche Stellung der Organe des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins.

Wie Gierke[132]) sagt, hat die Verfassung bestimmte Organe, von denen eines meist als Hauptorgan erscheint, als ständige Einrichtungen zu besetzen und die für ihre Bildung, ihre Erhaltung und ihren Tätigkeitsbereich erforderlichen Bestimmungen vorzuschreiben. Diese Regelung ist auch im nationalsozialistischen Verbandsrecht eingehalten worden. Während das Vereinsrecht seine in den Satzungen zu Grunde gelegten verfassungsmäßigen Normen aus dem bürgerlichen Gesetzbuch herleitet, ist für die neue Rechtsform als Grundlage für die Satzung die erste und zweite Durchführungsverordnung maßgebend. Hieraus ergibt sich als wichtigste Neuerung eine vollständig andere Verteilung der Machtbefugnisse der Organe gegenüber früheren körperschaftlichen Rechtsformen. Diese Änderung beruht auf dem Ausdruckswillen des nationalsozialistischen Staates, der bestimmte allgemeinverbindliche Regeln aufgestellt hat, die auf allen Gebieten des Lebens Anwendung finden. An der Tatsache, daß die Organe durch menschliche Träger, sei es durch Einzelpersonen oder durch eine Personenmehrheit, dargestellt werden, ist nichts geändert worden und kann auch nichts geändert werden. In der Beziehung, daß im Verbandsrecht bisher auch Nichtmitglieder zur Trägerschaft oder Mitträgerschaft von Organstellungen befähigt waren, ist keine neue Regelung erfolgt; auch jetzt können Personen zu Organträgern bestellt werden, die nicht Mitglieder sind. Während bei der Betrachtung der körperschaftlichen Organe im bürgerlichen Vereinsrecht beispielsweise als wichtigstes Organ die Mitgliederversammlung in Betracht zu ziehen war, hat dieses Organ jetzt seinen Einfluß verloren. Die Mitgliederversammlung ist wohl bestehen geblieben, die Stellung des Vorstandes ist aber bedeutungsvoller geworden.

Man kann die Organe auch nach dem neuen Recht, je nachdem ob sie sämtliche oder nur vereinzelte Aufgaben und Angelegenheiten zu besorgen haben, in Zentralorgane oder Innenorgane und in Außenorgane[133]) einteilen. Im folgenden ist auf diese Einteilung nicht zurückgegriffen worden. Entsprechend der in den meisten Satzungen durchgeführten Einteilungen, beispielsweise im § 8 der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie, werden wir zunächst der Stellung des Leiters, dann der des Beirats, des engeren Beirats, der Mitgliederversammlung und schließlich der rechtlichen Stellung der Geschäftsführung einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

α) Der Leiter.

Als „Vorstand" kommt für die Gruppen der deutschen Wirtschaft infolge des Führerprinzips keine Personenmehrheit in Betracht, sondern nur eine einzelne Person, die als ehrenamtlicher „Leiter" der

[132]) Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 497.
[133]) Henle, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, S. 421, 424.

Gruppe berufen wird. Ihm wird die gesamte Innen- und Außenleitung und damit die ganze Verantwortung überlassen, die bisher zum größten Teil neben dem „Vereinsvorstand" auch die Mitgliederversammlung zu tragen hatte[134]). Die Berufung des Leiters der Gruppe erfolgt auf Vorschlag des übergeordneten Gruppenleiters durch den nächst höheren Leiter einer Gruppe[135]). Die Leiter der Reichs- und Hauptgruppen werden unmittelbar vom Reichswirtschaftsminister bestellt, die Leiter der Reichsverkehrsgruppen vom Reichsverkehrsminister. Es erfolgt demnach die Berufung eines Fachgruppenleiters auf Vorschlag des Leiters der Wirtschaftsgruppe durch den Leiter der Haupt- bzw. Reichsgruppe. Der Leiter der Wirtschaftsgruppe wird im Benehmen mit dem Leiter der Wirtschaftskammer bestellt. Auch im Verkehrsgewerbe erfolgt eine entsprechende Berufung und Bestellung der Leiter der verschiedenen Gruppen[136]).

Die Abberufung erfolgt in ähnlicher Weise nach Anhörung der betreffenden übergeordneten Stellen des abzusetzenden Leiters. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung kommt nicht in Betracht. Sollte der Fall eintreten, daß die Mitglieder in der Abstimmung über die Vertrauensfrage eine ablehnende Stellung gegen den Leiter der betreffenden Gruppe einnehmen, so hat dies nicht zur Folge, daß der Leiter dadurch abgesetzt ist oder als abgesetzt gilt. Eine Abberufung erfolgt ausschließlich durch den, der die Befugnis zur Bestellung hat. Eine Abschrift des wesentlichen Inhalts der Abstimmung ist zusammen mit den wesentlichen Ausführungen, die auf den Mitgliederversammlungen gemacht worden sind, in einer Niederschrift dem Leiter der übergeordneten Gruppe weiterzuleiten[137]). Dadurch ist eine indirekte Einflußnahme der Mitgliederversammlung auf die Abberufung gewährleistet. Der Leiter der übergeordneten Gruppe kann seinem vorgesetzten Leiter den Vorschlag auf Abberufung unterbreiten. Glaubt er jedoch auf die weitere Tätigkeit des Leiters, der nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder genießt, nicht verzichten zu können, so ist er befugt, ihn in seiner Stellung zu belassen. Praktisch wird dieser Fall wohl nie eintreten. Eine Pflicht zur Abberufung eines solchen Leiters besteht für den abberufungsberechtigten übergeordneten Leiter nicht. Gerade aus diesen Bestimmungen und Folgerungen kann man am besten im Gegensatz zum früheren Vereinsrecht die neuen Vorschriften über die Einrichtung und Bedeutung des Führerprinzips erkennen. Der Leiter der Gruppe hat im großen und ganzen die gleichen Befugnisse wie der Vorstand eines bürgerlich-rechtlichen Vereins. Seine Rechte umfassen sowohl die Darstellung der Gruppe in ihrem äußeren Handeln als auch die ständige Leitung ihres inneren Lebens. Die Leiter der Wirtschaftsgruppen, die nach § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 auch zur Einholung

[134]) Fuxius, Zum Führerprinzip im Vereinsrecht, JW. 1935, S. 987.
[135]) § 11 der ersten DVO.
[136]) § 11 der zweiten DVO.
[137]) §§ 22 Abs. II. der ersten und zweiten DVO.

von Auskünften ermächtigt sind, sind gemäß § 5 dieser erwähnten Verordnung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Reichshaus für Wirtschaft und Arbeit verpflichtet worden. Im übrigen ist als wesentliches Begriffsmerkmal den Leitern der Gruppe der deutschen Wirtschaft in ihren Beziehungen nach außen die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters gegeben worden[138]). Diese Bestimmung ist für die Leiter der Reichsverkehrsgruppen in der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs in der Fassung aufgenommen worden, daß jeder Leiter einer Gliederung im Rahmen des ihm vom Leiter der Reichsverkehrsgruppe zugewiesenen Geschäftsbereichs „besonderer Vertreter" der Reichsverkehrsgruppe ist. Damit ist die alleinige Machtbefugnis des Leiters der Reichsverkehrsgruppe gekennzeichnet. Diese Regelung ist deshalb abweichend von der der übrigen Gruppen getroffen worden, weil in der Organisation des Verkehrsgewerbes grundsätzlich nur die Reichsverkehrsgruppen rechtsfähig sind, nicht aber deren Gliederungen.

Gemäß § 14 der ersten Durchführungsverordnung sind die Leiter nicht gesetzliche Vertreter der Gruppen, sondern „haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters". Der Leiter bildet einen Teil der Organisation der neuen Rechtsform und steht daher der Gruppe nicht wie einer fremden Person gegenüber, also nicht so, wie etwa der Bevollmächtigte dem Vollmachtgeber oder der Vormund dem Mündel[139]). Geht man auf die Begründung zurück, warum diese Fassung des § 26 BGB gewählt worden ist, so zeigt sich, wie in der zweiten Kommission zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches hervorgehoben wurde[140]), daß man die Konstruktionsfrage unentschieden lassen wollte, ob die juristische Person handlungsunfähig und vom Vorstand vertreten oder handlungsfähig und der Vorstand ein Teil derselben ist. Mit dieser Fassung wollte man gleichzeitig aussprechen, daß alle Befugnisse eines gesetzlichen Vertreters dem Vorstand zustehen. Der Grund hierfür war, die „Vorteile zu wahren, die sich aus dem Hinweis auf die Stellung eines gesetzlichen Vertreters für die Bemessung des Umfangs der Vertretungsmacht des Vorstandes ergeben"[141]).

Der Leiter hat die Gruppe gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Durch ihn handelt die Gruppe unmittelbar; er ist Organ der Gruppe[142]). Die Vertretungsmacht selbst, d. h. die Stellung des

---

[138]) § 14 Abs. I, S. 1 der ersten DVO.

[139]) Die gleiche Fassung ist auch im § 26 BGB vorhanden, nur mit dem Unterschied, daß bei dem Verein der meist mehrgliederige Vorstand diese Befugnis hat, während bei der Gruppe diese Stellung einem eingliedrigen Vorstand, dem Leiter, übertragen worden ist.

[140]) Staudinger, 5. und 6. Aufl., 1910, Bem. 8 zu § 26, S. 162.

[141]) Protokolle Bd. I, S. 509.

[142]) Gierke (Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung) war es, der zuerst mit großer Energie die Behauptung verfochten hat, daß die verfassungsmäßig zum Handeln für eine juristische Person berufenen Personen nicht „Vertreter", sondern „Organe" seien. Schloßmann (Iherings Jahrb. 44 S. 289) bekämpft in seiner Abhandlung „Organ und Stellvertreter" diese Theorie, und zwar ohne ein Eingehen auf das Wesen der

Leiters nach außen, ist die unmittelbare Wirkung eines Tatbestandes, welcher die rechtliche Ursache für die Macht zu wirksamer Stellvertretung abgibt. Die Tatsache, durch welche die Fähigkeit, ein anderes Rechtssubjekt rechtswirksam zu vertreten, bekundet wird, beruht im vorliegenden Fall auf dem Gesetz[143]). Durch den Leiter wird die Gruppe nur innerhalb des satzungsmäßigen Wirkungskreises vertreten[144]).

Beim rechtsfähigen Verein des bürgerlichen Gesetzbuches kann die Satzung die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte beschränken. Die Satzung kann vorschreiben, daß dem Leiter gewisse Geschäfte nur unter Bedingungen gestattet sind, daß z. B. bei Kreditgeschäften über einem bestimmten Betrag der Vorstand der Mitwirkung der Mitgliederversammlung, d. h. deren Genehmigung bedarf. Ein Dritter, der sich darauf verläßt, daß Einschränkungen der Vertretungsbefugnis nicht bestehen, wird nicht geschützt. Er muß sich vielmehr die in der Satzung vorhandenen Einschränkungen gefallen lassen. Diese Einschränkung der Vertretungsmacht hat bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft insofern eine Änderung erfahren, als dem Leiter der Gruppe selbst das Recht gegeben worden ist, den Umfang seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis mit Wirkung gegen Dritte einzuschränken. Dies erschien aus dem Grunde angebracht, weil ihm als Leiter der Gruppe die Aufgabe zukam, die Satzung der von ihm geführten Gruppe aufzustellen[145]). Wenn dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe diese Beschränkungsmöglichkeit der Vertretungsmacht nicht ausdrücklich erteilt worden ist, so erklärt sich dies daraus, daß man ihm durch die Auferlegung der Pflicht zur Erlassung einer Satzung bereits die Möglichkeit gegeben hat, Einschränkungen mit Wirkung gegen Dritte vorzunehmen. Von einer ausdrücklichen Bestimmung glaubte der Gesetzgeber daher Abstand nehmen zu können.

Ein Fall einer derartigen Beschränkung ist dem Leiter der Gruppen sowohl durch die erste als auch die zweite Durchführungsverordnung zur Pflicht gemacht worden. Es sind nämlich Urkunden, die die Gruppe vermögensrechtlich verpflichten, nicht nur von dem Leiter der Gruppe oder dessen Stellvertreter, sondern auch vom Hauptgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen[146]). Diese Bestimmung, die einen vermögensrechtlichen Schutz der Gruppe gegen unvorsichtige Handlungen des Leiters gewährleisten will, bedeutet aber für den Leiter der Gruppe keine Beschneidung seiner gesetzlichen Befugnisse im Innenverhältnis, sondern sichert ihn, da ihm die Ver-

---

juristischen Person selbst; auch Meurer (Die juristische Person nach deutschem Recht, S. 156) kämpft gegen Gierkes Ansicht an. In einer Replik wendet sich hiergegen Preuß (Iherings Jahrb. 44, S. 429) mit aller zur Verfügung stehenden Schärfe und tritt für Gierke ein; dessen Ansicht wurde schließlich die herrschende.

[143]) § 14 Abs. I der ersten DVO.

[144]) RG. im Recht, 1907 S. 1059.

[145]) § 12 der ersten DVO.

[146]) §§ 14 Abs. II der ersten und zweiten DVO.

antwortung in dieser Beziehung zum Teil abgenommen wird. Auch in den Fällen, in denen der Leiter es unterläßt, diese Bestimmung in die Satzung aufzunehmen, würde m. E. eine Einschränkung der Haftung mit Wirkung gegen Dritte eintreten. Praktisch wird dieser Fall nie vorkommen, da der Leiter einer Gruppe verpflichtet ist, eine den Vorschriften der Verordnung entsprechende Satzung anzufertigen[147]). In jedem Fall ist die Guppe aber nicht durch eine Urkunde im vermögensrechtlichen Sinn verpflichtet, auf der nur eine Unterschrift vorhanden ist, mag es die des Leiters oder eines Hauptgeschäftsführers sein, mag die Bestimmung ferner in die Satzung aufgenommen sein oder nicht; denn die Bestimmung der §§ 14 Abs. II der ersten und der zweiten Durchführungsverordnung enthält eine Schutzvorschrift. Bereits ihre Erwähnung in der Verordnung führt eine Beschränkung gegen Dritte herbei.

Von der Frage nach der Vertretungsbefugnis ist die Frage der Geschäftsführungsbefugnis scharf zu trennen[148]). Dieser im bürgerlichen Gesetzbuch anerkannte Unterschied ist auch in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft beibehalten worden, wenn der Unterschied auch nicht immer so klar zu Tage tritt wie z. B. im Gesellschaftsrecht des Handelsrechts, bei dem eine scharfe Trennung zwischen Innen- und Außenverhältnis gemacht worden ist. Während die Beschränkbarkeit der Rechtsbeziehungen, die das Außenverhältnis betreffen, bei der neuen Rechtsform allein dem Leiter der Gruppe mit Wirkung gegen Dritte überlassen ist, sind im Innenverhältnis dem Leiter eine Anzahl von Pflichten auferlegt, deren Überschreitung für den Leiter sowohl eine Schadensersatzpflicht begründet als auch eine Abberufung zur Folge haben kann. Eine Unwirksamkeit des vom Leiter Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfts wird aber durch eine Überschreitung der Befugnisse im Innenverhältnis nicht bewirkt. Bei einer Betrachtung dieses Unterschieds zwischen Vertretung und Geschäftsführungsbefugnis kann man sagen, daß eine Änderung gegenüber dem früheren Recht nicht stattgefunden hat; nur in Bezug auf die Mitgliederversammlung ist ein Unterschied feststellbar. Während früher ein Beschluß der Mitgliederversammlung den Vorstand nach innen, d. h. dem Verein gegenüber verpflichten konnte, ist dies wegen der Änderung der Aufgabe der Mitgliederversammlung nicht mehr möglich.

Im Einzelnen schreibt das Gesetz dadurch, daß es die sinngemäße Anwendung des § 27 Abs. III verlangt, vor, „daß auf die Geschäftsführung des Vorstandes (d. h. hier des Leiters der Gruppe) die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung finden". Insoweit ist die Regelung bei den mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Gruppen also die gleiche wie im bürgerlichen Vereinsrecht. Während in den §§ 664 bis 668 BGB die

[147]) § 12 S. 2 der ersten DVO; § 12 der zweiten DVO.
[148]) Laband, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. X, S. 183.

Pflichten des Beauftragten behandelt werden, wird in den §§ 669, 670 BGB auf seine Rechte und damit auf die Pflichten des Auftraggebers eingegangen. Die Anwendung des § 664 BGB hat zur Folge, daß der Beauftragte, also der Leiter der Gruppe, im Zweifel die Ausführung des Auftrages persönlich ausführen muß, es sei denn, daß eine Übertragung der Aufgaben gestattet und vorgesehen ist. Ausdrücklich ist für den Erlaß der Satzung dem Leiter der Gruppe die Übertragungsbefugnis nicht eingeräumt worden[149]).

Als Grundlage ist für die Geschäftsführung festgestellt[150]), daß der Leiter seine Gruppe im Sinn des nationalsozialistischen Staates mit Rücksicht auf die Gesamtinteressen der deutschen Wirtschaft zu führen hat. Hierbei sind die Leiter und Mitglieder aller Gliederungen an die Weisungen der Leiter der Reichsgruppen und der Reichsverkehrsgruppen gebunden. An Weisungen der Mitgliederversammlung sind die Leiter nicht gebunden. Denn nach den beiden erlassenen Durchführungsverordnungen ist nicht mehr wie im früheren Vereinsrecht die Mitgliederversammlung das oberste Vereinsorgan, sondern der Leiter der Gruppe. Wenn man in diesem Verhältnis von einem Beauftragten und einem Auftraggeber sprechen will, dann ist als Beauftragter der Leiter der Gruppe, als Auftraggeber die Gruppe selbst anzusehen; Anweisungen werden für die Gruppe durch den Leiter der übergeordneten Gruppe dem zuständigen Leiter als Beauftragten übermittelt.

Gemäß § 665 BGB ist der Beauftragte, also der Leiter der Gruppe, berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers, also der Gruppe, abzuweichen, wenn der Beauftragte den Umständen nach annehmen durfte, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde und mit dem Aufschub des Auftrags Gefahr verbunden ist. Dies bedeutet also, daß eine Haftung des Beauftragten für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bei Abweichung von den Richtlinien in diesem Fall nicht in Betracht kommt. Nach § 666 BGB ist der Beauftragte verpflichtet, dem Auftraggeber, d. h. der Gruppe, durch den übergeordneten Gruppenleiter die erforderlichen Nachrichten zu geben und auf Verlangen über den Stand des „Geschäfts", d. h. über die Tätigkeit in der Gruppe, Auskunft zu erteilen. Nach der Ausführung des Auftrages hat der Leiter der Gruppe als Beauftragter Rechenschaft abzulegen. Diese Verpflichtung des Leiters der Gruppe ist als wichtige Bestimmung in die Verordnung besonders aufgenommen worden und zwar steht sie unter den Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Vor ihr, bzw. vor dem Beirat, wenn eine Mitgliederversammlung nicht vorhanden ist, hat der Leiter der Gruppe Rechenschaft abzulegen. In Wirklichkeit legt der Leiter der Gruppe jedoch nicht der Versammlung seinen Bericht ab, sondern dem Leiter der übergeordneten Gruppe, der eine Niederschrift von dem

[149]) §§ 12 der ersten und zweiten DVO.
[150]) §§ 16 Abs. II der ersten und zweiten DVO.

Versammlungsprotokoll erhält[151]). Dieser ist es auch, der daraufhin die wichtige Entscheidung über die Belassung des Leiters im Amt vornehmen kann, nicht etwa die Mitgliederversammlung. Weiterhin ist gemäß § 667 BGB der Leiter als Beauftragter verpflichtet, alles, was er zur Durchführung des Auftrages erhält und was er aus der Geschäftsbesogung erlangt, herauszugeben. Er ist also beispielsweise nicht berechtigt, Einnahmen, die er für die Gruppe gemacht hat, für sich zu verwenden. Diese Verpflichtung des Beauftragten ist nach der herrschenden Rechtsprechung auch insofern weit auszulegen, als er jeden Sondervorteil, der ihm aus irgendeinem Grunde zugewendet wird, herauszugeben hat[152]). Über die Verpflichtung zur Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten und des zur Durchführung des Auftrages, d. h. der Leitung der Gruppe, Erhaltenen sind in den Verordnungen in genauester Weise Regelungen getroffen worden. Für alle rechtsfähigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft ist die Bestimmung aufgestellt[153]), daß sie zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet sind. In der ersten Durchführungsverordnung ist hierzu noch die Weisung aufgenommen, daß die Gruppen die Leistungskraft ihrer Mitglieder[154]) pfleglich zu behandeln haben. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu erörtern, ob die Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. 3. 1934[155]) auf die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft Anwendung finden oder nicht. Pfundtner-Neubert[156]) stehen auf dem Standpunkt, daß diese Vorschriften keine Anwendung finden, da die neugebildete Rechtsform eine Körperschaft des privaten und nicht eine solche des öffentlichen Rechts ist. Sie stellen weiter fest, daß bereits eine Anlehnung an dieses Gesetz für das Finanzgebaren der kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereine durch die ergangenen Verordnungen gegeben ist. Meines Erachtens handelt es sich bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft um Körperschaften des öffentlichen Rechts[157]). Wie ich bereits ausgeführt habe, ist es nicht unbedingt notwendig, daß in einem andern Gesetz, das eine Regelung über öffentlich-rechtliche Körperschaften abschließend trifft, bezüglich der Finanzgebarung auf das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft Bezug genommen werden muß.

Auch § 668 BGB ist durch die entsprechende Anwendung des § 27 Abs. III für anwendbar erklärt worden. Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er herauszugeben oder für die Gruppe zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der eigenen Verwendung

---

[151]) § 22 Abs. II der ersten DVO.
[152]) JW 1935 S. 2434.
[153]) § 15 Abs. II, Satz 4 der ersten DVO und § 15 Abs. III der zweiten DVO.
[154]) § 15 Abs. II, S. 5 der ersten DVO.
[155]) Reichsgesetzblatt 1934, S. 235, Teil I.
[156]) Pfundtner-Neubert, III, e, 7, Anm. 3 zu § 15, in Verb. mit V, a, 9, S. 1 ff.
[157]) Vergl. S. 30 der Arbeit.

an zu verzinsen. Nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates, nach denen der Leiter die Gruppe zu führen hat, wird ein Gebrauch von Geld, das der Gruppe gehört, für eigene Zwecke nicht in Betracht kommen. Sollte jedoch ein derartiger Fall einmal vorliegen, so ist dafür die bürgerlich-rechtliche Bestimmung des § 668 BGB aufrecht erhalten worden. Unberührt hiervon bleiben die bestehenden strafrechtlichen Vorschriften[158]).

Die folgenden für anwendbar erklärten Bestimmungen der §§ 669, 670 BGB beziehen sich auf die Pflichten des Auftraggebers, also der Gruppe. § 669 BGB regelt die Vorschußleistung an den Beauftragten für dessen erforderliche Aufwendungen, während § 670 BGB die rechtliche Grundlage für den Ersatz der Aufwendungen des Beauftragten gibt, die „er", der Beauftragte, für erforderlich halten darf[159]). Grundsätzlich ist zwar jeder Leiter ehrenamtlich tätig[160]); die Anwendung dieser Vorschrift steht jedoch der Erstattung des Aufwendungsersatzes nicht entgegen. Die Bestimmung der ehrenamtlichen Ausübung der Tätigkeit als Leiter bedeutet nur, daß er kein festes Gehalt von der Gruppe bezieht; sie bedeutet aber nicht, daß er seine im Interesse der Gruppe für notwendig befundenen Aufwendungen deshalb nicht ersetzt verlangen kann.

β) Der Beirat.

In der weiteren Organisation des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins nimmt der „Beirat" die nächst wichtige Stellung ein[161]). Jede Gruppe der Wirtschaft erhält einen Beirat, mag es sich um eine Reichsverkehrsgruppe oder eine Reichsgruppe und deren Gliederungen handeln.

Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern kraft Amtes und kraft Berufung zusammen. Beiratsmitglieder kraft Amtes sind bei den Reichsverkehrsgruppen die Leiter der Fachgruppen; zum Beirat der Fachgruppen gehören die Leiter der Fachuntergruppen. Die Beiratsmitglieder der Reichsgruppen sind die Leiter der Hauptgruppen und die Leiter der Bezirksgruppen der Reichsgruppen. Beirat der Wirtschaftsgruppen sind die Leiter der Fachgruppen und die Leiter der Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen, falls bezirkliche Gliederungen errichtet worden sind.

Die Regelung ist also in jedem Fall so getroffen worden, daß die Leiter der nächst niedrigeren Gliederungen, mögen es sich um fachliche oder bezirkliche Gruppen handeln, den Beirat der übergeordneten Gruppe bilden. Mitglieder kraft besonderer Berufung werden für die Reichsverkehrsgruppen und für die Reichsgruppen mit Zustimmung des zuständigen Ministers berufen. Bei den übrigen Gruppen erteilt der Leiter der übergeordneten Gruppe die Zustimmung zur Berufung weiterer Personen in den Beirat.

158) z. B. Untreue, § 266 StGB.
159) RG 122 S. 302.
160) §§ 11 der ersten und zweiten DVO.
161) §§ 18 Abs. I der ersten und zweiten DVO.

Leiter des Beirats ist der Leiter der betreffenden Gruppe. Diese Bestimmung ist in der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs als § 18 Abs. IV aufgenommen worden, während sie in der ersten Durchführungsverordnung vom 27. 11. 1934 fehlt. Aus der ersten Durchführungsverordnung geht aber hervor, daß als Vorstand des Beirats nicht irgend ein gewähltes Mitglied des Beirats in Frage kommt, sondern der Leiter der Gruppe. Die Aufnahme dieses Grundsatzes ist wegen seiner Selbstverständlichkeit nicht für notwendig befunden worden. Daß man diesen Gedanken aber bereits bei der Bildung des Beirats zu Grunde gelegt hat, geht aus der Bestimmung hervor, daß der Leiter der Gruppe den Beirat einberuft; selbst kann der Beirat nicht zusammentreten. Diese Bestimmung steht nicht im Gegensatz zur Bildung eines Beirats überhaupt.

Die Bildung eines Beirats für die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft ist aus verschiedenen Gründen geschehen. Einmal, um ein Organ zu haben, das neben der Mitgliederversammlung bestimmte Funktionen erfüllt, zu deren Ausübung eine vielköpfige und selten zusammentretende Versammlung ungeeignet ist. Dies ist die eigentliche Aufgabe des Beirats. Eine andere Aufgabe ergibt sich aus der Tatsache, daß der Beirat in gewissen Fällen an Stelle der Mitgliederversammlung einberufen wird[162]). Der Beirat hat in diesen Fällen darüber zu beschließen, ob der Leiter das Vertrauen genießt. Der Beirat stellt also neben der bestehenden Mitgliederversammlung ein kollegial zusammengesetztes Organ dar, das sich von dem Beirat, der an Stelle der Mitgliederversammlung tritt, nach außen hin in keiner Weise unterscheidet. Dem Beirat ist vielmehr durch den aus natürlichen Gründen bedingten Wegfall eines anderen Organs ein neuer Aufgabenbereich zugeteilt worden. Nicht nur die mit der Stellung als rechtsfähige Vereine ausgestatteten Gruppen haben einen Beirat, sondern auch die Gruppen der fachlichen und bezirklichen Gliederungen des Verkehrsgewerbes, denen gemäß § 5 der zweiten Durchführungsverordnung keine Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

Die Regelung des Beirats ist in der ersten Durchführungsverordnung nicht so ausführlich geschehen, wie in der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs; dies liegt daran, daß man bei Erlaß der ersten Durchführungsverordnung noch nicht den Überblick über die neue Einrichtung hatte. Bei Erlaß der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs, die etwa ein Jahr später verkündet wurde, konnte man bereits praktische Erfahrungen verwerten und eine mehr ins einzelne gehende Regelung treffen.

Der Beirat ist kein Beschlußorgan im eigentlichen Sinn des Wortes. Er faßt wohl Beschlüsse durch Abstimmung der Mitglieder, aber der Leiter der Gruppe ist kraft seiner überragenden Machtbefugnis an die Beschlüsse nicht gebunden. Wie der Name schon sagt, besteht die Aufgabe des Beirats in einer beratenden Tätigkeit. Er

[162]) §§ 23 der ersten und zweiten DVO.

soll dem Leiter in schwierigen Fragen den Weg weisen. Um dies durchzuführen, sind bereits einige Aufgaben des Beirats festgelegt[163]).

Der Beirat hat die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen. Dies ist eine seiner wichtigsten Aufgaben. Weiterhin hat er eine Nachprüfung der für die Erteilung der Entlastung maßgeblichen Unterlagen vorzunehmen. Die Entlastung des Leiters der Gruppe erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar durch die bejahende Zustimmung der Mitglieder. Mit der Frage der Entlastung fällt nicht die Frage, ob der Leiter das Vertrauen genießt, zusammen. Die Prüfungspflicht des Beirats stellt nur eine seiner Aufgaben dar. Ein weiteres Recht des Beirats ergibt sich aus der Pflicht des Leiters, den Beirat vor wichtigen Maßnahmen zu hören, insbesondere vor Feststellung des Haushaltsplanes und der Höhe der Beiträge, vor Erwerb von Grundvermögen und zu Vermögensangelegenheiten, die außerhalb des Geschäftsganges liegen. Der Beirat ist ferner vor Berufung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und schließlich vor Erlaß und Änderung der Satzung zu hören. Wenn auch der Leiter der Gruppe nicht an die Entscheidungen des Beirats gebunden ist, so werden seine Handlungen doch von dem beratenden Einfluß des Beirats getragen sein. Daß die Meinung und der Rat des Beirats auch gegenüber der Ansicht des Leiters der betreffenden Gruppe zum Ausdruck gebracht werden kann, ergibt sich aus der Bestimmung des § 19 Abs. III der zweiten Durchführungsverordnung, wonach eine von der Meinung des Leiters abweichende Äußerung auf Antrag in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen ist. Praktische Folgen zeitigt die Stellungnahme gegen die Ansicht des Leiters der Gruppe nur dann, wenn der Leiter eine von der Mehrheit des Beirats abweichende Entscheidung trifft, zu der der Beirat gemäß §§ 19 Abs. II der beiden Durchführungsverordnungen zu hören ist. In diesem Fall muß dem Leiter der übergeordneten Gruppe, wenn der von der Entscheidung des Beirats abweichende Leiter nicht Leiter der Reichsverkehrsgruppe ist, unter Übersendung einer Niederschrift des Protokolls unverzüglich Kenntnis gegeben werden. Dieser kann innerhalb einer Woche die Entscheidung aufheben und selbst endgültig entscheiden. In der ersten Durchführungsverordnung ist im § 19 eine andere Regelung vorgesehen. Will der Leiter abweichend von der Mehrheit des Beirats eine Entscheidung treffen, so hat der Leiter der übergeordneten Gruppe hierzu seine Zustimmung zu erteilen. Es kommt also garnicht erst zu einer gegenteiligen Entscheidung des Leiters der Gruppe ohne Zustimmung des dienstvorgesetzten Leiters. Infolgedessen entfällt hier auch die im § 19 Abs. III der zweiten Durchführungsverordnung vorgesehene Kenntnisgabe an den Leiter der übergeordneten Gliederung der Verkehrswirtschaft. Die Mitwirkung des Beirats für den Fall, daß der Leiter sich einer Mehrheit des Beirats gegenüber sieht, ist also in der ersten und zweiten Durchführungsverordnung verschieden geregelt worden. Welche Art der Regelung die bessere ist, kann jetzt

[163]) §§ 19 Abs. I der ersten und zweiten DVO.

noch nicht entschieden werden. Das angestrebte Ziel, die Nachprüfung durch den Leiter der übergeordneten Gruppe, ist in beiden Fällen erreicht. Es wird sich nur fragen, ob es unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen praktisch klüger ist, erst eine Entscheidung zu treffen und sie dann mittels eines Rechtsmittels abändern lassen zu müssen, oder das Rechtsmittel vorwegzunehmen und sofort eine unanfechtbare Entscheidung zu geben.

Die Beschlußfassung des Beirats kann auf verschiedene Weise erfolgen, je nachdem wie sie in der Satzung geregelt worden ist. Ob die Abstimmung durch Handaufheben, durch geheime Abstimmung oder durch Zuruf geschieht, ist für das Ergebnis der Beschlußfassung unwesentlich. Wichtig ist nur, daß eine Mehrheit und zwar eine absolute Mehrheit festgestellt wird. Dagegen ist die Angabe der Zahl der Beiratsmitglieder, die sich gegen die Ansicht des Leiters der Gruppe entschieden haben, nicht notwendig. Der Beirat selbst kann nicht nach außen handelnd auftreten. Er hat nur Beratungsbefugnis innerhalb der Gruppe. Ein bindendes Organ, wie etwa der mehrgliederige Vorstand im Vereinsrecht, nach dessen Mehrheitsbeschluß verfahren werden müßte, ist der Beirat nicht. Aus allen diesen aufgeführten Punkten sieht man, daß mit der Einsetzung des Beirats eine neue organschaftliche Einrichtung im Vereins- und Verbandswesen geschaffen worden ist, die nur den Zweck hat, die Erfüllung der Aufgaben des Leiters zu unterstützen.

γ) Der engere Beirat.

Neben dem Beirat können die Leiter der Gruppen als Organ ferner einen „engeren Beirat" bilden[164]). Im Gesetz selbst ist für die Bildung und den Aufgabenbereich des engeren Beirats nur die negative Regelung getroffen worden, daß bestimmte Aufgaben[165]) nicht dem Beirat entzogen und dem engeren Beirat übertragen werden dürfen. Grundsätzlich kann die Bildung eines engeren Beirats durch den Leiter der Gruppe nur mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe erfolgen. Der Leiter einer Gruppe ist zur Bildung dieses Organs nicht verpflichtet. Der engere Beirat ist also eine fakultative Einrichtung, deren Bildung in das Ermessen des Leiters gestellt ist. Aus welchen Mitgliedern sich der engere Beirat zusammensetzt, ergibt im Einzelfall die Satzung. Beispielsweise wird im § 13 der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie bestimmt, daß der engere Beirat aus dem oder den Stellvertretern des Leiters und bis zu fünf vom Leiter der Fachuntergruppe mit Zustimmung des Leiters der Fachgruppe berufenen Mitgliedern gebildet wird. Führer und Leiter des engeren Beirats ist der Leiter der Gruppe. Vor wichtigen Maßnahmen muß der engere Beirat gehört werden. In der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie hat er ferner die im § 19 Abs. I der ersten Durchführungsverordnung genannte Aufgabe er-

[164]) §§ 20 der ersten und zweiten DVO.

[165]) Die im § 19 Abs. II der ersten DVO unter den Ziffern 1—5 angeführten Aufgaben.

halten, die eigentlich dem Beirat zusteht: die Kassen- und Rechnungsführung und die für die Erteilung der Entlastung maßgebenden Unterlagen zu prüfen. Den engeren Beirat kann man danach als ein Hilfsorgan bezeichnen. Wegen der schnellen Einberufungsmöglichkeit — ihm gehören nur etwa 6—8 Mitglieder an — nimmt er eine maßgebliche Stellung in der inneren Führung der Gruppe als Stütze des Leiters ein. Nach außen hin kann der engere Beirat ebenso wenig handelnd auftreten wie der Beirat.

δ) Die Mitgliederversammlung.

Im bisherigen Vereinsrecht stellte die Mitgliederversammlung das maßgeblichste beschlußfassende Organ des Vereins überhaupt dar. Ihrer Weisung und ihrem Entschluß hatte der Vorstand des Vereins Folge zu leisten. Die überragende Stellung der Mitgliederversammlung hat sich heute grundlegend geändert. Die Bildung und Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt bei dem Verkehrsgewerbe nur in der untersten Gruppe der Gliederungen der Reichsverkehrsgruppe[166]). Die Reichsverkehrsgruppe selbst hält keine Mitgliederversammlung ab. Erstreckt sich der Wirkungsbereich der untersten Gruppe auf einen größeren Bezirk, dann tritt der Beirat auf Bestimmung des Leiters der Reichsverkehrsgruppe an die Stelle der Mitgliederversammlung. In der übrigen gewerblichen Wirtschaft ist eine andere Regelung getroffen worden. Hier haben die untersten Gruppen der fachlichen und bezirklichen Gliederungen und die Gruppen mit nicht mehr als 200 Mitgliedern jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung[167]) abzuhalten. Der Leiter der übergeordneten Gruppe kann bestimmen, daß auch andere Gruppen eine Mitgliederversammlung abzuhalten haben[168]). Eine Mitgliederversammlung ist also von den Wirtschaftsgruppen, die weniger als 200 Mitglieder haben, ferner von den Wirtschaftsgruppen, die keine Fachgruppen haben und deshalb die unterste fachliche Gliederung darstellen, anzusetzen. Von bezirklichen Gruppen, die Mitgliederversammlungen abzuhalten haben, kommen die bezirklichen Gruppen von Wirtschaftsgruppen, von Fachgruppen, von Fachuntergruppen[169]), ferner Bezirksuntergruppen der Bezirksorganisationen von Reichsgruppen, falls sie gebildet worden sind[170]), und die Zweigstellen von Bezirksgruppen[171]) in Betracht. Zusammenfassend kann man sagen, daß eine Mitgliederversammlung also für alle Gruppen angeordnet werden kann, bei denen sie praktisch durchführbar ist und den Kostenaufwand lohnt. Sonst tritt der Beirat[172]) an ihre Stelle, ähnlich der Regelung bei den Reichsverkehrsgruppen. Wie sich beispielsweise aus der Satzung

[166]) § 21 Abs. I, S. 1 der zweiten DVO.
[167]) § 31 Abs. I der ersten DVO.
[168]) § 22 Abs. II, S. 2 der ersten DVO.
[169]) § 3 Abs. II, S. 1 der ersten DVO.
[170]) § 3 Abs. II, S. 2 der ersten DVO.
[171]) § 3 Abs. III der ersten DVO.
[172]) § 23 der ersten DVO.

der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie ergibt, ist hier eine Mitgliederversammlung als Organ nicht vorgesehen; der Grund hierfür ist, daß die betreffende Fachuntergruppe nicht die unterste Gliederung darstellt. Diese sind vielmehr die Bezirksgruppen der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie. In der Satzung ist jedoch die Bestimmung getroffen worden, daß der Leiter der Gruppe einigen Mitgliedern, die nicht in den Beirat als Einzelpersonen berufen worden sind, ausnahmsweise gestatten kann, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Hierin kann man zwar nicht eine Ersetzung der Mitgliederversammlung erblicken, aber doch eine Gelegenheit für die Mitglieder der Gruppe, an einer Versammlung teilnehmen zu können, die sich mit Angelegenheiten der Gruppe an Stelle der Mitgliederversammlung befaßt.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt zu dem Zweck der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Lage der Gruppe. Sie erteilt die Entlastung und beschließt darüber, ob der Leiter das Vertrauen genießt. Über die Art und Weise, wie die Erteilung der Entlastung und die Beschlußfassung über die Vertrauensfrage vor sich geht[173]), sind Bestimmungen getroffen worden. Während das Verkehrsgewerbe es den Satzungen, d. h. den Leitern, überläßt, in welcher Weise sie die Beschlußfassung vornehmen wollen und sie in keiner Weise an eine bestimmte Abstimmungsart bindet, ist bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft festgelegt, daß die Beschlußfassung über die Vertrauensfrage durch geheime Abstimmung festzustellen, die Erteilung der Entlastung dagegen auch durch Handaufheben ermittelt werden kann. Wie bereits erwähnt, sind die Ausführungen und verschiedenen Ansichten der Mitglieder und des Leiters, sowie das Ergebnis der Abstimmungen in eine Niederschrift[174]) aufzunehmen und vom Schriftführer und dem Leiter der Gruppe zu unterzeichnen. Eine Abschrift hiervon ist an den Leiter der übergeordneten Gruppe zu senden.

Eine wichtige Bestimmung, die eine bisher noch nicht vorhandene Regelung darstellt, ist die Befugnis des Leiters, das Erscheinen eines Mitgliedes durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenen Briefes zur Pflicht zu machen. Die bisherige Regelung im Vereinsrecht bezüglich des Erscheinens war so, daß die Mitglieder an sich nicht dazu verpflichtet waren, es sei denn, daß ihnen eine solche Pflicht in der Satzung aufgegeben war. Möglicherweise konnte ihnen entsprechend der Satzung eine Buße für ihr Nichterscheinen auferlegt werden.

Die jetzige Regelung zeigt, daß dem Leiter der Gruppe eine weit größere Machtbefugnis eingeräumt ist als der Mitgliederversammlung, die in der Hauptsache nur noch der Aussprache der Mitglieder dient. Dies wird noch besonders dadurch unterstützt, daß der Leiter einer jeden Wirtschaftsgruppe und Reichsverkehrsgruppe in der Lage ist,

[173]) §§ 22 der ersten und zweiten DVO.
[174]) §§ 22, Abs. II der ersten und zweiten DVO.

seine Anordnungen durch Zwangsmaßnahmen herbeiführen zu können; denn im Falle des Fernbleibens ohne triftigen Grund kann der Leiter der Wirtschaftsgruppe oder Reichsverkehrsgruppe dem säumigen Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 100 RM auferlegen[175]). Für die Reichsverkehrsgruppe erfolgt die Festlegung dieser Ordnungsstrafe durch den Leiter; sie ist endgültig[176]). Bei der Auferlegung der Strafe durch den Leiter einer Wirtschaftsgruppe dagegen gibt es für den Betroffenen die Möglichkeit der Beschwerde an den Leiter der Reichsgruppe oder Hauptgruppe. Sie muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung der Straffestsetzung eingelegt sein. Die Einziehung des Betrages regelt sich sowohl beim Verkehrsgewerbe als auch bei der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft in gleicher Weise. Die Ordnungsstrafen werden durch die örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eingezogen[177]) und an die Reichsverkehrsgruppe, bzw. Wirtschaftsgruppe, abgeliefert.

Zusammenfassend kann über die Mitgliederversammlung bei den Gruppen der deutschen Wirtschaft gesagt werden, daß es sich bei diesem Organ nicht mehr um das wichtigste Organ des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins handelt; das Vorhandensein der Mitgliederversammlung ist rechtlich nicht notwendig zum Bestand der Gruppe. Im Falle des Fehlens übernimmt ein anderes Organ die ihr zugewiesenen Aufgaben und tritt an ihre Stelle. Nach außen hin kann die Mitgliederversammlung nicht handelnd auftreten. Sie ist vielmehr ein Innenorgan der Gruppen. Nur in einzelnen bestimmten Fällen ist sie in der Lage, Beschlüsse zu fassen. Während früher der „Vorstand" des Vereins an diese Beschlüsse gebunden war, ist der „Leiter" der Gruppe dies nicht mehr.

ε) Die Geschäftsführung.

Staudinger[178]) erklärt in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, daß der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung nichts anderes ist als der Vorstand selbst. Bezüglich der rechtlichen Natur der Bestellung gilt das gleiche, was beim Leiter bemerkt worden ist. Wie der Vorstand ein Organ des Vereins, so ist der Geschäftsführer ebenfalls ein Organ des Vereins. An dieser Charakterisierung hat sich m. E. im neuen Wirtschaftsverbandsrecht nichts geändert. Der Geschäftsführer wird für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zum „Besonderen Vertreter" bestellt. Auf ihn finden die Vorschriften des § 30 BGB Anwendung. Danach erstreckt sich die „Vertretungsmacht eines solchen besonderen Vertreters im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem betreffenden Vertreter zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt".

---

[175]) §§ 24 der ersten und zweiten DVO.
[176]) § 24 S. 2 der zweiten DVO.
[177]) § 17 Abs. III der ersten DVO und § 17 Abs. I der zweiten DVO.
[178]) Staudinger, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 1925, zu § 30 BGB, S. 210.

Die Rechtsstellung der Geschäftsführer ergibt sich am besten aus den Satzungen der Gruppen selbst. Gemäß § 11 der Satzung der Fachgruppe Serienmöbelindustrie, die ich als eins von vielen Beispielen heranziehen möchte, ist der Geschäftsführer beispielsweise für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt. Weiterhin ist er zum Abschluß der Dienstverträge, soweit die Dienstvergütung 300 RM im Monat nicht übersteigt, berechtigt. Aufgabe des Geschäftsführers kann auch sein, den Beirat oder den engeren Beirat im Auftrage des Leiters der Gruppe einzuberufen[179]). Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen aller Organe der Gruppen teil, sofern es sich nicht um die Beschlußfassung in einer sie selbst betreffenden Angelegenheit handelt[180]). Die Geschäftsführer handeln zwar selbständig, sind jedoch den Weisungen des Leiters der Gruppe unterworfen. Als „Besondere Vertreter" sind die Geschäftsführer nicht Stellvertreter. Infolgedessen kann eine Analogie zu den Normen über die Stellvertretung (§§ 164 ff BGB) nicht in Betracht gezogen werden. Die Gruppe haftet für einen außerkontraktlich verursachten Schaden der Geschäftsführer nicht nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 164 ff, 831 BGB, sondern gemäß § 31 BGB.

Bezüglich der rechtlichen Natur der Bestellung und des der Bestellung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses trifft die Satzung im allgemeinen nur insofern eine Regelung, als sie bestimmt, daß der Leiter der betreffenden Gruppe über die Bedingungen der Anstellung der Geschäftsführer nähere Anordnungen erläßt[181]). Für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich kann ein Leiter einer Gruppe einen Geschäftsführer nicht bestellen. Außerhalb des dem Geschäftsführer zugewiesenen Geschäftsbereiches hat dieser keine Vertretungsmacht. Deshalb ist es auch selbstverständlich, daß der Stellvertreter des Leiters eine umfassendere Vertretungsmacht als der Hauptgeschäftsführer der Gruppe hat.

bb) Die rechtliche Stellung der sonstigen Einrichtungen des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins.

Neben diesen Organen des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins sind noch andere Einrichtungen vorhanden. Welche rechtliche Stellung sie einnehmen, ergibt die folgende Darstellung.

α) Sonderausschüsse.

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze sehen zur Durchführung bestimmter Aufgaben ständige und nichtständige Sonderausschüsse[182]) vor, die durch den Leiter der Gruppe im Bedarfsfall eingesetzt werden können. Sie üben nur eine beratende Funktion aus. Die Entscheidung selbst erfolgt durch den Leiter der Gruppe. Bei der

[179]) § 16 Abs. I der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie.
[180]) § 19 der Satzung.
[181]) § 19 Abs. II der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie.
[182]) § 21 der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie.

Untersuchung dieser Frage können Zweifel entstehen, welche rechtliche Stellung diese Sonderausschüsse einnehmen. Sind sie Organe der kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereine? M. E. sind diese Einrichtungen nicht Organe. Diese Ansicht wird durch die erlassenen Satzungen gestützt. Beispielsweise sind im § 8 der erwähnten Satzung als Organe nur

1. der Leiter der Fachuntergruppe,
2. der engere Beirat,
3. der Beirat,
4. die Geschäftsführung

angegeben. Ferner ist über die Bildung von Sonderausschüssen im § 21 der Satzung als einer „Einrichtung der Gruppe" eine Bestimmung getroffen. Davon, daß diese Sonderausschüsse „Organe" sind, kann nicht die Rede sein. Sie sind vielmehr interne „Einrichtungen" der Gruppe zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne einen besonderen organschaftlichen Charakter. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob es sich um ständige oder nichtständige Sonderausschüsse handelt. Rechts- und handlungsfähig sind die Ausschüsse nicht.

β) **Geschäftsführer-Besprechungen.**

Neben diesen Ausschüssen sind verschiedentlich Geschäftsführerbesprechungen eingerichtet worden[183]). Unter diesen Besprechungen sind die Zusammenkünfte der Geschäftsführer der nachgeordneten Gliederungen zum Zweck der Unterrichtung und Aussprache über Angelegenheiten der Gruppen, die allgemeiner Art sind, zu verstehen. Diese Besprechungen stellen ebenfalls keine Organe der Gruppen dar. Sie sind bloße Zusammenkünfte zur Vereinfachung und Erleichterung der Zusammenarbeit bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.

d) Die Haftung für Körperschaftshandlungen der Außenorgane.

aa) „Da das innere Leben der Verbandspersonen durch Rechtssätze geordnet ist, gilt eine an sich im Bereich der körperschaftlichen Handlungsfähigkeit liegende Handlung rechtlich nur dann als Körperschaftshandlung, wenn sie den durch die rechtliche Lebensordnung der Körperschaft gesetzten Erfordernissen einer solchen entspricht." Diese Äußerung Gierkes[184]) kann man auch auf die Handlungen der Gruppen anwenden. Handelt ein verfassungsmäßig berufenes Organ des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins innerhalb seiner Zuständigkeit in der vorgesehenen Form, dann liegt insoweit eine Körperschaftshandlung vor. Der Träger der Organschaft ist als Individuum überhaupt nicht in Erscheinung getreten. Da nicht alle körperschaftlichen Handlungen einen rechtlichen Inhalt haben, unterscheidet man verschiedene Arten von Handlungen. Gierke[185]) spricht von „gemeinheitlichen" oder

[183]) § 20 der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie.
[184]) Gierke, Grundzüge des Privatrechts, Teil I, S. 524.
[185]) Gierke, ebenda, S. 525.

„inneren" Körperschaftshandlungen, die zur Erfüllung und Gestaltung der eigenen Lebensaufgabe der Körperschaft dienen, ferner den „gliedmäßigen" Körperschaftshandlungen, und kommt dann auf „individuelle" Körperschaftshandlungen, die lediglich dem äußeren Leben angehören, zu sprechen. Wie wir gesehen haben, kann die Körperschaft innerhalb ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit Rechtsgeschäfte jeder Art vornehmen. Dadurch erzielt sie eine Angleichung der Verbands- an die Einzelpersonen. Sie kann ferner Rechtsausübungshandlungen vornehmen und durch Prozeßhandlungen ihr Recht schützen. Zur gerichtlichen Vertretung ist der Leiter der Gruppe, — im früheren Vereinsrecht war es der Vorstand —, berufen.

Über die Deliktsfähigkeit der Körperschaft haben im Laufe der Zeit die verschiedensten Auffassungen geherrscht. Bereits vor Einführung des „Bürgerlichen Gesetzbuches" ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung der älteren deutschen Rechtsauffassung zum Siege verholfen worden; diese nahm eine Deliktsfähigkeit der Körperschaft auf jeden Fall an, während das römische Recht dies entschieden verneinte, indem sie dem Grundsatz huldigte: Quid enim municipes dolo facere possunt?[186]) Das Bedenken, das angesichts dieser Frage herrschte, wurde noch dadurch unterstrichen, daß an sich die Handlungen nur von natürlichen Personen vorgenommen werden können. Da es meist eine schuldhafte Handlung ist, die zum Schadenersatz verpflichtet, erschien es bei der juristischen Person befremdlich, von einer Schuld zu sprechen. Aber die durchschlagende Kraft dieser Beweisführung wird durch die Überlegung, daß ein Schuldvorwurf gegen Gesamtheiten ein wiederholtes Vorkommnis des abstrahierenden Denkens[187]) ist, vernichtet. „Wenn ein Rechtsgeschäft der juristischen Person denkbar ist, so kann auch ein Delikt, das sie begeht, nicht undenkbar sein."[188]) Die Frage ist nur, in welchem Umfange das Recht eine Schadenszufügung seitens der Vereine und Körperschaften anerkennt.

bb) Die Bestimmung des § 31 BGB, die die Haftung des Vereins regelt, ist als allgemeiner Grundsatz auch auf den kraft Gesetzes rechtsfähigen Verein für entsprechend anwendbar erklärt worden; damit ist der bisherige Rechtszustand des bürgerlichen Vereinsrechts aufrecht erhalten worden. Der Gedanke des § 31 BGB stammt aus dem älteren deutschen Recht und nicht aus einer römisch rechtlichen Epoche.

§ 31 BGB behandelt nicht alle Fälle der Haftung des Vereins und der Gruppen; er hat nichts zu tun mit der Haftung aus Rechtsgeschäften. Nach § 164 BGB haftet der Verein aus den vom Leiter oder einem „besonderen Vertreter", d. h. Geschäftsführer der Gruppen, innerhalb ihrer Vertretungsmacht persönlich oder durch rechtmäßig bestellte Bevollmächtigte namens des Vereins abgegebenen Willenserklärungen. Von der Haftung aus § 31 BGB ist ferner die Haftung

[186]) Ulpian, L 15, § 1, D. de dolo 4, 3. (Abgedruckt bei Curtius, Archiv für ziv. Praxis, S. 167. Über das Handeln der Corporationen.)
[187]) Henle, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, S. 427.
[188]) Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Allgem. Teil, § 96, III.

gemäß § 278 BGB zu unterscheiden, die aus dem Verschulden des Leiters oder sonstiger verfassungsmäßiger Vertreter des Vereins bei Erfüllung von Verbindlichkeiten der Körperschaft entsteht. Außerhalb schuldrechtlicher Verhältnisse haftet der Verein nach allgemeinen Grundsätzen gemäß § 831 BGB für das Verschulden derjenigen Personen, die er zu einer Verrichtung bestellt, sofern nicht nachweisbar bei der Auswahl dieser Personen „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt" vom Verein, d. h. vom Leiter, beobachtet worden ist. Im § 831 BGB handelt es sich demnach um die Haftung für Angestellte, die nicht Organe des Vereins sind. Auch die Haftung des Vereins aus einer ungerechtfertigten Bereicherung, die ihm durch Handlungen seiner Organe zugekommen ist, wird nicht durch § 31 BGB geregelt, sondern durch die Bestimmungen der §§ 812 ff BGB. Diese verschiedenen Haftungsarten sind rein individualrechtlich und entsprechen der Haftung natürlicher Personen. Diese allgemeinen Bestimmungen des BGB finden auch auf die kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereine Anwendung; als grundsätzliche Normen des Rechts haben sie auf allen Gebieten volle Wirksamkeit.

§ 31 BGB behandelt nur die außervertragliche Haftung der juristischen Personen und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen eine Haftung unabhängig von einem Verschulden besteht. Der Schaden selbst muß also durch ein *Willensorgan* des Vereins zugefügt sein; es muß berufen sein, den Verein nach außen hin zu vertreten. Wie wir bereits gesehen haben, sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der engere Beirat keine Außenorgane. Wenn sie irgendeine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begehen, verpflichten sie den Verein nicht. Um eine Haftung des Vereins zu begründen, muß der Schaden „in Ausführung" der dem verfassungsmäßig berufenen Willensorgan zustehenden Verrichtung begangen sein. Die Ansicht des Reichsgerichts[189]), daß bei der Gesamtvertretung einer juristischen Person durch mehrere Vorstandsmitglieder der von einem Mitglied begangene Verstoß zur Begründung der Haftung aus § 31 BGB führt, ist für die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft bedeutungslos geworden, da der „Vorstand" nur noch aus einer Person, dem Leiter der Gruppe, besteht. Begeht der Vertreter des Leiters eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, so führt er ebenfalls eine Haftung des Vereins herbei, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die zu einer Haftung des Vereins auch bei einem Verstoß des Leiters vorliegen müssen. Ist eine Haftung nur für den Fall eines Verschuldens gegeben, dann kann dies Verschulden eines verfassungsmäßigen Vertreters nicht durch Billigung des Leiters der übergeordneten Gruppe aufgehoben werden; es wird dadurch vielmehr auch das Verschulden dieser übergeordneten Gruppe oder der betreffenden Person begründet. Die Billigung des Verhaltens des fraglichen Organs durch die übergeordnete Gliederung hat m. E. nur die interne Bedeutung, daß dem Organ weiterhin trotz seines Verschuldens das Vertrauen aus-

[189]) RG. 57 S. 94; RG. 78 S. 253; RG. 110 S. 146.

gesprochen und deshalb seine Abberufung durch den Leiter der übergeordneten Gruppe nicht veranlaßt wird. Die Billigung kann aber nie die Bedeutung haben, daß sie die schuldhafte Handlung eines Organs zu einer von jeder Schuld freien Handlung macht; denn das zum Ersatz verpflichtete Tun hat in der Außenwelt bereits Rechte und Pflichten erzeugt. Diese aufzuheben oder zu ändern, steht aber nicht der übergeordneten Gruppe oder deren Leiter zu, sondern nur dem Gesetzgeber selbst. Der Leiter einer Gruppe kann zwar innerhalb seiner Befugnisse und in seiner Gruppe Recht durch Erlasse, Anordnungen oder Verfügungen für seine angeschlossenen Mitglieder setzen; die Macht des Leiters findet aber ihre Beschränkung in der sachlichen Zuständigkeit des Leiters. Er ist nicht in der Lage, allgemeine Rechtsgrundsätze aufzuheben.

Das zum Ersatz verpflichtende Tun muß objektiv innerhalb des Wirkungskreises des Außenorgans liegen, das den Schaden zufügt, und zwar

als Handlung, indem sie falsch oder pflichtwidrig oder unter inhaltlicher Überschreitung amtlicher Befugnisse zustande gekommen ist,

als Unterlassung, indem eine dem Organ zukommende verfassungsmäßige Aufgabe nicht oder nicht gehörig erfüllt wird. Es genügt, wenn es sich um Verrichtungen handelt, welche der dem Organ zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt.

Daß sich das Organ inerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht gehalten hat, ist nicht erforderlich[190]). Was nur „bei Gelegenheit" der Verrichtung geschieht, d. h. ohne Kausalzusammenhang mit ihr, verpflichtet die juristische Person nicht. Dies bedeutet also einen Ausschluß der Haftung für den Fall, daß das zum Ersatz verpflichtende Tun auch dann eingetreten wäre, wenn die als Organ handelnde Person ohne diese Verrichtung sich an dem Ort der Handlung befunden hätte. Es erscheint nicht unbedingt notwendig, daß die Haftung des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins aus § 31 BGB durch eine schuldhafte Handlung begründet sein muß. Erforderlich ist nur, daß die Handlung des Organs zum Schadensersatz verpflichtet. Infolgedessen haftet die Gruppe für objektiv unberechtigte Selbsthilfe ihres verfassungsmäßigen Vertreters gemäß § 31 BGB, sowie für einen nicht rechtswidrig zugefügten Schaden, für den gemäß § 904 BGB Ersatz zu leisten ist. Ebenso ist von dem kraft Gesetzes rechtsfähigen Verein in den Fällen des § 122 BGB, sofern eine von seinen Außenorganen abgegebene Erklärung durch Dritte angefochten ist, „das negative Interesse des Dritten zu ersetzen"; denn auch dies ist Schadensersatz auf Grund einer hierzu verpflichtenden, nicht notwendig schuldhaften Handlung. Eine bestrittene, für die vorliegende Arbeit weniger wichtige Frage ist die, ob der bestimmte verfassungsmäßige Vertreter, welchem die schuldhafte Handlung zur Last fällt, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches seitens des Ersatzberechtigten ge-

[190]) RG. 68 S. 285; JW. 1917 S. 917.

nannt werden muß. Das Reichsgericht verlangt eine Einschränkung[191]) insofern, als nicht in allen Fällen diese Person namhaft gemacht oder festgestellt zu werden braucht.

Alles, was ein Willensorgan außerhalb seiner Zuständigkeit tut, fällt der oder den Personen zur Last, die das Organ bilden. Außerdem ist in jedem Tatbestand, der ein körperschaftliches Delikt verwirklicht, ein individuelles Verschulden der beteiligten Person oder Personen vorhanden. Diese Personen sind nicht nur der Körperschaft verantwortlich, sondern können auch neben der Körperschaft von dem Ersatzberechtigten für ihre Handlungsweise verantwortlich gemacht werden. Die Wirkungen eines körperschaftlichen Delikts treffen immer nur die Körperschaft, d. h. die Gruppe als solche. Die Mitglieder werden zwar infolge ihrer mitgliedschaftlichen Beziehungen davon betroffen, niemals aber in ihrer Individualsphäre. Auch Straffolgen gegen die Körperschaft sind an sich nicht ausgeschlossen, wenn auch nur in bestimmten Grenzen zulässig.

e) Ist eine Veränderung innerhalb der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft möglich?

aa) Persönliche Änderungen.

Nach dem Vereinsrecht gehören die Bestimmungen über die Veränderung des Mitgliederkreises zur Verfassung. Die Vorschriften, die hierüber das bürgerliche Gesetzbuch erlassen hat, sind für die Gruppen des Wirtschaftsrechts nicht mehr anwendbar, da sich inzwischen durch die neuen gesetzgeberischen Akte die fakultative Mitgliedschaft in eine Zwangs- oder richtiger ausgedrückt Pflichtmitgliedschaft umgewandelt hat. Eine Änderung bezüglich der Mitgliedschaft gegenüber dem bisherigen bürgerlichen Recht ergibt sich insoweit, als der Erwerb der Mitgliedschaft nicht auf eine darauf gerichtete Erklärung, den Eintritt, zurückzuführen ist, sondern auf die Zugehörigkeit zu einem Betrieb oder zu einer Betriebsart. Es ist nicht mehr notwendig, daß ein Beschluß des Zentralorganes, früher der Mitgliederversammlung, herbeigeführt wird, das über die Aufnahme bestimmt. Vielmehr ist die Zugehörigkeit bereits an die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes geknüpft. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt dementsprechend nicht auf Grund besonderer Satzungsbestimmungen, sondern wiederum durch die Verwirklichung eines Tatbestandes, sei es, daß durch eine geänderte Betriebsführung die Zuständigkeit einer neuen Gruppe gegeben ist, sei es, daß der Betrieb überhaupt nicht weiter geführt wird. Im ersteren Fall ist das Erlöschen der Mitgliedschaft zu einer Gruppe kein endgültiges Erlöschen, sondern nur ein Umwechseln in eine andere Gliederung des Wirtschaftsaufbaues. Im letzteren Falle dagegen erfolgt eine tatsächliche Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens bei der Organisation der gewerb-

[191]) Reichsgericht in Seufferts Bl. 76 S. 102.

lichen Wirtschaft. Im bisherigen Recht, besonders im Vereinsrecht, hat die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes eine erhebliche Rolle gespielt. Nach dem jetzt geltenden Wirtschaftsverbandsrecht ist bei den Gruppen der Wirtschaft der Tod des Unternehmers nur in den wenigsten Fällen ein Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft; denn das Unternehmen besteht meist fort, wenn der Unternehmer nicht mehr lebt. Erst durch Auflösung des Unternehmens selbst, als deren Ursache natürlich der Tod des Unternehmers in Betracht zu ziehen ist, erlischt die Pflichtmitgliedschaft bei den Gruppen der deutschen Wirtschaft. Eine Beendigung, wie sie nach den bisherigen Bestimmungen im Vereinsrecht durch Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres etwa vorhanden war, gibt es heute nicht mehr. Auch der Austritt aus einer Gruppe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie er bisher im Vereinsrecht[192]) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig war, ist nicht mehr möglich. Ebenso gibt es eine Übertragbarkeit des Mitgliedschaftsrechts auf eine andere Person oder Körperschaft nicht mehr. Auch die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Im Falle der Veräußerung des Unternehmens verliert der frühere Unternehmer sein Mitgliedschaftsrecht; der Erwerber erhält es neu. Bei Unternehmungen, die juristische Personen sind, kommt ein Verlust der Mitgliedschaft bei einer Veränderung des Besitzverhältnisses nicht in Betracht, da das Unternehmen selbst Mitglied der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist.

Über die Frage des Ausschlusses ist in den Satzungen und Verordnungen keine Regelung vorgesehen. Nach bisherigem Vereinsrecht war der Ausschluß die schwerste Strafe für ein Vergehen des Mitgliedes. Meist war ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Da heute bei den Wirtschaftsverbänden die Pflichtmitgliedschaft durchgeführt ist, kann ein Ausschluß der Unternehmungen nicht mehr erfolgen. Dafür sind die Leiter der Wirtschafts- und Reichsverkehrsgruppen bei Verfehlungen ihrer Mitglieder befugt, Ordnungsstrafen[193]) bis zum Betrage von 1000 RM zu verhängen, die zwangsweise im Verwaltungswege beigetrieben werden können. Durch diese Regelung ist die Ordnung in den Gruppen und Betrieben gewährleistet. Ein Ehrengerichtsverfahren gemäß den §§ 35 ff des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit kann m. E. gegen die betreffenden schuldigen Betriebsangehörigen nicht durchgeführt werden, da die im § 36 des Arbeitsordnungsgesetzes angeführten Straftatbestände eine ausschließliche[194]) Regelung bilden und den vorliegenden Sachverhalt nicht enthalten.

Unter die persönlichen Änderungen gehört auch die Änderung des Vorstandes. Da es sich im neuen Wirtschaftsverbandsrecht bei den

---

[192]) RG. 130 S. 375.

[193]) §§ 17 der ersten und zweiten DVO.

[194]) § 36 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, Mansfeld-Pohl (Die Ordnung der nationalen Arbeit) S. 398.

Gruppen der gewerblichen Wirtschaft nur noch um einen eingliedrigen Vorstand handelt, der auf Grund des Führerprinzips berufen und abberufen wird, so ist eine persönliche Änderung des Leiters nur noch durch Anordnung des übergeordneten Leiters zulässig, nicht mehr durch Beschlußfassung eines anderen Organs, wie es z. B. früher im Vereinsrecht durch die Mitgliederversammlung geschah.

bb) Sachliche Änderungen.

Als sachliche Änderungen kommen vor allem die Satzungsänderungen in Betracht, die nach dem bisherigen Vereinsrecht besonderen Erschwerungen unterlegen haben. Zunächst nach innen. Zu einer Satzungsänderung ist im bürgerlichen Vereinsrecht die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich[195]). Zur Änderung des Zweckes des bürgerlich-rechtlichen Vereins muß die Zustimmung aller Mitglieder eingeholt werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Diese vereinsrechtlichen Bestimmungen haben im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft keine Bedeutung mehr; denn nicht mehr die Mitgliederversammlung der Gruppe ist Beschlußorgan, sondern der Leiter entscheidet in allen ihren Angelegenheiten. In manchen Beziehungen, so auch bei der Satzungsänderung, ist er jedoch nicht vollkommen frei gestellt, sondern hat den Beirat zu hören und die Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe herbeizuführen. Diese Bestimmung ergibt sich sowohl aus den verschiedenen Satzungen als auch den beiden Durchführungsverordnungen des Wirtschaftsaufbaugesetzes[196]).

Eine staatliche Zustimmung oder eine Eintragung der Änderung ins Vereinsregister ist nicht mehr erforderlich; denn wegen der Stellung der Gruppen als kraft Gesetzes rechtsfähiger Vereine ist eine Eintragung ins Vereinsregister als unnötig in Fortfall gekommen. Infolgedessen ist auch der bisher im bürgerlichen Recht gemachte Unterschied, ob eine Änderung der Satzung über Zweck, Sitz und Mitgliederbeiträge (der sogenannten geborenen[197]) Verfassungsvorschriften) oder eine Änderung der übrigen individuell verschiedenen Satzungsbestimmungen (der gekorenen Verfassungsvorschriften) erfolgt, für die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft unerheblich geworden.

f) Wie erfolgt die Beendigung des kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereins?

Nach dem bürgerlichen Recht erfolgt die Beendigung einer vereinsrechtlichen Körperschaft entweder durch Verwirklichung eines Tatbestandes, sodann durch eine auf die Beendigung gerichtete *eigene* Handlung der Körperschaft oder durch eine *fremde* Handlung. Für

[195]) § 33 Abs. I BGB.
[196]) § 26 der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie; §§ 12, 19 der ersten und zweiten DVO.
[197]) Henle, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, S. 437.

die Wirtschaftsverbände der gewerblichen Wirtschaft kommen nur einige dieser Beendigungsgründe in Betracht. Eine Beendigung durch Verwirklichung eines Tatbestandes ist nur für den Fall der Konkurseröffnung vorgesehen[198]). Im übrigen wird die Auflösung eines Wirtschaftsverbändes weder durch den Wegfall seiner sämtlichen Mitglieder noch durch den Wegfall des sogenannten „unpersönlichen Substrats“[199]) erreicht. Sogar der Tatbestand des Wegfalls sämtlicher Mitglieder durch Einstellung ihrer Tätigkeit ist m. E. nicht geeignet, daran die Auflösung der betreffenden Gruppe zu knüpfen. Auch durch eigene Handlung kann sich der kraft Gesetzes rechtsfähige Verein nicht auflösen. In der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft ist vielmehr ausdrücklich erklärt, daß die Auflösung der Gruppe oder die Zusammenlegung mit einer anderen Gliederung auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers oder des Reichsverkehrsministers erfolgt. Vor der Auflösung oder Zusammenlegung sind Leiter und Beirat dieser und der übergeordneten Gruppe, sowie der Leiter der betreffenden Hauptgruppe, bzw. Reichsverkehrsgruppe, zu hören. Abgesehen von der konkursrechtlichen Beendigung kann also durch eine fremde Handlung eine Gruppe der gewerblichen Wirtschaft ihre Beendigung nicht finden.

Gemäß den konkursrechtlichen oder vergleichsrechtlichen Bestimmungen des § 42 BGB, die auf die kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereine Anwendung finden, hat der Vorstand des Vereins, d. h. der Leiter der Gruppe, im Falle der Überschuldung die Konkurseröffnung über das Vermögen der Gruppe oder die Einleitung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens[200]) zu beantragen. Eine Verpflichtung des Vorstandes, bzw. Leiters, die Eröffnung des Konkurses für den Fall der Zahlungsunfähigkeit[201]) zu beantragen, kennt das BGB nicht. Die Verpflichtung kann sich indessen auf Grund des § 27 Abs. III BGB ergeben. Für den Fall der schuldhaften Verzögerung der Beantragung des Konkurses im Falle der Überschuldung ist der Leiter der Gruppe den Gläubigern unmittelbar haftbar[202]). Die Bestimmung des § 42 Abs. II, S. 2 BGB, daß die Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner haften, hat für die Gruppen keine Geltung mehr, da der Vorstand jetzt nur aus einer Person besteht.

Neben dem Leiter der Gruppe ist jeder Konkursgläubiger zur Beantragung der Konkurseröffnung berechtigt. Von dieser ebenfalls aus dem bürgerlichen Vereinsrecht übernommenen Bestimmung kann auch bei den kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereinen nicht abgewichen werden; denn Personen, die eine Forderung gegen eine Gruppe der

[198]) §§ 5 der ersten und zweiten DVO, durch die § 42 BGB für anwendbar erklärt wird.

[199]) Gierke a.a.O. S. 483.

[200]) § 42 BGB unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz v. 25. 3. 1930 Art. II. (Reichsgesetzblatt 1930, S. 93, Teil I.)

[201]) KO. § 112 in Verb. m. § 42 BGB.

[202]) § 42 Abs. II BGB.

gewerblichen Wirtschaft haben, können, wie jeder andere, ihre sämtlichen Rechte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche geltend machen. Hierzu gehört auch das Recht, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gruppe zu beantragen. Bei einer bereits aufgelösten Gruppe kann der Antrag auf Konkurseröffnung auch durch den Leiter der übergeordneten Gruppe oder durch den Reichsverkehrsminister, bzw. Reichswirtschaftsminister, beantragt werden. War bisher der Antrag auf Konkurseröffnung nicht von allen Mitgliedern des Vereinsvorstandes gestellt, so konnte er nur dann als Antrag zugelassen werden, wenn die Überschuldung dem Gericht glaubhaft gemacht wurde. Da es sich jetzt nur noch um einen eingliedrigen Vorstand handelt, ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden. Stellt ein Gläubiger der Gruppe den Antrag auf Konkurseröffnung, dann hat er auf jeden Fall die Überschuldung der Gruppe glaubhaft zu machen[203]).

Mit der Eröffnung des Konkurses ist bei bürgerlich-rechtlichen Vereinen der Verlust der Rechtsfähigkeit[204]) verknüpft. Diese Wirkung des Verlustes der Rechtsfähigkeit ist ebenfalls bei den kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereinen, d. h. den Gruppen, vorhanden. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gruppe, über die der Konkurs eröffnet wird, ihre Rechtsfähigkeit durch eine gesetzliche Anordnung erhalten hat; denn die erste und zweite Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz haben den § 42 BGB und damit seine sämtlichen Folgen für anwendbar erklärt. Die im Konkurs befindlichen Gruppen haben nach Konkurseröffnung dieselbe Stellung wie die Gliederungen der Verkehrswirtschaft, denen die Rechtsfähigkeit nicht verliehen worden ist. Im übrigen bestehen die Gruppen für die Durchführung ihrer bisherigen Aufgaben, soweit sie nicht vermögensrechtlicher Art sind, als nicht rechtsfähige Vereine fort. Das Konkursverfahren selbst regelt sich nach den §§ 207, 213 Konkursordnung. Die Eröffnung des Konkurses bewirkt nicht die sofortige und absolute Beendigung des rechtsfähigen Vereins. Beim bürgerlich-rechtlichen Verein wird daher nicht der Verlust der Rechtsfähigkeit, sondern nur die Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 75 BGB in das Vereinsregister eingetragen[205]). Bei den kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereinen fällt, wie wir gesehen haben, die Eintragung in das Vereinsregister fort. Eine etwaige Konkurseröffnung ist daher überhaupt nicht eintragbar. Gegen den Eröffnungsbeschluß steht dem kraft Gesetzes rechtsfähigen Verein die sofortige Beschwerde zu[206]). Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird jedoch erst mit der Rechtskraft wirksam, sofern nicht das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit anordnet[207]). Hebt das Beschwerdegericht die Konkurseröffnung auf, so fällt die

[203]) §§ 105 Abs. II, III, § 208 Abs. II, § 213 Konkursordnung.
[204]) Staudinger, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, S. 239, 240, (§ 42 BGB).
[205]) Jaeger, Konkursordnung, Bem. 8 zu § 213.
[206]) Konkursordnung § 109.
[207]) Konkursordnung § 74.

Wirkung des Eröffnungsbeschlusses weg und der Verlust der Rechtsfähigkeit gilt als von Anfang an nicht erfolgt. Da aber sofort mit der Eröffnung des Konkursverfahrens die Tätigkeit des Konkursverwalters beginnt[208]), kann die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses meist nicht mehr den alten Stand wiederherstellen. Die inzwischen bereits etwa erfolgte Verwertung des Vereinsvermögens zu einem Teil oder in seiner Gesamtheit ist nicht mehr rückgängig zu machen. Die entstandenen Masseansprüche müssen, obwohl eine Konkursmasse rechtlich nicht besteht, aus dem Vermögen der Gruppe, über das das Konkursverfahren beantragt war, befriedigt werden[209]). Im übrigen ist die Aufhebung des Konkursverfahrens auf Kosten der Gruppe ebenso öffentlich bekannt zu machen, den Beteiligten zuzustellen und, falls Grundstücke vorhanden sind, in das Grundbuch einzutragen, wie es bei der Eröffnung des Verfahrens auch zu geschehen hat. In diesem Fall erlangt der kraft Gesetzes rechtsfähige Verein genau wie der Verein des bürgerlichen Rechts seine frühere Rechtsfähigkeit wieder.

Eine andere Frage ist es, ob die durch die Konkurseröffnung verloren gegangene Rechtsfähigkeit der Gruppe wieder auflebt, wenn das Konkursverfahren eingestellt ist oder nach Durchführung des Verfahrens durch Schlußverteilung, bzw. Zwangsvergleich aufgehoben ist[210]). Ein bürgerlich-rechtlicher rechtsfähiger Verein erhält nach Beendigung des Konkurses seine frühere Rechtsfähigkeit nicht wieder. Er muß, wenn noch Vermögen nach Beendigung des Konkurses vorhanden ist, in Liquidation treten oder die bereits begonnene Liquidation beenden[211]). Diese Regelung trifft m. E. bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft nicht zu. Da sie kraft Gesetzes die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben, erneuert sich ihre verlorengegangene Rechtsfähigkeit nach Beendigung des Konkurses und ihre frühere Rechtsstellung lebt wieder auf.

In Bezug auf die sonstige Auflösung einer Gruppe oder die Zusammenlegung mit einer anderen Gruppe außerhalb des Konkursverfahrens ist die Regelung getroffen worden, daß der Leiter der Reichsverkehrsgruppe — bei Fachuntergruppen der Leiter der Fachgruppe — und der Leiter der Wirtschaftsgruppe die Abwicklung, d. h. die Geschäftsführung, Verwaltung und Verwendung des Vermögens regelt[212]). Sollte ein Verein des bürgerlichen Rechts aufgelöst werden, so wurde durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen entschieden; meist verteilte man es unter die Mitglieder, oft führte man es auch einem sonstigen Zweck zu. Bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft liegt es in dem pflichtmäßigen Ermessen des Leiters, wie er die einzelnen vorhandenen Vermögensgegenstände verteilt.

[208]) Konkursordnung § 117.
[209]) Konkursordnung §§ 116, 191.
[210]) Konkursordnung §§ 202, 163, 190.
[211]) §§ 45 ff. BGB.
[212]) § 22 der zweiten DVO und § 25 der ersten DVO.

2. Die rechtliche Stellung der Pflichtinnungen.

Wenn man die Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft feststellen will, muß man neben den selbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft noch die übrigen Einrichtungen einer Prüfung unterziehen. Die Innungen scheinen dabei eine besondere Stellung einzunehmen, da sie nicht in dem Wirtschaftsaufbaugesetz und deren Durchführungsverordnungen, sondern bereits früher bei den Bestimmungen über den Neuaufbau des deutschen Handwerks eine Regelung gefunden haben.

Man kann die Innungen als die untersten bezirklichen Gliederungen der Reichsgruppe Handwerk bezeichnen; denn ein Reichsinnungsverband, d. h. die Vereinigung sämtlicher artgleicher Innungen im Reich, oder auch mehrere Reichsinnungsverbände können Wirtschaftsgruppen bilden. Aus diesen Überlegungen heraus kommt man zwangsläufig zu einem Vergleich mit den Gliederungen der übrigen Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft. Infolgedessen müßte man meinen, daß diese Innungen, abgesehen von dem Namen, der sich auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Handwerkswesens ergibt, keine rechtlichen Unterschiede zu den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft aufzuweisen haben. Wie sich in der Darstellung zeigen wird, ist dies auch der Fall.

Zu Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte sich mit dem Glauben an die Notwendigkeit der Gewerbefreiheit auch die Überzeugung verbreitet, daß die Innungen und Zünfte als Wächter der Gewerbebeschränkungen[213]) nicht mehr nötig und sogar schädlich seien. In verschiedenen deutschen Staaten wurden sie daher vollständig abgeschafft und ihres obrigkeitlichen Charakters entkleidet. Wo sie bestehen blieben, wurden bezüglich des Ein- und Austritts liberale Bestimmungen getroffen. Im übrigen wurden die Innungen, obwohl sie noch unter der Aufsicht der Gemeinden und Verwaltungsbehörden standen, lediglich als Körperschaften des privaten Rechts behandelt. Bereits vor dem Umschwung hatten die Innungen eine reichsrechtliche Regelung gefunden und waren wieder mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet. Die beiden Arten von Innungen, die man geschaffen hatte, die „freien" und „Zwangs"-Innungen, hingen in ihrer Entstehung von der Initiative der Beteiligten ab und waren Korporationen des öffentlichenRechts; sie waren mit Rechtsfähigkeit, Körperschaftsrechten und gewissen Privilegien ausgestattet. Dies sollte sie einerseits für ihre Aufgabe, als Organe der kleingewerblichen Selbstverwaltung zu dienen, tauglich machen, andererseits indes ihre Unterstellung unter eine weitgehende Staatsaufsicht erforderlich erscheinen lassen[214]).

Im nationalsozialistischen Staat ist die Regelung des Handwerksrechts und damit der Innungen als Untergliederungen der Reichs-

[213]) Landmann, Kom. zur GewerbeO., Band II, S. 1, § 81, Anm. 1.
[214]) Landmann, Kom. zur GewerbeO., Band II, S. 6, § 81; Stobbe, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., S. 54.

gruppe Handwerk auf Grund eines besonderen Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks und der sich daran anschließenden Verordnungen durchgeführt worden[215]). Die rechtliche Stellung der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft baut sich, wie wir gesehen haben, auf den §§ 5 der ersten und zweiten Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz auf. Meiner Überzeugung nach handelt es sich bei diesen Gruppen um vereinsrechtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ob die Pflichtinnungen auch diese Rechtsstellung haben und insofern für das Vereinsrecht von Bedeutung sind, läßt sich am besten dadurch feststellen, daß man neben den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auf die Satzungen der Innungen und der Gruppen zurückgreift.

Vergleicht man die Satzung einer Gruppe, beispielsweise die Satzung der erwähnten Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie vom 22. 2. 1935, mit einer Innungssatzung, z. B. der Satzung der Handwerkerinnung für das Putzmacherhandwerk in Berlin, die am 30. 9. 1934 erlassen worden ist, so findet man darin eine auffallende Übereinstimmung zwischen beiden Satzungen, in einigen Punkten aber auch eine Verschiedenheit.

Beide Organisationen, sowohl die Gruppen als auch die Innungen, setzen sich aus „Pflicht"-Mitgliedern zusammen. Hierüber werden in beiden Satzungen Bestimmungen getroffen[216]). Eine einzelne Person ist ferner der „Leiter" der Gruppe, eine einzelne Person auch der „Obermeister" der Innung[217]). Die Bestellung des Leiters, bzw. Obermeisters, die beide ehrenamtlich tätig werden, — für den Obermeister ist die Möglichkeit einer Bezahlung bei erheblicher Beanspruchung durch die Innung vorgesehen —, erfolgt durch eine übergeordnete Stelle; beim Leiter ist dies die übergeordnete Gruppe, beim Obermeister die Handwerkskammer[218]). Bei den Innungen ist ebenso ein Beirat vorhanden wie bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft[219]). Der Obermeister hat ferner Innungswarte mit der Wahrnehmung bestimmter Innungsämter beauftragt, z. B. für die Tätigkeit

---

[215]) Gesetz vom 29. 11. 1933 (RGBl. I, 1933/1015); erste DVO vom 15. 6. 34 (RGBl. I, 1934/493); zweite und dritte DVO vom 18. 1. 1935 (RGBl. I, 1935/14, 15).

[216]) §§ 6, 7 der Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie; §§ 3—5 der Satzung der Handwerkerinnung für das Putzmacherhandwerk in Berlin; § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung des vorläufigen Aufbaues der deutschen Wirtschaft; § 8 der ersten DVO; § 7 der zweiten DVO; § 8 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

[217]) § 9 der Satzung der Gruppe; § 12 der Innungssatzung; § 11 Abs. I der ersten DVO; § 11 Abs. I der zweiten DVO; § 13 Abs. I der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

[218]) § 9 der Satzung der Gruppe; §§ 12, 24 der Innungssatzung; § 13 Abs. II der ersten DVO; § 13 Abs. II der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks; § 11 Abs. II, III der ersten DVO; § 11 Abs. II—VI der zweiten DVO.

[219]) § 14 der Satzung der Gruppe; § 17 der Innungssatzung; §§ 18, 19 der ersten DVO; §§ 18, 19, 20 der zweiten DVO; § 14 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

des Schriftführers, des Kassenführers, des Lehrlingswartes[220]). Bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft werden diese Aufgaben nicht im Wege der ehrenamtlichen Betätigung ausgeübt, sondern durch die Geschäftsführer, die im Anstellungsverhältnis zu der Gruppe stehen, aber auch Organstellung haben[221]). Die Aufgaben der Innung und die der Gruppe liegen beide auf derselben Ebene, wenn sie auch entsprechend ihrem Mitgliedskreise im einzelnen verschiedenartig sind. Die Innungsmitglieder müssen beispielsweise eine Fachzeitschrift halten. Den Mitgliedern beider Organisationen stehen Rechte und Pflichten zu. In jedem Fall haben sie dem Leiter der Gruppe oder dem Obermeister der Innung „Folge zu leisten"[222]). Beide Satzungen haben sowohl das Führerprinzip als auch die Pflichtmitgliedschaft aus den zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen übernommen und dabei in Durchführung dieser Prinzipien eine Änderung der Befugnisse der Organe entsprechend diesen Bestimmungen durchgeführt. Für die Haftung des Obermeisters und der Innungswarte ist die Regelung getroffen, daß sie für getreue Amtsführung wie Vormünder haften[223]). Daher haben sie das Recht und die Pflicht, für das Vermögen der Innung zu sorgen. Sie haben es treu und ordnungsgemäß zu verwalten und das „Mündel", d. h. die Innung, in Vermögensangelegenheiten zu vertreten[224]).

Diesen Übereinstimmungen der neben den gesetzlichen Bestimmungen vergleichsweise herangezogenen Satzungen stehen in einzelnen Punkten Verschiedenheiten gegenüber. Ein wichtiger Unterschied ist der, daß die Innungen neben den Pflichtmitgliedern, d. h. den Personen, die einen Gewerbebetrieb ausüben, der in der Handwerksrolle eingetragen ist[225]), auch „freie Mitglieder" haben können[226]), während dies bei den Gruppen nicht der Fall sein kann. Diese freien Mitglieder können, wie bei jedem bürgerlich-rechtlichen Verein, nach vorangehender Kündigung aus der Innung austreten. Die Mitgliederversammlung der Gruppe ist, wie wir gesehen haben, kein Beschlußorgan mehr; gegenüber dem Vereinsrecht hat eine vollkommen neue Regelung Platz gegriffen. Bei der Innungsversammlung dagegen ist ein Anklang an das Vereinsrecht beibehalten worden. In gewissen Fällen bleibt der Innungsversammlung die Beschlußfassung vor-

220) § 19 der Innungssatzung; § 17 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

221) § 19 der Satzung der Gruppe; § 17 der ersten VO über den vorl. Aufb. d. deutschen Handwerks.

222) § 7 Abs. I der Satzung der Gruppe; § 32 der Innungssatzung; § 16 Abs. III der ersten DVO.

223) § 23 der Innungssatzung; § 19 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

224) Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Familienrecht (§ 1833 BGB), 18./20. Aufl. 1928, S. 471.

225) § 3 der Innungssatzung, § 8 der ersten VO über den vorl. Aufb. des deutschen Handwerks.

226) §§ 6 bis 8 der Innungssatzung, § 11 der ersten VO über den vorl. Aufbau des deutschen Handwerks.

behalten, z. B. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Stellung der Vertrauensfrage[227]). Diese handwerkliche Regelung in der Innungssatzung, die nicht so weit wie die Regelung bei den Gruppen geht, überläßt dem Obermeister nicht die Durchführung aller Aufgaben. Bei den Innungen liegt also insoweit eine Einschränkung des Führerprinzips vor.

Gemäß den Aufgaben der Handwerkerinnung ist auch ein Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten geschaffen worden[228]). Da die Gruppen mit diesen speziellen, sich aus dem Wesen des Handwerksstandes ergebenden Aufgaben nichts zu tun haben, ist für die Gruppen eine derartige Schlichtungsstelle nicht eingerichtet worden. Ferner ist in der Satzung der Handwerkerinnung eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf den Leiter des Gewerbebetriebes vorgesehen[229]). Dies ergibt sich aus der Stellung der Mitglieder, die als Hinterbliebene eines Handwerksmeisters, sei es als Ehefrau oder Kinder, den Betrieb nach dessen Tode fortführen und in die Rechte des verstorbenen Handwerksmeisters eintreten können[230]). Den wichtigsten Unterschied bilden die Bestimmungen, daß durch die Handwerkskammer des betreffenden Bezirks eine Aufsicht über die Innungen ausgeübt[231]) wird und daß ein Konkursverfahren über das Vermögen der Innung nicht stattfindet[232]). Beide Regelungen sind für die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft nicht getroffen. Betrachtet man diese verschiedenen Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und Satzungen, dann kann man Bedenken betreffs einer gleichen rechtlichen Stellung der Gruppen und der Innungen nur insoweit haben, als es zweifelhaft ist, ob man sie auch als *vereinsrechtliche* Körperschaften, als rechtsfähige Vereine, anzusehen hat, da eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht gegeben worden ist. Bedenken darüber, daß es sich bei den Innungen wie bei den Gruppen um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, bestehen nicht[233]). Dies geht auch daraus hervor, daß eine Konkurseröffnung über das Vermögen der Innung durch den Obermeister nicht beantragt zu werden braucht. Vielmehr ist dafür ein besonderes Zwangsverwaltungsverfahren zur Befriedigung der Gläubiger durch Vermittlung der Handwerkskammer gebildet worden.

---

[227]) § 26 der Innungssatzung, § 21 der VO über den vorl. Aufb. des Handwerks.

[228]) § 44 der ersten VO über den vorl. Aufb. des Handwerks.

[229]) §§ 44, 39 der Innungssatzung, § 10 der VO über den vorl. Aufb. des Handwerks.

[230]) § 4 der Innungssatzung, § 10 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

[231]) § 55 der Innungssatzung, § 49 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

[232]) § 59 der Innungssatzung; § 52 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

[233]) § 23, S. 1 der ersten VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934.

Der öffentliche Charakter wird auch gegenüber den Gruppen dadurch noch mehr hervorgehoben, daß die Innungen einer unmittelbaren Aufsicht der Handwerkskammer ausgesetzt sind; diese hat neben sonstigen Prüfungsaufgaben darüber zu wachen, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden. Aus all den vergleichsweise aufgeführten Bestimmungen einer Gruppe mit denen einer Innung ergibt sich m. E. auch, daß die Innungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts eine vereinsrechtliche Stellung einnehmen, wenn dies auch nicht ausdrücklich durch Erwähnung der vereinsrechtlichen Bestimmungen (wie bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft) in der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks und in der vergleichsweise herangezogenen Satzung der Handwerkerinnung für das Putzmachergewerbe zum Ausdruck gebracht ist.

3. Die weitere Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft.

Die bisher geschilderten Einrichtungen erschöpfen die verschiedenen Rechtseinrichtungen der neugeschaffenen Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht; wie wir gesehen haben, gibt es im Neuaufbau der Wirtschaft neben den Gruppen und Innungen noch unselbständige Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Wirtschaftskammern, Verkehrsräte, Kreis- und Landes-Handwerkerschaften. Wie weit sich die Bedeutung des Vereinsrechts auf diese erstreckt, bedarf noch einer Nachprüfung.

a) Die Bedeutung der unselbständigen Gliederungen der Wirtschaft im Vereinsrecht.

Während die Gliederungen der Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft als selbständige Gruppen fast ausnahmslos die Stellung von rechtsfähigen Vereinen gemäß § 5 der ersten Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz erhalten haben, ist in dem privatwirtschaftlichen Verkehrsgewerbe diese Regelung nicht in gleicher Weise durchgeführt worden. Es haben vielmehr nur die Reichsverkehrsgruppen gemäß § 5 der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs die Stellung von rechtsfähigen Vereinen erhalten, nicht dagegen die fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen mit Ausnahme der Gliederungen der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt[234]). Die bestehenden anerkannten Spitzenverbände des Verkehrsgewerbes sind in die Reichsverkehrsgruppen überführt worden; das Vermögen der übergeleiteten Verbände und das der vorhandenen selbständigen Verbände ist nur auf die Reichsverkehrsgruppen[235]), nicht jedoch auf die unselbständigen Gliederungen des Verkehrsgewerbes übergegangen. Es haben also die unselbständigen Gliederungen des Verkehrsgewerbes (mit Ausnahme

[234]) § 5, S. 4 der zweiten DVO.
[235]) § 5, Abs. II der zweiten DVO.

der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt) und einige unselbständige Gruppen der Reichsgruppen nicht die Stellung von rechtsfähigen Vereinen erhalten. Eine Untersuchung bezüglich der Rechtsform dieser unselbständigen Gruppen ist vor allem darauf auszudehnen, ob sie etwa als nichtrechtsfähige Vereine anzusehen sind. Unter solchen versteht das Reichsgericht[236]) Personenverbände zur gesamten Hand mit körperschaftlicher Verfassung. Auf sie finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung, also die §§ 705 ff BGB. Das bedeutet, daß die Führung der Geschäfte den Gesellschaftern, d. h. den Vereinsmitgliedern zusteht, falls nicht eine Übertragung auf eine oder mehrere Personen vorgenommen wird (§ 709 BGB). Für den Vereinsbegriff ist die Veränderlichkeit des Personenstandes der Mitgliedschaft und damit die Kontinuität und Identität des Vereins beim Wechsel der Mitglieder ein wesentliches Merkmal[237]). Daß beim nichtrechtsfähigen Verein auch juristische neben natürlichen Personen Angehörige der Gliederungen sein können, ist herrschende Meinung[238]). Für die unselbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft ist ferner genau so wie für die übrigen Gruppen „Pflichtmitgliedschaft" eingeführt worden; auch das Führerprinzip findet auf sie Anwendung. Jede Gruppe erhält einen ehrenamtlichen Leiter. Er wird von dem Leiter der übergeordneten Gruppe bestellt und abberufen und ist für den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich verantwortlich.

Rechtlich betrachtet ist der Leiter einer unselbständigen Gliederung der gewerblichen Wirtschaft „besonderer Vertreter" der Reichsverkehrsgruppe[239]). Wenn diese Regelung auch nicht ausdrücklich für die unselbständigen Gruppen der übrigen gewerblichen Wirtschaft in der ersten Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz ausgesprochen ist, so muß man doch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Leiter jener Gruppen für geboten halten; denn die Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs ist etwa ein Jahr später ergangen als die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft. In ersterer ist infolgedessen auf diese Frage mehr eingegangen worden als in letzterer, zumal da in dieser jede untere Gliederung fast ausschließlich selbständigen Charakter hat.

Aus der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs ergibt sich für die Rechtsstellung der unselbständigen Gliederungen ferner die Bestimmung, daß die Erhebung besonderer Beiträge durch die Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen unzulässig ist. Der Beitrag ist vielmehr durch die Reichsverkehrsgruppe unmittelbar nach näherer Weisung ihres Leiters einzuziehen[240]). Aus diesen aufgeführten Bestimmungen muß man die Folgerung ziehen, daß die Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen in keiner Weise als nicht-

[236]) RG. 76 S. 25 ff; RG. in Seuff. Arch. 62 S. 129 ff.
[237]) RG. 60 S. 94; RGRK. Bem. 1 zu § 54.
[238]) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht, S. 30.
[239]) § 14 der zweiten DVO.
[240]) § 15, Abs. II der zweiten DVO.

rechtsfähige Vereine anzusehen sind. Sie sind vielmehr „besondere Einrichtungen" der Reichsverkehrsgruppen oder der übrigen selbständigen Fachgruppen oder Fachuntergruppen der gewerblichen Wirtschaft. Wie es verschiedene Ämter in einem Amt gibt, so gibt es auch verschiedene Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen und der übrigen Fachuntergruppen; wie jedes einzelne Amt seine Aufgabe hat, so ist auch der einzelnen Gliederung ein bestimmter fachlicher oder bezirklicher Geschäftsbereich zugewiesen. Zur Durchführung der gestellten Aufgaben ist an die Spitze der unselbständigen abhängigen Organisationen ein Leiter gestellt, dem ein Beirat oder ein engerer Beirat zur Seite steht. Wenn es die Aufgaben erfordern, sind diesem Leiter der unselbständigen Gliederung nochmals verschiedene Leiter untergeordnet, die auf einzelnen Fachuntergebieten an der Spitze einer Gliederung tätig werden und denen auch ein Beirat zur Seite steht. Den Leitern dieser Gruppen wird der Geschäftsbereich vom Leiter der Reichsverkehrsgruppe zugewiesen, mögen sie auch von dem ihrer Gliederung übergeordneten Leiter berufen sein. Den untersten Leitern der Gliederungen fällt noch die Aufgabe zu, jährlich mindestens einmal eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die zur Aussprache und Unterrichtung der Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Lage der Gruppe dient. Der verfassungsmäßige Aufbau entspricht also der Organisation der selbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft.

Die Rechtsstellung der Leiter der Gliederungen ergibt sich, wie bereits erwähnt, aus § 14 Abs. I der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs. Jeder Leiter einer Gruppe, im Behinderungsfall sein Stellvertreter, ist im Rahmen des ihm vom Leiter der Reichsverkehrsgruppe zugewiesenen Geschäftsbereichs „besonderer Vertreter" der Reichsverkehrsgruppe. Dies bedeutet, daß auf sie § 30 BGB entsprechende Anwendung findet. Sie nehmen also die gleiche Stellung wie die Geschäftsführer der selbständigen Gruppen ein. Ihre Haftung bestimmt sich aus § 31 BGB. Die Leiter der unselbständigen Gruppen sind also Organe der übergeordneten selbständigen Gruppe. Ihr Tätigkeitsbereich ist die Führung der betreffenden Untergliederung. Diese selbst stellt sich als besondere Einrichtung der selbständigen Gruppe dar. Den Beirat, den engeren Beirat und die Mitgliederversammlung der unselbständigen Gliederungen kann man nicht mehr als „Organe" bezeichnen. Sie werden nur als Hilfseinrichtungen im Rahmen der unselbständigen Gruppen für einen bestimmten Aufgabenbereich tätig.

b) Die vereinsrechtliche Bedeutung der Arbeitsgemeinschaften und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft.

Bezüglich der bestehenden Arbeitsgemeinschaften muß man verschiedene Arten unterscheiden.

Gemäß den §§ 4 der ersten und zweiten Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz können Gruppen verwandter Wirtschaftszweige und Gruppen des Verkehrsgewerbes Arbeitsgemeinschaften

bilden. Dies gilt auch für verschiedene Betriebsarten oder Wirtschaftsstufen des gleichen Wirtschaftszweiges. Ob die Betriebe dabei alle in einer Reichs- oder Hauptgruppe vereinigt sind, oder ob sie verschiedenen Wirtschafts- oder Fachgruppen oder einer Wirtschafts- oder einer Reichs- oder Fachgruppe angehören, ist vollkommen gleichgültig[241]).

Die rechtliche Stellung dieser Arbeitsgemeinschaften ist im Rahmen des Vereinsrechts bedeutungslos; denn sie sind Gebilde ohne eine bestimmte Rechtsform. Sie sind „Einrichtungen" der verschiedenen beteiligten Gruppen zur Durchführung bestimmter Aufgaben; sie nehmen weder Organstellung bei den Gruppen ein, noch bilden sie etwa selbst vereinsrechtliche Körperschaften. Sie sind weder rechts- noch handlungsfähig.

Neben diesen Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft gibt es noch eine „Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer". Diese Einrichtung ist auf Grund des § 2 Abs. II der Satzung der Reichswirtschaftskammer in Verbindung mit den §§ 2, 3 Abs. II der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern gebildet worden. Am 3. Mai 1935 hat der Reichswirtschaftsminister ihre Satzung zusammen mit der der Reichswirtschaftskammer erlassen[242]).

Die Arbeitsgemeinschaft ist die Vertretung der Industrie- und Handelskammern. Sie bearbeitet die gemeinsamen Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammern. Wie bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, so ist auch in dieser Arbeitsgemeinschaft der Führergrundsatz und die Pflichtmitgliedschaft eingeführt worden[243]). Die Arbeitsgemeinschaft besitzt auch einen Beirat, der bis zu 30 Mitglieder umfaßt. Er setzt sich aus den Leitern der Bezirkswirtschaftskammern und aus berufenen Vertretern zusammen[244]); als beratendes Organ steht er dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft zur Seite. Ferner können für bestimmte Arten von Beratungsgegenständen „ständige Ausschüsse", für die Bearbeitung einzelner Sondergegenstände „Sonderausschüsse" durch den Leiter eingesetzt werden[245]). Auch eine Vollversammlung aus Vertretern aller Industrie- und Handelskammern, — nach Möglichkeit sollen diese Vertreter Beiratsmitglieder sein —, besitzt die Arbeitsgemeinschaft[246]).

Als neue wichtige Bestimmung gegenüber den Gruppen der gewerblichen Wrtschaft ist im § 13 der Satzung die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern als die Gesamtvertretung der

[241]) Pfundtner-Neubert III, e, 7, S. 7.

[242]) Beide Satzungen veröffentlicht in der Deutschen Wirtsch. Ztg., 1935, 32. Jahrg., H. 22, S. 517.

[243]) §§ 2, 3 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern; § 2 der VO über die Industrie- und Handelskammern vom 20. 8. 1934; § 3 Abs. II der VO über die Industrie- und Handelskammern vom 20. 8. 1934.

[244]) § 6 dieser Satzung.

[245]) §§ 7, 8 dieser Satzung.

[246]) § 10 dieser Satzung.

anerkannten deutschen Auslandshandelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen deutscher Industrieller und Kaufleute im Ausland anerkannt worden. Auch für diese anerkannten Auslandshandelskammern und Vereinigungen ist eine Pflichtzugehörigkeit zu der Arbeitsgemeinschaft getroffen. Sie gehören ihr aber als „außerordentliche" Mitglieder an. Die dauernde Mitgliedschaft ist auf die Zeit des Vorliegens der Voraussetzungen für ihre Anerkennung beschränkt. Zusammenfassend kommt man für die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer auf Grund der gleichen rechtlichen Lage zu dem Ergebnis, daß es sich hierbei ebenfalls um eine Körperschaft handelt, die wie die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft verfassungsmäßig aufgebaut ist. Sie ist als eine vereinsrechtsähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen.

Neben den Arbeitsgemeinschaften sind noch die Kammern der gewerblichen Wirtschaft einer Untersuchung in Bezug auf ihre vereinsrechtliche Bedeutung zu unterziehen. Wie wir gesehen haben, bildet die Reichswirtschaftskammer gewissermaßen die Krone des Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft. Im § 1 der auf Grund der §§ 39, 42 der ersten Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz erlassenen Satzung der Reichswirtschaftskammer wird bestimmt, daß sie die gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschatf, der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern ist, daß sie das gesamte Reichsgebiet umfaßt und rechtsfähig ist[247]). Die Reichswirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. 3. 1934, wonach die Finanzgebarung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch ihren Leiter pfleglich zu behandeln ist, findet auf die Reichswirtschaftskammer Anwendung. Als Organ der Selbstverwaltung bearbeitet sie die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Mitglieder und führt ferner Aufgaben aus, die ihr der Reichswirtschaftsminister überträgt. Ihr organisatorischer und organschaftlicher Aufbau entspricht nur zum Teil dem Aufbau der selbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft (§§ 32 ff. der ersten DVO.). Die Reichswirtschaftskammer hat als oberstes Organ einen Leiter; er hat die Kammer gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. In Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist der Leiter befugt, einen Beirat einzuberufen. Dieser setzt sich aus den Leitern der Reichs- und Hauptgruppen, den Leitern der Wirtschaftskammern und dem Vorstand der Reichswirtschaftskammer zusammen. Gemäß § 38 der ersten DVO ist der Beirat der Reichswirtschaftskammer beratendes Organ des Reichswirtschaftsministers. Aus Anlaß der ersten Sitzung der Reichswirtschaftskammer am 4. 9. 1935 verpflichtete der Reichswirtschaftsminister die Mitglieder des Beirats eidlich; denn die Beiratsmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als beratendes Organ des Reichswirtschaftsministers eine be-

[247]) § 39 der ersten DVO; § 3 der Satzung der Reichswirtschaftskammer.

sondere Stellung ein. Wegen dieser besonderen rechtlichen Stellung des Beirates erscheint eine Wiedergabe ihres Gelöbnisses bedeutungsvoll. Der geleistete Eid lautete[248]): „Ich verpflichte mich zu unbedingter Treue und Gefolgschaft gegenüber dem Führer und Reichskanzler. Ich werde in Erfüllung des nationalsozialistischen Wirtschaftswillens alle meine Kraft dem Aufbau des Dritten Reiches widmen und all mein Denken und Handeln darauf abstellen, daß in meinem eigenen Wirken und in dem Wirken meiner Mitarbeiter und aller mir anvertrauten Organe und Belange nur das eine hohe Ziel verfolgt wird, das Werk des Führers zu fördern und eine dauernde wahre Volksgemeinschaft zu sichern."

Da auch die Organisation des Verkehrsgewerbes Mitglied der Reichswirtschaftskammer ist[249]), sind nach Erlaß des Gesetzes zum organischen Aufbau des Verkehrs Vertreter des Verkehrsgewerbes vom Reichswirtschaftsminister als Mitglieder in den Beirat der Reichswirtschaftskammer berufen worden.

Vergleicht man die Stellung der Reichswirtschaftskammer mit der der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, so sieht man, daß bei ersterer die Bedeutung des Vereinsrechts durchaus in den Hintergrund getreten ist. Während bei den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, zumindest bei den untersten Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft, eine Mitgliederversammlung vorgesehen worden ist, ist dies bei der Reichswirtschaftskammer wegen der körperschaftlichen Zugehörigkeit der Verbände grundsätzlich nicht möglich. Wenn sich auch die Stellung des Leiters der Reichswirtschaftskammer mit der Stellung des Leiters einer Gruppe an sich deckt und die Bildung eines Beirats der Reichswirtschaftskammer an die des Beirats einer Gruppe erinnert, so besteht dennoch rechtlich ein Unterschied zwischen den beiden Organisationsformen der gewerblichen Wirtschaft. Für die neugebildete Reichswirtschaftskammer ist das Vereinsrecht nicht als Grundlage herangezogen worden.

Die Stellung der Wirtschaftskammern, der Verkehrsräte und des Reichsverkehrsrats[250]) hat eine entsprechende Regelung gefunden, nur mit dem Unterschied, daß der Reichsverkehrsrat als beratendes Organ für Angelegenheiten des Verkehrs durch den Reichsverkehrsminister berufen und geleitet wird. Entsprechend den Wirtschaftskammern sind die Kreishandwerkerschaften, die die Geschäftsführungen der Innungen übernehmen können, zwischenberufliche Zusammenschlüsse. Sie sind keine fachlichen Organisationen wie die Innungen. Die Aufgabe der Kreishandwerkerschaften, deren Mitglieder sich aus den Obermeistern der angeschlossenen Innungen zusammensetzen, besteht in der Wahrung der gemeinschaftlichen Belange der angeschlossenen Innungen. Sie sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

---

[248]) Schulz, Gauwalter der DAF., Die Leipziger Vereinbarung und ihre Auswirkung, S. 15.
[249]) § 34 der zweiten DVO.
[250]) §§ 26 ff. der ersten und zweiten DVO.

c) Der Einfluß der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf die dispositiven und zwingenden Vorschriften des bürgerlichen Vereinsrechts.

Wenn auch die Vorschriften des Vereinsrechts für die auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhenden Vereine nur subsidiäre Bedeutung haben, so kann man die Bedeutung des Vereinsrechts im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft auch aus der entsprechenden Anwendbarkeit der übernommenen vereinsrechtlichen Vorschriften im Verhältnis zum übrigen Vereinsrecht erkennen und ermessen.

Wenn man die einzelnen Vorschriften des bürgerlichen Vereinsrechts durchgeht, so findet man einen Unterschied zwischen zwingenden und dispositiven Normen. Die dispositiven Vorschriften sind nur als etwaige Anhaltspunkte für die Aufstellung der Satzungen gegeben. Als solche dispositiven Bestimmungen kommen die §§ 27 Abs. I, III, 28 Abs. I, 32, 33, 38 BGB und nach der Ansicht Staudingers[251]) auch die §§ 26 Abs. II, 30, 37 Abs. I, 39 Abs. II, 41 BGB in Betracht. Von größerer Wichtigkeit sind die übrigen Vorschriften, die zwingender Natur sind. Hiervon sind die §§ 30, 31, 42 BGB ausdrücklich auf die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft für anwendbar erklärt worden, während als einzige dispositive Vorschrift der Gesetzgeber bezüglich der Gruppen auf § 27 Abs. III BGB zurückgegriffen hat. Über diese Bestimmungen braucht hier nichts gesagt zu werden, da bereits in den früheren Abschnitten darauf eingegangen ist.

Die Anwendung der §§ 21, 22, 23, 55 ff. BGB, die Bestimmungen über die Erlangung der Rechtsfähigkeit treffen, ist für die neuen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft deshalb ausgeschlossen, weil die Wirtschaftsverbände kraft gesetzlicher Bestimmung Rechtsfähigkeit erhalten haben. Eine Eintragung der Wirtschaftsverbände in ein Vereinsregister, wie es zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für die ideellen Vereine Voraussetzung ist, ist daher unmöglich. Bei § 24 BGB handelt es sich, wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt, um eine abänderliche Vorschrift, die über den Sitz des Vereins eine Regelung trifft. Daß ferner die Verfassung des rechtsfähigen Vereins durch die Vereinssatzung bestimmt wird, soweit sie sich auf das bürgerliche Gesetzbuch oder auf andere Reichsgesetze als zwingende Vorschrift beruft, ist im § 25 BGB und auch in der ersten Durchführungsverordnung zum Wirtschaftsaufbaugesetz bestimmt. Auch die Grundsätze des § 26 Abs. I, S. 1, daß der Verein einen Vorstand haben muß, ferner des § 26 Abs. II, daß dieser den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat, daß der Umfang seiner Vertretungsmacht beschränkbar ist und er gemäß § 27 Abs. II eine widerrufliche Bestellung erfahren hat, sind in entsprechender Weise als Grundlagen für die Durchführungsverordnungen des Wirtschaftsaufbaugesetzes verwertet worden. Die Bestimmungen des § 26 Abs. I, S. 2, daß der Vorstand

[251]) Staudinger, Kom. z. bürgerl. Gesetzbuch, 9. Aufl., 1925, S. 236, zu § 40 BGB.

aus mehreren Personen bestehen kann, und des § 28 Abs. III, daß die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes als dem Verein gegenüber abgegeben gilt, sind gegenstandslos geworden; denn der Vorstand einer rechtsfähigen Gruppe besteht nur aus einer Person, nicht aus einer Personenmehrheit. Ebenso sind die Bestimmungen über die gerichtliche Ersatzbestellung von Vorstandsmitgliedern im Falle deren Fehlens (§ 29 BGB) weggefallen.

Bezüglich der Mitgliederversammlung ist eine grundlegende Änderung eingetreten, die sich bei Durchsicht der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Mitgliederversammlung sehr bemerkbar macht. § 34 BGB, der die Stimmberechtigung eines Mitgliedes für gewisse Fälle ausscheidet, § 35 BGB, der eine Beeinträchtigung von Mitgliedersonderrechten von einem Beschluß der Mitgliederversammlung abhängig macht, und die Bestimmungen über die Berufung der Mitgliederversammlung (§§ 35, 36 BGB) finden keine Anwendung auf die kraft Gesetzes rechtsfähigen Vereine. Denn einmal hat sich das Wesen der Mitgliederversammlung als Beschlußorgan bis auf die Abstimmung über die Vertrauensfrage und die Erteilung der Entlastung geändert, außerdem sind die Rechte der Mitglieder anders gestaltet. Die Bestimmungen des § 38 BGB, daß die Mitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich und daß auch die Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts nicht einem anderen überlassen werden kann, hat auch für die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, abgesehen von der besonderen Behandlung im Handwerkswesen, Geltung. Dies ergibt sich aus der Einführung der Pflichtmitgliedschaft. Daraus folgt auch, daß im Gegensatz zum Vereinsrecht ein Austritt aus dem kraft Gesetzes rechtsfähigen Verein auch nach einer bestimmten Kündigungsfrist nicht denkbar ist; denn wie wir gesehen haben, ist ein Erlöschen der Mitgliedschaft genau so an die Erfüllung eines Tatbestandes geknüpft wie die Zugehörigkeit. Aus denselben Gründen fällt auch eine Auflösung des Vereins seitens der Mitgliederversammlung, wie es im bürgerlichen Recht zu geschehen pflegt, fort.

Auch die Vorschriften über die Verteilung des vorhandenen Vermögens bei Auflösung einer Gruppe haben eine besondere Regelung gefunden, indem dem Leiter der Gruppe, die aufgelöst werden soll, die Befugnis zur Verwendung und Verwertung des Vermögens übertragen worden ist. Im Gegensatz zu den vereinsrechtlichen Vorschriften (§§ 45 ff. BGB) hat das neue Gesetz eine Bestimmung über anfallberechtigte Personen, über eine bestimmte Verwendung des Vereinsvermögens oder Bestellung eines Liquidators nicht getroffen. Die Bestimmung des § 54 BGB, daß auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, hat weder für die selbständigen noch unselbständigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft Bedeutung. Was schließlich die §§ 55 ff. BGB betrifft, so sind diese wegen der Stellung der Gruppen als kraft Gesetzes rechtsfähiger Vereine für das Wirtschaftsrecht im Rahmen des Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft unanwendbar

C. Welche Ziele verfolgt der nationalsozialistische Staat mit diesem Aufbau?

Durch die Einführung der in der vorliegenden Arbeit geschilderten neuartigen Rechtsform hat der Gesetzgeber das bisher bestehende Wirtschaftsverbandsrecht sowohl materiell als auch formell umgestaltet. Der Grundgedanke dieser Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft und deren vornehmste Aufgabe besteht darin, als Mittler zwischen Staat und Privatwirtschaft zu stehen, den Staat über Wünsche und Anregungen aus der Wirtschaft zu unterrichten und die Wirtschaft im Sinn des staatlichen Gemeinschaftsgeistes und der staatlichen Wirtschaftspolitik helfend und erzieherisch zu betreuen[252]). Wie wir gesehen haben, hat der die Wirtschaft führende Staat die Verwirklichung dieser Aufgaben seinerseits vor allem dadurch herbeigeführt, daß er fachliche Gliederungen der Wirtschaftszweige und bezirkliche Zusammenschlüsse auf der Grundlage der Pflichtmitgliedschaft und des Führerprinzips durch Bildung einer neuen Rechtsform geschaffen hat. Daneben hat der Staat eine Reichswirtschaftskammer als Organ der Selbstverwaltung und als Trägerin staatlicher Aufgaben errichtet. Hierdurch gab er der deutschen Wirtschaft einen freien Weg zum verantwortungsbewußten Handeln im Rahmen der Volksgemeinschaft.

---

[252]) Steffler, Der organisatorische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Deutsche Verwaltungsblätter, 83. Jg., H. 9, Mai 1935.

Literaturverzeichnis.

Boersch: Gleichstellung von Vereinen unter Einführung des Führerprinzips, JW. 1934, S. 3188 f.

Buchner: Recht und Wirtschaft, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, S. 99 ff.

Buwert: Wandlung im Wirtschaftsrecht, Deutsches Recht, 1935, S. 67.

Curtius: Über das Handeln der Corporationen, Archiv ziv. Praxis, Bd. 64, S. 151 ff.

Danielcik: Grundgedanken nationalsozialistischen Wirtschaftsrechts, JW. 1935, S. 328.

—, Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft, JW. 1935, S. 1059 ff.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. 1899.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd., Einleitung und Allgemeiner Teil. 13. Bearbeitung, 35.—39. Tauf.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, IV. Bd., (6. Bearbeitung, 18.—20. Auflage).

Fuzius: Zum Führerprinzip im Vereinsrecht, JW. 1935, S. 987 ff.

Gaupp-Stein: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, I. Bd., 15. Aufl.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil und Personenrecht, 1895.

Gierke, Otto von: Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung.

—, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem deutschen Recht, 2. Aufl., 1902.

Gierke, Julius von: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 11.—13. Tauf., 1933.

Guth: Rede bei der Überführung des bayrischen Industriellen-Verbandes in die Bezirksgruppe Bayern, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Jahrg. 33, H. 16, S. 1051.

Hecker: Deutschland in der Weltwirtschaft. Aus: Vier Reden, gehalten in Leipzig am 4. 3. 1935.

Hecker (Leiter der Reichswirtschaftskammer): Sinn und Aufgaben der Wirtschaftskammern, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Jahrg. 33, H. 16, S. 1028.

Hedemann: Mitteilungen des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht, H. 29, Mai 1935.

Heinemann: Die Verfassung der gewerblichen Wirtschaft, JW. 1935, S, 1057 ff.

Henle: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1926.

Hilland: Die Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft. Aus: Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, S. 119 ff., 1935.

Hoffmann: Reichsgewerbeordnung 1932, 34. u. 35. Aufl.

Hofmann: Führergrundsatz im Vereinsrecht, JW. 1935, S. 9.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., 1930.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen, 6. und 7. Aufl., 1931/32.

Jellinek: Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1931.

Joerges: Die gewerbliche Wirtschaft, ihre Organisation und ihre korporative Einordnung in die deutsche Arbeitsfront. Arbeitsrecht und Volkstum, 17. Jahrg., Nr. 4, S. 109 ff.

Kopsch: Die Neuorganisation der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Jahrgang 33, H. 16, S. 1030 ff.

Krupp, v. Bohlen-Halbach: Aufruf an die Unternehmer zum Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront. In: Der Deutsche vom 25. 3. 1934.

Landmann (Rohmer): Kommentar zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich, 7. Aufl., 1925, II. Bd.
Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, 1934.
Lenz: Zum organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft, Deutsche Justiz, 1934, S. 1635.
Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.
Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, 1935.
Meurer: Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, 1901.
Meusch: Deutsches Handwerksrecht, 2. Aufl., 1935.
Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen. 116.—118. Tausend, 1935.
Pahl: Die Aufgaben der Bezirksgruppe Brandenburg der Reichsgruppe Industrie, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Jahrg. 33, H. 16, S. 1051.
Pfundtner-Neubert-Barth: Einführung zum Gesetz über die Aufhebung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates. III, e, 2, S. 1—6.
Heinemann: Gesetz über die Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft. III, e, 16.
Steffler-Godlewski: Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft. III, e, 7, S. 1—3.
Warncke: Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft. III, e, 7, S. 5—18.
Zee-Heraeus: Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks, III, c, 14, S. 1—48.
Planck: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., 1913.
Preuß: Stellvertretung und Organschaft, Jherings Jahrb. 44, S. 429.
Reichsgerichtsräte-Komentar, 7. Aufl., 1929, Allgemeiner Teil. Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Schacht: Geleit zum Heft: Das Wirtschaftsgebiet Berlin-Brandenburg, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Jahrg. 33, (1935) H. 16, S. 1023.
Scheuner: Die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts, DJZ 1935, S. 665 f.
—, Recht der Gemeinschaften und Verbände. Vortrag gehalten auf der Arbeitstagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ. DJZ 1935, S. 1294 ff.
Schloßmann: Organ und Stellvertreter, Jherings Jahrb. 44, S. 289.
Schulz: Die Leipziger Vereinbarung und ihre Auswirkung, 1935.
Siebert: Recht der Gemeinschaften und Verbände. Vortrag gehalten auf der Arbeitstagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ, DJZ 1935, S. 1295.
Stapel: Die Kirche Christi und der Staat Hitlers, 1934.
Staudinger: Komentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, 1. Bd., Allg. Teil, 9. Aufl., 1925.
Steffler: Der organisatorische Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Deutsche Verwaltungsblätter, (Blatt für administrative Praxis) 83. Jg., H. 9, Mai 1935.
Stobbe: Deutsches Privatrecht, 3. Aufl.
Stritzke: Vom Werden des neuen Vereinsrechts. JW 1933, S. 2094 ff.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., 1930.
Weike: Die Neuordnung der gewerblichen Wirtschaft, deutsche Wirtschaftszeitung, 32. Jg., H. 22, S. 501 ff.
Umschau des Deutschen Volkswirts vom 15. 2. 1935, Nr. 20.
Soziale Praxis, Jg. 43, S. 1477 ff. Der Ausbau der Wirtschaftsorganisation.

Zusammenstellung der Gesetze, Erlasse und Anordnungen.

Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I. 1923/723).
Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933 (RGBl. Teil I. 1933/1015).
Begründung zum Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. 12. 1933.
Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934. (RGBl. 1934/185.)
Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934. (RGBl. Teil I. 1934/130.)
Gesetz über die Aufhebung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 23. 3. 1934. (RGBl. Teil II. 1934/115.)
Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. 3. 1934. (RGBl. Teil I. 1934/235.)
Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934. (RGBl. Teil I. 1934/493.)
Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. 8. 1934. (RGBl. Teil I. 1934/790.)
Satzung der Handwerkerinnung für das Putzmacherhandwerk in Berlin; erlassen am 30. 9. 1934 von der Handwerkskammer zu Berlin.
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934. RGBl. Teil I. 1934/1194.)
Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers betreffend „Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können", vom 6. 12. 1934.
Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend die Reichswirtschaftskammer vom 12. 1. 1935.
Anordnung des Reichswirtschaftsministers betreffend die Reichsgruppe Industrie vom 12. 1. 1935. (Reichsanzeiger Nr. 12 vom 15. 1. 1935.)
Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935. (RGBl. Teil I. 1935/14.)
Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935. (RGBl. Teil I. 1935/15.)
Anordnung des Wirtschaftsministers betreffend die Reichsgruppe Handel vom 5. 2. 1935.
Satzung der Fachuntergruppe Serienmöbelindustrie vom 22. 2. 1935. Erlassen vom Leiter der Fachuntergruppe.
Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Industrie vom 27. 2. 1935 (Aufgabenabgrenzung von Gruppe und Kartell).
Anordnung des Leiters der Reichsgruppe Industrie über die Bildung von Bezirksgruppen vom 14. 3. 1935 (Beilage zu den Wirtschaftsnachrichten vom 18. 3. 1935).
Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. 3. 1935 (am Tage von Potsdam).
Anweisung des Leiters der Reichsgruppe Industrie vom 1. 3. 1935 und vom 22. 3. 1935. (Der Name „Gruppe" für Preiskartelle verboten.)
Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront in Lepzig vom 26. 3. 1935.
Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. 3. 1935. (Spezielle Fragen des Aufbaues im Handwerk.)

Richtlinien für die Bildung der Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie vom 4. 4. 1935. (Reichsgruppe Industrie Tgb. Nr. 513/I. Org.)

Satzung der Reichswirtschaftskammer vom 3. 5. 1935; (erlassen vom Reichswirtschaftsminister).

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer vom 3. 5. 1935; (erlassen vom Reichswirtschaftsminister).

Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppe Sparkassen vom 26. 6. 1935. (Die Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes ist die Satzung der Wirtschaftsgruppe Sparkassen.)

Gesetz über die Erhebung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 28. 6. 1935 (RGBl. Teil I. 1935/812).

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Markt- und Preisregulierung in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. 6. 1935 (durch Schreiben an die Reichsgruppe Handel). Veröffentlicht in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" Nr. 296 vom 28. 6. 1935.

Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers zur Einholung von Auskünften an die Leiter der Wirtschaftsgruppen (z. B. an den Leiter der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie vom 12. 7. 1935).

Anordnung des Reichswirtschaftsministers über Beiräte der Wirtschaftskammern vom 18. 7. 1935. (Leiter der Bezirksgruppen gehören dem Beirat der Wirtschaftskammer nur an, wenn sie gemäß § 29 Abs. II, S. 3 berufen sind.)

Anschluß der Organisation des Verkehrsgewerbes an die Leipziger Vereinbarung vom 22. 7. 1935.

Anordnung der Reichswirtschaftskammer über Beitreibung von Umlagen in der gewerblichen Wirtschaft vom 23. 7. 1935 (Reichsanzeiger Nr. 170 vom 24. 7. 1935).

Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs (zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft) vom 25. 9. 1935. (RGBl. Teil I. 1935/1169.)

Änderung der Satzung der Reichswirtschaftskammer vom 16. 10. 1935.

Lebenslauf.

Am 21. April 1912 wurde ich, Werner Emil Walter Maaß, als Sohn des Ministerialamtmannes Emil Maaß und seiner Ehefrau Emma Maaß, geb. Hein, in Berlin-Lichterfelde geboren. Ich besuchte in meiner Heimatstadt das Real-Gymnasium. Im Jahre 1928 starb mein Vater. Zwei Jahre später, zu Ostern 1930, bestand ich am Lichterfelder Real-Gymnasium die Reifeprüfung.

In den folgenden Jahren widmete ich mich in Graz, Halle und Berlin dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Am 9. Juli 1934 legte ich am Kammergericht zu Berlin mein erstes juristisches Staatsexamen ab. Einen Monat später wurde ich auf meinen Antrag zum Gerichtsreferendar ernannt. Als solcher war ich zuerst am Amtsgericht in Eberswalde, dann am Landgericht in Berlin tätig.

Im Jahre 1935 fertigte ich meine Doktorarbeit an. Die Anregung dazu erhielt ich von Herrn Professor Dr. Reinhardt, der auch die Berichterstattung übernahm. Sowohl ihm als auch Herrn Dozent Dr. Isele verdanke ich für die Durchführung der Arbeit wertvolle Fingerzeige und Anregungen, weshalb ich ihnen zu vielem Dank verbunden bin.

Berlin-Zehlendorf, im November 1935.

Werner Maaß.